

Zukunft machen wir aus Tradition.



Die Stuttgarter
Der Vorsorgeversicherer

performance-safe –

Ihre Verbindung von Leistung, Sicherheit und Komfort.

Wer heute für seinen Ruhestand vorsorgt, möchte Renditechancen nutzen, ohne dabei zu viel zu riskieren. Gleichzeitig soll die Altersvorsorge einfach und komfortabel sein. All diese Möglichkeiten bietet Ihnen *performance-safe*.

Wir steuern Sicherheit und Renditechancen Ihrer Vorsorge.

performance-safe kombiniert die starke Performance einer fondsgebundenen Rentenversicherung mit der verlässlichen Sicherheit einer klassischen Rentenversicherung.

Wie geht das?

Ihr Vorsorgebeitrag fließt in 3 Töpfe¹. Die Aufteilung Ihres Vertragsguthabens wird monatlich überprüft. Abhängig von den Kapitalmärkten schichten wir das Guthaben zwischen den Töpfen um. Damit bieten wir Ihnen hohe Renditechancen, ohne die Sicherheit zu gefährden.

Ihr Vorsorgebeitrag fließt in 3 Töpfe.



¹ Ihr Vorsorgebeitrag ergibt sich aus Ihrem gezahlten Beitrag abzüglich der Kosten. Die Verteilung auf die Töpfe ist abhängig von der Kapitalmarktentwicklung und der Laufzeit.

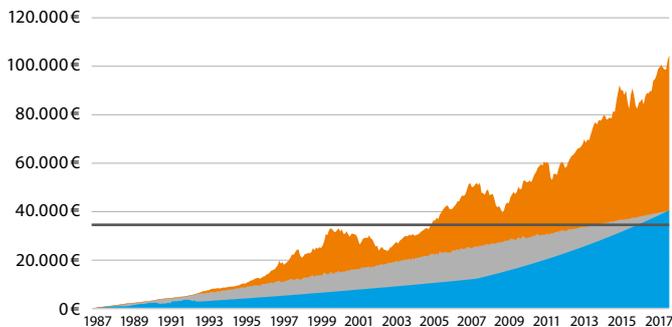
Rechtlicher Hinweis: Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um eine Werbemittelung. Bei den Beschreibungen handelt es sich um verkürzte, unverbindliche Darstellungen. Maßgeblich sind ausschließlich die Tarifbestimmungen und die Versicherungsbedingungen. Für dieses Versicherungsanlageprodukt gibt es ein gesetzlich vorgeschriebenes Basisinformationsblatt. Es stellt wesentliche Informationen über das Anlageprodukt zur Verfügung. Sie können das Basisinformationsblatt kostenlos bei uns anfordern. Sie finden es auch auf unserer Website unter www.stuttgarter.de/basisinformationsblaetter.

Garantie schrittweise erhöhen: Auto-Lock-In.

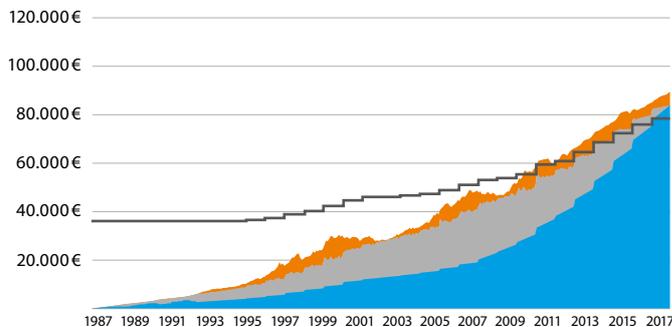
Mit dem optionalen Auto-Lock-In¹ schiebt Die Stuttgarter Guthaben aus den freien Fonds schrittweise in den Deckungsstock um und erhöht so Ihr garantiertes Kapital – automatisch und kostenlos für Sie.

¹ Bei der DirektRente *performance-safe* (Tarif 88BO) für eine beitragsorientierte Leistungszusage ist das Auto-Lock-In immer enthalten.

Guthabenverteilung bei 100 % Beitragsgarantie



Guthabenverteilung bei 100 % Beitragsgarantie und Auto-Lock-In



■ Deckungsstock ■ Wertsicherungsfonds ■ Freie Fonds — Garantiertes Kapital

Simulierte Berechnungen basieren auf: Backtest, 30 Jahre Aufschubzeit ab November 1987, 100 € Monatsbeitrag. Für die freien Fonds wurde die DAX-Entwicklung verwendet. Vergangenheitsbetrachtungen lassen keine Aussagen für die Zukunft zu.



Zukunft machen wir aus Tradition.



Die Stuttgarter
Der Vorsorgeversicherer

Versorgungsvorschlag

RiesterRente *performance-safe*

Sehr geehrter Herr Mustermann,

Sie stehen mitten im Leben und sind voller Pläne. Schön, dass Sie das Thema Vorsorge jetzt aktiv in die Hand nehmen. Mit der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. setzen Sie dabei auf einen starken, verlässlichen und kompetenten Partner.

Auf den folgenden Seiten können Sie Ihr individuell zusammengestelltes Vorsorgeangebot einsehen. Für Fragen steht Ihnen Ihr persönlicher und kompetenter Berater gerne zur Verfügung.

Ihr persönlicher Berater:

Marciano Koslowsky, Rene Lehro
Ingo Schröder - Maiwerk GbR
Rathenauplatz 9
50674 Köln
Tel: 0221/96026100
Fax: 0221/96026108
Email: info@maiwerk-finanzpartner.de



RiesterRente *performance-safe*

für Herrn Max Mustermann

Basis des Vorschlags			
RiesterRente <i>performance-safe</i> Tarif 85 Tarifgeneration 2017	Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes		
	<ul style="list-style-type: none"> • lebenslange Rentenzahlung • Möglichkeit zur Teilkapitalabfindung • Leistung im Todesfall vor Beginn der Rentenzahlung: Auszahlung des Vertragsguthabens • Leistung im Todesfall nach Beginn der Rentenzahlung: Todesfalleistung aus Rentengarantiezeit • Verwendung der Überschüsse vor Beginn der Rentenzahlung: Erhöhung des Vertragsguthabens • Verwendung der Überschüsse nach Beginn der Rentenzahlung: Teildynamische Rente • Tarifgruppe EZNET Netto 		
Versicherte Person	Herr Max Mustermann	Geburtsdatum: 01.08.1988	
Laufzeiten	Versicherungsbeginn	01.10.2018	
	• Vereinbarter Rentenbeginn	01.10.2055	
	• Aufschubzeit (bis 30.09.2055)	37 Jahre, 0 Monate	
	• Beitragszahlungsdauer (bis 30.09.2055)	37 Jahre, 0 Monate	
	• Rentengarantiezeit ab Rentenbeginn	15 Jahre	
Förderdaten	Versicherte Person		
	<ul style="list-style-type: none"> • nicht verheiratet/verpartnert • unmittelbar zulagenberechtigt • Bruttojahreseinkommen des Vorjahres 		
		40.000,00 EUR	
Eigenbeitrag	Monatlicher Eigenbeitrag	160,42 EUR	
	Beitragssumme der monatlichen Eigenbeiträge	71.226,48 EUR	
Ausgewählte Investmentfonds	Wertsicherungsfonds		
	• DWS Garant 80 ETF-Portfolio	LU1217268405	100 %
	Freie Fonds		
	• iShares Core MSCI World UCITS ETF	IE00B4L5Y983	100 %
Übersicht zu den Leistungen			
<p>Zu den in dieser Übersicht und in den folgenden Beispielrechnungen dargestellten Gesamtleistungen können wir keine verbindlichen Aussagen machen. Sie basieren auf fiktiven Annahmen zur Wertentwicklung des Vertragsguthabens und enthalten Leistungen aus der Überschussbeteiligung, die nicht garantiert werden können. Bei diesen Gesamtleistungen handelt es sich somit um modellhafte Hochrechnungen, aus denen keine vertraglichen Ansprüche abgeleitet werden können.</p> <p>Ihre RiesterRente <i>performance-safe</i> kombiniert die verlässliche Sicherheit einer klassischen Rentenversicherung mit den Renditechancen einer fondsgebundenen Rentenversicherung. Ihr Vertragsguthaben teilen wir dazu in Deckungskapital und Fondsguthaben auf.</p> <p>Das Fondsguthaben partizipiert vor Beginn der Rentenzahlung unmittelbar an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds. Um Ihnen die Auswirkungen unterschiedlicher Entwicklungen Ihres Vertragsguthabens zu verdeutlichen, stellen wir beispielhaft die Gesamtleistungen dar, die unter der Annahme konstanter jährlicher Wertsteigerungen des Vertragsguthabens berechnet wurden. Bitte beachten Sie, dass sich die Wertentwicklung des Fondsguthabens und des Deckungskapitals in der Realität unterscheiden. In den Leistungen sind neben den Versicherungskosten auch Fondskosten und die Überschussbeteiligung berücksichtigt. Bitte beachten Sie hierzu den Abschnitt "Erläuterungen zu den dargestellten Werten".</p> <p>Ihre RiesterRente <i>performance-safe</i> wird durch eine Kombination aus Zulagen und einer möglichen zusätzlichen Steuererstattung vom Staat gefördert. Die Höhe der Leistungen aus den staatlichen Zulagen ist davon abhängig, ob, wann und in welcher Höhe die Zulagen bei uns eingehen. Beachten Sie hierzu bitte den Abschnitt "Erläuterungen zu den dargestellten Werten".</p>			
Leistung im Erlebensfall	<p>Erlebt Max Mustermann den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir lebenslang eine monatliche Rente. Zu Beginn der Rentenzahlung ist eine Teilkapitalabfindung von bis zu 30 % des Verrentungskapitals möglich. Durch die Auszahlung verringert sich die Rente.</p>		
<p>* Die <i>kursiv gedruckten</i> Werte enthalten Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Außerdem basieren sie auf fiktiven Annahmen zur Wertentwicklung des Vertragsguthabens vor Beginn der Rentenzahlung. Wir können diese Werte nicht garantieren. Sie sind nur ein unverbindliches Beispiel. Die Renten haben wir mit den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Bitte beachten Sie dazu unsere Informationen am Ende dieses Vorschlags. Garantierte Werte aus Eigenbeiträgen sowie Werte aus Eigenbeiträgen und Zulagen heben wir durch Fettdruck hervor.</p>			

RiesterRente *performance-safe*

für Herrn Max Mustermann

Wir garantieren Ihnen, dass zum vereinbarten Rentenbeginn **100 %** der Beitragssumme der Eigenbeiträge und **100 %** der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen als garantiertes Kapital zur Verfügung stehen. Aus dem garantierten Kapital berechnen wir eine garantierte Mindestrente.

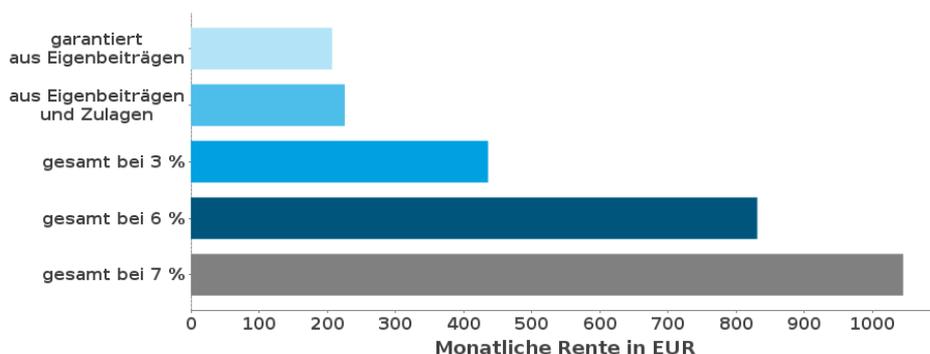
	Garantien (in EUR) aus Eigenbeiträgen		
	Jährliche Mindestrente	Monatliche Mindestrente	Garantiertes Kapital
zum 01.10.2055	2.487,24	207,27	71.226,48

Wir garantieren Ihnen Rentenfaktoren für den Teil Ihres Vertragsguthabens, der das garantierte Kapital übersteigt (**Garantierter Rentenfaktor**). Zum 01.10.2055 erhalten Sie je 10.000 EUR dieses Teils des Vertragsguthabens eine monatliche Rente von mindestens **23,88 EUR**.

Wie die Rente aus dem Vertragsguthaben berechnet wird, ist in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschrieben.

	Leistung zum 01.10.2055 (in EUR)	
	Monatliche Rente	zugrunde liegendes Verrentungskapital
aus Eigenbeiträgen und Zulagen	225,78	77.585,58
aus Eigenbeiträgen und Zulagen bei einer jährlichen Wertentwicklung des Vertragsguthabens von		
3 %	436*	128.107*
6 %	831*	243.831*
7 %	1.045*	306.573*

Im Folgenden stellen wir Ihnen die in den vorherigen Tabellen genannten monatlichen Renten grafisch dar.



Leistung im Todesfall

Vor Beginn der Rentenzahlung

Bei Tod von Max Mustermann zahlen wir das vorhandene Vertragsguthaben aus.

Nach Beginn der Rentenzahlung

Bei Tod von Max Mustermann zahlen wir die Todesfalleistung aus Rentengarantiezeit aus. Die Todesfalleistung aus Rentengarantiezeit entspricht der Summe der für die Rentengarantiezeit vereinbarten Renten - maximal jedoch dem Verrentungskapital - abzüglich bereits gezahlter vereinbarter Renten.

Hinweis:

Aus dem zur Verfügung stehenden Kapital kann eine Hinterbliebenenrente gebildet oder das zur Verfügung stehenden Kapital auf einen auf den Namen des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen werden.

Bitte beachten Sie hierzu auch den Abschnitt "Allgemeine Hinweise zur Rückzahlung der staatlichen Förderung" unter "Hinweise zum Vertrag".

* Die *kursiv gedruckten* Werte enthalten Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Außerdem basieren sie auf fiktiven Annahmen zur Wertentwicklung des Vertragsguthabens vor Beginn der Rentenzahlung. Wir können diese Werte nicht garantieren. Sie sind nur ein unverbindliches Beispiel. Die Renten haben wir mit den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Bitte beachten Sie dazu unsere Informationen am Ende dieses Vorschlags. Garantierte Werte aus Eigenbeiträgen sowie Werte aus Eigenbeiträgen und Zulagen heben wir durch **Fettdruck** hervor.

RiesterRente *performance-safe*

für Herrn Max Mustermann

Hinweise zum Vorschlag	
Tarifbeschreibungen	In diesem Vorschlag beschreiben wir die Produktmerkmale in verkürzter Form. Entscheidend sind nur die Regelungen in den Versicherungsbedingungen.
PflegeRentenOption	Zum Rentenbeginn können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine selbstständige Pflegerenten-Versicherung ohne Gesundheitsprüfung abschließen. Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage bei uns. Diese zusätzliche Option ist in den dargestellten Leistungen nicht berücksichtigt.
Zielmarkt	<p>RiesterRente <i>performance-safe</i></p> <p>Das Produkt eignet sich für Kunden, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - für ihr Alter vorsorgen möchten. - zum Beginn der Rente eine lebenslange Rente oder eine teilweise Kapitalzahlung erhalten möchten. - in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert sind, verbeamtet oder mittelbar förderberechtigt sind (z.B. Ehepartner). - die Förderung durch Zulagen und ggf. Steuervorteile nutzen möchten. - die Renditechancen von Investmentfonds nutzen möchten und dafür gewisse Schwankungen im Vertragsverlauf in Kauf nehmen. - zu Beginn der Rente mindestens alle gezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen erhalten möchten. - Kenntnisse oder Erfahrungen über Finanzmärkte und Altersvorsorgeprodukte oder Wertpapiergeschäfte haben.

* Die *kursiv gedruckten* Werte enthalten Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Außerdem basieren sie auf fiktiven Annahmen zur Wertentwicklung des Vertragsguthabens vor Beginn der Rentenzahlung. Wir können diese Werte nicht garantieren. Sie sind nur ein unverbindliches Beispiel. Die Renten haben wir mit den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Bitte beachten Sie dazu unsere Informationen am Ende dieses Vorschlags. Garantierte Werte aus Eigenbeiträgen sowie Werte aus Eigenbeiträgen und Zulagen heben wir durch **Fettdruck** hervor.

RiesterRente *performance-safe*

für Herrn Max Mustermann

Verlauf der staatlichen Förderung (in EUR)

In der folgenden Tabelle stellen wir Ihnen den Verlauf der staatlichen Förderung während der Aufschubzeit dar. Alle Werte wurden auf der Grundlage Ihrer persönlichen Angaben (Förderdaten) ermittelt. Für die Berechnung der zusätzlichen Steuerersparnis haben wir die Grundtabelle zugrunde gelegt. Die **Förderquote** ist das Verhältnis zwischen der staatlichen Gesamtförderung (Zulagen und evtl. zusätzlicher Steuerersparnis) und dem Altersvorsorgeaufwand (Gesamtbeitrag).

Bei der dargestellten staatlichen Förderung gehen wir davon aus, dass Ihre persönlichen Angaben bis zum vereinbarten Rentenbeginn gleich bleiben. Sollten sich diese Daten (z.B. Einkommen, Kinder, Familienstand) ändern, ergibt sich ein anderer Verlauf der staatlichen Förderung. Die dargestellte zusätzliche Steuerersparnis soll Ihnen zur Orientierung dienen und ist nicht verbindlich. Die tatsächliche Steuerersparnis nach § 10a EStG wird vom Finanzamt im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung festgelegt.

Kalenderjahr	Eigenbeitrag	Grundzulage	Kinderzulagen	Gesamtbeitrag	zusätzliche Steuerersparnis	Förderquote (in %)
2018	481,26	59,10	0,00	540,36	130,42	35,00
2019	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	558,42	35,00
2020	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	557,29	35,00
2021	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	555,02	35,00
2022	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	553,88	35,00
2023	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	551,61	35,00
2024	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	549,34	34,00
2025	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	549,34	34,00
2026	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	549,34	34,00
2027	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	549,34	34,00
2028	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	549,34	34,00
2029	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	549,34	34,00
2030	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	549,34	34,00
2031	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	549,34	34,00
2032	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	549,34	34,00
2033	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	549,34	34,00
2034	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	549,34	34,00
2035	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	549,34	34,00
2036	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	549,34	34,00
2037	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	549,34	34,00
2038	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	549,34	34,00
2039	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	549,34	34,00
2040	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	549,34	34,00
2041	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	549,34	34,00
2042	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	549,34	34,00
2043	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	549,34	34,00
2044	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	549,34	34,00
2045	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	549,34	34,00
2046	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	549,34	34,00
2047	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	549,34	34,00
2048	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	549,34	34,00
2049	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	549,34	34,00
2050	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	549,34	34,00
2051	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	549,34	34,00
2052	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	549,34	34,00
2053	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	549,34	34,00
2054	1.925,04	175,00	0,00	2.100,04	549,34	34,00
2055	1.443,78	175,00	0,00	1.618,78	0,00	11,00

Beispielrechnung: Leistung im Todesfall vor dem vereinbarten Rentenbeginn (in EUR)

In der folgenden Tabelle stellen wir Ihnen die Leistung bei Tod von Max Mustermann vor dem vereinbarten Rentenbeginn dar. Dem Ehegatten steht das Vertragsguthaben aus Eigenbeiträgen und staatlichen Zulagen zur Übertragung in einen eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder zur Bildung einer Hinterbliebenenrente zur Verfügung. Wird das Vertragsguthaben anderweitig verwendet, sind die staatlichen Zulagen zurückzuzahlen. Die genannten Werte gelten, wenn Max Mustermann zum

* Die *kursiv gedruckten* Werte enthalten Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Außerdem basieren sie auf fiktiven Annahmen zur Wertentwicklung des Vertragsguthabens vor Beginn der Rentenzahlung. Wir können diese Werte nicht garantieren. Sie sind nur ein unverbindliches Beispiel. Die Renten haben wir mit den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Bitte beachten Sie dazu unsere Informationen am Ende dieses Vorschlags. Garantierte Werte aus Eigenbeiträgen sowie Werte aus Eigenbeiträgen und Zulagen heben wir durch **Fettdruck** hervor.

RiesterRente *performance-safe*

für Herrn Max Mustermann

jeweils angegebenen Termin stirbt. Außerdem zeigen wir Ihnen, wie der Eigenbeitrag verläuft.

Datum	Eigenbeitrag monatlich	Gesamtes Vertragsguthaben* aus Eigenbeiträgen und Zulagen bei einer jährlichen Wertentwicklung des Vertragsguthabens von		
		3 %	6 %	7 %
01.10.2018	160,42	152	152	153
01.01.2019	160,42	612	615	617
01.01.2020	160,42	2.536	2.589	2.606
01.01.2021	160,42	4.619	4.784	4.839
01.01.2022	160,42	6.755	7.099	7.216
01.01.2023	160,42	8.944	9.541	9.748
01.01.2024	160,42	11.189	12.119	12.445
01.01.2025	160,42	13.492	14.841	15.319
01.01.2026	160,42	15.855	17.714	18.382
01.01.2027	160,42	18.280	20.748	21.647
01.01.2028	160,42	20.769	23.952	25.128
01.01.2029	160,42	23.324	27.337	28.838
01.01.2030	160,42	25.947	30.912	32.794
01.01.2031	160,42	28.641	34.689	37.013
01.01.2032	160,42	31.407	38.680	41.513
01.01.2033	160,42	34.249	42.897	46.312
01.01.2034	160,42	37.169	47.354	51.430
01.01.2035	160,42	40.169	52.065	56.891
01.01.2036	160,42	43.252	57.044	62.717
01.01.2037	160,42	46.420	62.308	68.933
01.01.2038	160,42	49.677	67.872	75.566
01.01.2039	160,42	53.025	73.756	82.644
01.01.2040	160,42	56.467	79.977	90.197
01.01.2041	160,42	60.006	86.556	98.259
01.01.2042	160,42	63.645	93.514	106.864
01.01.2043	160,42	67.388	100.872	116.049
01.01.2044	160,42	71.237	108.655	125.855
01.01.2045	160,42	75.197	116.888	136.323
01.01.2046	160,42	79.273	125.600	147.502
01.01.2047	160,42	83.497	134.845	159.467
01.01.2048	160,42	87.882	144.667	172.284
01.01.2049	160,42	92.441	155.105	186.015
01.01.2050	160,42	97.181	166.199	200.730
01.01.2051	160,42	102.116	177.995	216.500
01.01.2052	160,42	107.255	190.538	233.405
01.01.2053	160,42	112.611	203.879	251.527
01.01.2054	160,42	118.196	218.072	270.959
01.01.2055	160,42	124.024	233.173	291.795

Beispielrechnung: Leistung bei Kündigung (in EUR)

In der folgenden Tabelle stellen wir Ihnen die Leistung für den Fall dar, dass Sie Ihren Vertrag kündigen. Sie erhalten dann den Auszahlungsbetrag. Die staatlichen Zulagen, die Sie für Ihren Vertrag erhalten haben, müssen bei Kündigung zurückgezahlt werden. Sie sind daher bei den dargestellten Werten nicht berücksichtigt. Die genannten Werte gelten, wenn Sie den Vertrag zum jeweils angegebenen Termin kündigen.

* Die *kursiv gedruckten* Werte enthalten Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Außerdem basieren sie auf fiktiven Annahmen zur Wertentwicklung des Vertragsguthabens vor Beginn der Rentenzahlung. Wir können diese Werte nicht garantieren. Sie sind nur ein unverbindliches Beispiel. Die Renten haben wir mit den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Bitte beachten Sie dazu unsere Informationen am Ende dieses Vorschlags. Garantierte Werte aus Eigenbeiträgen sowie Werte aus Eigenbeiträgen und Zulagen heben wir durch **Fettdruck** hervor.

RiesterRente *performance-safe*

für Herrn Max Mustermann

Datum	Garantiert	Auszahlungsbetrag aus Eigenbeiträgen		
		Gesamt* bei einer jährlichen Wertentwicklung des Vertragsguthabens von		
		3 %	6 %	7 %
30.09.2019	1.128,51	1.651	1.681	1.690
30.09.2020	2.484,54	3.546	3.662	3.700
30.09.2021	3.868,52	5.486	5.749	5.839
30.09.2022	5.280,87	7.473	7.950	8.114
30.09.2023	6.722,03	9.509	10.270	10.535
30.09.2024	8.192,45	11.594	12.716	13.113
30.09.2025	9.692,59	13.732	15.296	15.856
30.09.2026	11.222,90	15.923	18.017	18.778
30.09.2027	12.783,83	18.169	20.888	21.888
30.09.2028	14.375,88	20.472	23.917	25.202
30.09.2029	15.999,50	22.835	27.115	28.731
30.09.2030	17.655,19	25.260	30.490	32.492
30.09.2031	19.343,43	27.748	34.054	36.501
30.09.2032	21.064,73	30.303	37.818	40.774
30.09.2033	22.819,57	32.926	41.794	45.329
30.09.2034	24.608,49	35.621	45.995	50.188
30.09.2035	26.431,98	38.389	50.435	55.370
30.09.2036	28.290,58	41.235	55.128	60.900
30.09.2037	30.184,82	44.161	60.091	66.801
30.09.2038	32.115,24	47.170	65.340	73.099
30.09.2039	34.082,37	50.266	70.893	79.824
30.09.2040	36.086,79	53.452	76.768	87.006
30.09.2041	38.129,04	56.731	82.988	94.677
30.09.2042	40.209,70	60.108	89.571	102.874
30.09.2043	42.329,34	63.586	96.544	111.633
30.09.2044	44.488,55	67.170	103.929	120.996
30.09.2045	46.687,91	70.864	111.753	131.008
30.09.2046	48.928,04	74.689	120.061	141.731
30.09.2047	51.209,53	78.667	128.901	153.234
30.09.2048	53.533,01	82.809	138.311	165.580
30.09.2049	55.899,10	87.127	148.334	178.837
30.09.2050	58.508,43	91.833	159.217	193.278
30.09.2051	60.961,64	96.542	170.607	208.581
30.09.2052	63.459,39	101.466	182.758	225.034
30.09.2053	66.002,33	106.623	195.727	242.729
30.09.2054	68.591,14	112.029	209.576	261.768

Beispielrechnung: Leistung bei Wahl des flexiblen Leistungsbeginns (in EUR)

Sie können den vereinbarten Rentenbeginn nach vorne oder hinten verlegen. In den folgenden Tabellen stellen wir Ihnen die Leistungen für den Fall dar, dass Sie den Beginn der Rentenzahlung nach vorne verlegen. Die genannten Werte gelten zum jeweils angegebenen Termin.

Beginn der Rentenzahlung	Gesamte monatliche Rente* aus Eigenbeiträgen und Zulagen bei einer jährlichen Wertentwicklung des Vertragsguthabens vor Beginn der Rentenzahlung von		
	3 %	6 %	7 %
01.10.2050	304	527	640
01.10.2051	327	577	705
01.10.2052	351	632	777
01.10.2053	377	692	857

* Die *kursiv gedruckten* Werte enthalten Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Außerdem basieren sie auf fiktiven Annahmen zur Wertentwicklung des Vertragsguthabens vor Beginn der Rentenzahlung. Wir können diese Werte nicht garantieren. Sie sind nur ein unverbindliches Beispiel. Die Renten haben wir mit den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Bitte beachten Sie dazu unsere Informationen am Ende dieses Vorschlags. Garantierte Werte aus Eigenbeiträgen sowie Werte aus Eigenbeiträgen und Zulagen heben wir durch **Fettdruck** hervor.

RiesterRente *performance-safe*

für Herrn Max Mustermann

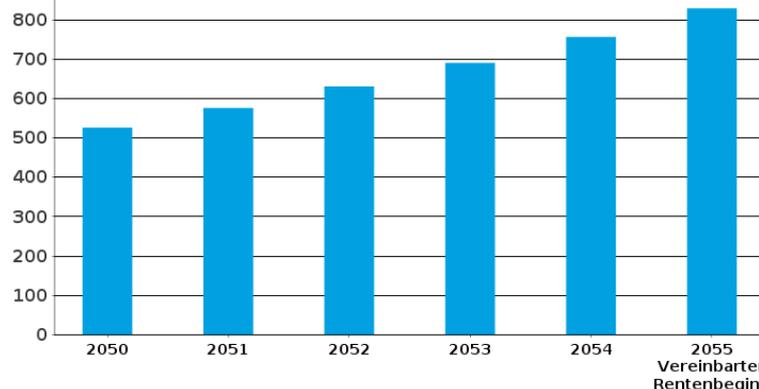
Beginn der Rentenzahlung	Gesamte monatliche Rente* aus Eigenbeiträgen und Zulagen bei einer jährlichen Wertentwicklung des Vertragsguthabens vor Beginn der Rentenzahlung von		
	3 %	6 %	7 %
01.10.2054	405	758	946
01.10.2055	436	831	1.045

Beginn der Rentenzahlung	Gesamtes Verrentungskapital* aus Eigenbeiträgen und Zulagen bei einer jährlichen Wertentwicklung des Vertragsguthabens vor Beginn der Rentenzahlung von		
	3 %	6 %	7 %
01.10.2050	99.933	173.000	209.898
01.10.2051	105.061	185.382	226.525
01.10.2052	110.425	198.592	244.400
01.10.2053	116.041	212.691	263.625
01.10.2054	121.929	227.747	284.310
01.10.2055	128.107	243.831	306.573

Im Folgenden stellen wir Ihnen die oben genannten monatlichen Renten beispielhaft für den Fall grafisch dar, dass sich das Vertragsguthaben jährlich mit 6 % entwickelt.

Gesamte monatliche Rente (in EUR)

■ 6% Wertentwicklung des Vertragsguthabens



Bei Beginn der Rentenzahlung zum 01.10....

In der folgenden Tabelle stellen wir Ihnen auszugsweise die garantierten Rentenfaktoren für den Fall dar, dass Sie den vereinbarten Rentenbeginn verlegen. Die genannten Werte gelten jeweils zum angegebenen Termin.

Beginn der Rentenzahlung	Garantierte monatliche Rente (in EUR) je 10.000 EUR des Teils des Vertragsguthabens, der das garantierte Kapital übersteigt
01.10.2050	22,00
01.10.2051	22,35
01.10.2052	22,71
01.10.2053	23,08
01.10.2054	23,47
01.10.2055	23,88
01.10.2056	24,31
01.10.2057	24,75

* Die *kursiv gedruckten* Werte enthalten Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Außerdem basieren sie auf fiktiven Annahmen zur Wertentwicklung des Vertragsguthabens vor Beginn der Rentenzahlung. Wir können diese Werte nicht garantieren. Sie sind nur ein unverbindliches Beispiel. Die Renten haben wir mit den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Bitte beachten Sie dazu unsere Informationen am Ende dieses Vorschlags. Garantierte Werte aus Eigenbeiträgen sowie Werte aus Eigenbeiträgen und Zulagen heben wir durch **Fettdruck** hervor.

RiesterRente *performance-safe*

für Herrn Max Mustermann

Beginn der Rentenzahlung	Garantierte monatliche Rente (in EUR) je 10.000 EUR des Teils des Vertragsguthabens, der das garantierte Kapital übersteigt
01.10.2058	25,21
01.10.2059	25,69
01.10.2060	26,18
01.10.2061	26,69
01.10.2062	27,22
01.10.2063	27,77
01.10.2064	28,33
01.10.2065	28,90
01.10.2066	29,49
01.10.2067	30,08
01.10.2068	30,69
01.10.2069	31,30
01.10.2070	31,91
01.10.2071	32,53
01.10.2072	33,16
01.10.2073	33,78

Beispielrechnung: Leistungen ab dem vereinbarten Rentenbeginn (in EUR)

Entwicklung der monatlichen Rente bei Beginn der Rentenzahlung zum 01.10.2055

In der folgenden Tabelle stellen wir Ihnen auszugsweise dar, wie sich die monatliche Rente entwickelt. Ab Beginn der Rentenzahlung verwenden wir die Überschüsse für die Teildynamische Rente. Zum Beginn der Rentenzahlung endet die Anlage in Investmentfonds.

Datum	Monatliche Rente		Gesamt* aus Eigenbeiträgen und Zulagen bei einer jährlichen Wertentwicklung des Vertragsguthabens vor Beginn der Rentenzahlung von		
	Garantiert aus Eigenbeiträgen	aus Eigenbeiträgen und Zulagen	3 %	6 %	7 %
01.10.2055	207,27	225,78	436	831	1.045
01.10.2056	207,27	225,78	441	840	1.056
01.10.2057	207,27	225,78	446	849	1.068
01.10.2058	207,27	225,78	451	858	1.079
01.10.2059	207,27	225,78	456	868	1.091
01.10.2060	207,27	225,78	461	877	1.103
01.10.2061	207,27	225,78	466	887	1.115
01.10.2062	207,27	225,78	471	897	1.128
01.10.2063	207,27	225,78	476	907	1.140
01.10.2064	207,27	225,78	481	917	1.153
01.10.2065	207,27	225,78	487	927	1.165
01.10.2066	207,27	225,78	492	937	1.178
01.10.2067	207,27	225,78	497	947	1.191
01.10.2068	207,27	225,78	503	958	1.204
01.10.2069	207,27	225,78	508	968	1.218
01.10.2070	207,27	225,78	514	979	1.231
01.10.2071	207,27	225,78	520	990	1.244
01.10.2072	207,27	225,78	525	1.001	1.258
01.10.2073	207,27	225,78	531	1.012	1.272
01.10.2074	207,27	225,78	537	1.023	1.286
01.10.2075	207,27	225,78	543	1.034	1.300
01.10.2076	207,27	225,78	549	1.045	1.314
01.10.2077	207,27	225,78	555	1.057	1.329
01.10.2078	207,27	225,78	561	1.068	1.344

* Die *kursiv gedruckten* Werte enthalten Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Außerdem basieren sie auf fiktiven Annahmen zur Wertentwicklung des Vertragsguthabens vor Beginn der Rentenzahlung. Wir können diese Werte nicht garantieren. Sie sind nur ein unverbindliches Beispiel. Die Renten haben wir mit den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Bitte beachten Sie dazu unsere Informationen am Ende dieses Vorschlags. Garantierte Werte aus Eigenbeiträgen sowie Werte aus Eigenbeiträgen und Zulagen heben wir durch **Fettdruck** hervor.

RiesterRente *performance-safe*

für Herrn Max Mustermann

Datum	Garantiert aus Eigenbeiträgen	Monatliche Rente		Gesamt* aus Eigenbeiträgen und Zulagen bei einer jährlichen Wertentwicklung des Vertragsguthabens vor Beginn der Rentenzahlung von		
		aus Eigenbeiträgen und Zulagen		3 %	6 %	7 %
01.10.2079	207,27	225,78	567	1.080	1.358	

Leistung im Todesfall nach Beginn der Rentenzahlung

In der folgenden Tabelle stellen wir Ihnen die Leistung bei Tod von Max Mustermann nach dem vereinbarten Rentenbeginn dar. Die genannten Werte gelten, wenn Max Mustermann zum jeweils angegebenen Termin stirbt.

Datum	Gesamte Todesfalleistung aus Rentengarantiezeit* aus Eigenbeiträgen und Zulagen bei einer jährlichen Wertentwicklung des Vertragsguthabens vor Beginn der Rentenzahlung von		
	3 %	6 %	7 %
31.10.2055	66.731	127.011	159.694
31.10.2056	62.258	118.497	148.988
31.10.2057	57.785	109.982	138.282
31.10.2058	53.310	101.468	127.576
31.10.2059	48.837	92.953	116.871
31.10.2060	44.364	84.438	106.165
31.10.2061	39.890	75.924	95.459
31.10.2062	35.417	67.408	84.754
31.10.2063	30.943	58.894	74.048
31.10.2064	26.469	50.379	63.343
31.10.2065	21.996	41.865	52.637
31.10.2066	17.523	33.350	41.931
31.10.2067	13.049	24.836	31.226
31.10.2068	8.575	16.321	20.520
31.10.2069	4.102	7.806	9.815

* Die *kursiv gedruckten* Werte enthalten Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Außerdem basieren sie auf fiktiven Annahmen zur Wertentwicklung des Vertragsguthabens vor Beginn der Rentenzahlung. Wir können diese Werte nicht garantieren. Sie sind nur ein unverbindliches Beispiel. Die Renten haben wir mit den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Bitte beachten Sie dazu unsere Informationen am Ende dieses Vorschlags. Garantierte Werte aus Eigenbeiträgen sowie Werte aus Eigenbeiträgen und Zulagen heben wir durch **Fettdruck** hervor.

RiesterRente *performance-safe*

für Herrn Max Mustermann

Rendite-Risiko-Profil

Bei den Leistungen im Erlebensfall haben wir Ihnen die mögliche monatliche Rente und die mögliche einmalige Kapitalabfindung bei einer konstanten jährlichen Wertentwicklung des Vertragsguthabens von 3 %, 6 % und 7 % dargestellt. Zusätzlich möchten wir Ihnen einen Eindruck vermitteln, welche Chancen und Risiken die RiesterRente *performance-safe* beinhaltet. Dazu zeigen wir Ihnen jetzt mögliche Ergebnisse mit Fondsentwicklungen und Zinsüberschussbeteiligungen, die nicht über die gesamte Aufschubzeit konstant sind, sondern während dieser Zeit schwanken.

Dazu wurden vom unabhängigen Analysehaus Morgen&Morgen unter möglichst realistischen Annahmen 10.000 mögliche Verläufe für Fondsentwicklungen und Zinsüberschussbeteiligungen erzeugt. Diese Verläufe hat Morgen&Morgen auf einen beispielhaften Vertrag der RiesterRente *performance-safe* mit 100 % Beitragsgarantie und einem Monatsbeitrag von 100 EUR angewandt und die jeweilige Beitragsrendite zum Ende der Aufschubzeit berechnet. Insgesamt ergaben sich dadurch 10.000 mögliche Beitragsrenditen.

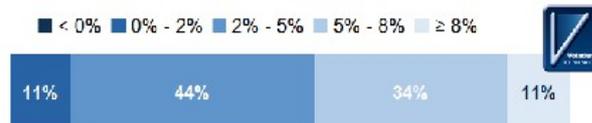
Ausführliche Informationen zu den folgenden Darstellungen erhalten Sie unter www.volatium.de.

Wichtige Hinweise: Bitte beachten Sie, dass Ihre persönliche Vertragskonstellation andere Ergebnisse erzielen kann. Soweit hier Renditen oberhalb der garantierten Leistungen dargestellt werden, handelt es sich um unverbindliche Angaben.

Volatium® Profil

Das folgende Profil zeigt Ihnen wie häufig die oberhalb des Balkens angegebene Rendite erzielt wurde.

Lesebeispiel: In 34 % der 10.000 möglichen Beitragsrenditen wird eine Rendite zwischen 5 % und 8 % erzielt.

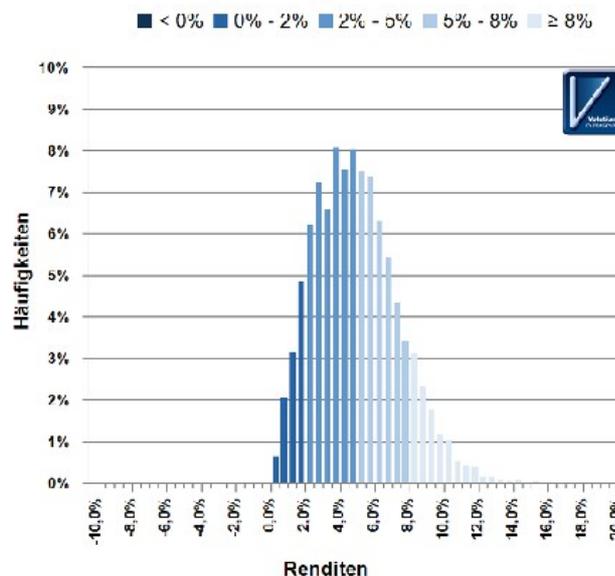


Quelle: Modellhafte stochastische Darstellung gemäß Volatium®, ID 70150103
Tarif Stuttgarter RiesterRente *performance-safe* Tarif 85 (EZNET) mit Auto-Lock-In, Laufzeit 30 Jahre, Stand 01./2017

Volatium® Profil Plus

Das folgende Rendite-Risiko-Profil zeigt Ihnen detailliert wie häufig die auf der horizontalen Achse dargestellte Rendite erzielt wurde.

Lesebeispiel: In ca. 8 % der 10.000 möglichen Beitragsrenditen wird eine Rendite zwischen 4,5 % und 5,0 % erzielt.



Quelle: Modellhafte stochastische Darstellung gemäß Volatium®, ID 70150103
Tarif Stuttgarter RiesterRente *performance-safe* Tarif 85 (EZNET) mit Auto-Lock-In, Laufzeit 30 Jahre, Stand 01./2017

RiesterRente *performance-safe*

für Herrn Max Mustermann

Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie

Die Garantien werden durch das **Deckungskapital** und die **Wertsicherungsfonds** sichergestellt. Die Wertentwicklung des Fondsguthabens kann dazu führen, dass mehr Guthaben vorhanden ist, als zur Sicherstellung der Garantien erforderlich ist. Dieses Guthaben wird in die freien Fonds angelegt. Die Wertentwicklung des Fondsguthabens kann aber auch dazu führen, dass Guthaben aus den freien Fonds in das Deckungskapital und die Wertsicherungsfonds umgeschichtet wird. Das Umschichtungsverfahren zielt darauf ab, einen möglichst großen Teil des Vertragsguthabens dem Fondsguthaben zuzuführen. Es kann jedoch auch dazu führen, dass in den Wertsicherungsfonds oder in den freien Fonds kein Kapital investiert ist.

Ihre RiesterRente *performance-safe* umfasst die vereinbarten garantierten Leistungen sowie die Leistungen aus der Überschussbeteiligung und partizipiert vor Beginn der Rentenzahlung unmittelbar an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds. Beachten Sie hierzu bitte auch unsere nachfolgenden Hinweise zu "Chancen und Risiken der Fondsanlage".

Chancen und Risiken der Fondsanlage

Die Kurse der Investmentfonds schwanken erfahrungsgemäß. Dies gilt besonders für solche, die in Aktien investieren. **Deshalb haben Sie bei der RiesterRente *performance-safe* die Chance, dass die Kurse der Investmentfonds steigen. Sie tragen aber auch das Risiko, dass die Kurse sinken.** Bei Anlagen in Fonds, die nicht auf EURO lauten (Fremdwährungsfonds), beeinflussen darüber hinaus Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage.

Ihre Wahl der Investmentfonds ist entscheidend für die Wertentwicklung des Fondsguthabens. Dabei gilt der Grundsatz: je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, einen Verlust zu erleiden. Kursrisiken können Sie durch die Streuung auf verschiedene Investmentfonds senken, aber nicht ausschließen. Vor allem besteht die Gefahr, bei einem Kurseinbruch die Gewinne oder sogar das investierte Kapital zu verlieren.

Erläuterungen zu den dargestellten Werten

Garantierte und gesamte Werte

Die im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistungen erbringen wir garantiert. Die dargestellten Gesamtleistungen enthalten Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Die Gesamtleistungen basieren zudem auf hypothetischen Annahmen zur Wertentwicklung des Vertragsguthabens; **diese können daher nicht garantiert werden.** Die angegebenen Beträge haben von Beginn an hypothetischen Charakter. Sie sind nicht als Prognose möglicher zukünftiger Leistungen zu verstehen und stellen keine Unter- und Obergrenze für tatsächlich auszahlende Leistungen dar. Die tatsächlich auszahlenden Leistungen können durch Schwankungen in der Wertentwicklung der Fondsanteile, durch Änderungen der Fondskosten und durch Änderungen der Überschussbeteiligung auch unter bzw. über den angegebenen Beträgen liegen.

Auch im Produktinformationsblatt stellen wir Ihnen garantierte und gesamte Leistungen dar. Diese beruhen auf gesetzlichen Vorgaben zu den Eigenbeiträgen, zu den Zulagen und zur Wertentwicklung des Vertrages. Dadurch weichen die im Produktinformationsblatt genannten Leistungen von denen in diesem Vorschlag ab.

Annahmen zur Wertentwicklung des Vertragsguthabens

Um die Auswirkungen verschiedener Wertentwicklungen des Vertragsguthabens zu veranschaulichen, werden die Gesamtleistungen dargestellt, die sich bei unterstellten gleichmäßigen Wertentwicklungen von 3 %, 6 % und 7 % ergeben. Diese Wertentwicklungen gelten für die freien Fonds und die Wertsicherungsfonds (Fondsanlage) aber auch für das Deckungskapital. Tatsächlich ist die Wertentwicklung des Deckungskapitals abhängig von dem garantierten Rechnungszins und dem Zinsüberschuss, die Wertentwicklung des Fondsguthabens dagegen von der Entwicklung der zugrunde liegenden Investmentfonds. Soweit der Zinsüberschuss zuzüglich des garantierten Rechnungszinses von den angenommenen Wertentwicklungen abweicht, nehmen wir an, dass die Differenz durch die Wertentwicklung der freien Fonds und der Wertsicherungsfonds ausgeglichen wird.

In der Praxis schwankt die Wertentwicklung der Fonds. Die tatsächlichen Leistungen werden sich von den hier ausgewiesenen Werten unterscheiden. Dies gilt auch dann, wenn die durchschnittliche Wertentwicklung mehrerer Jahre gleich den hier angenommenen gleichmäßigen Wertentwicklungen ist, jedoch für einzelne Jahre höher oder niedriger ausfällt. Schwankungen wirken sich umso stärker aus, je länger die Versicherung schon besteht.

Bei den Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) fallen für die Verwaltung der Investmentfonds Kosten an. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften ermitteln ihre jährlichen Kosten je Investmentfonds in regelmäßigen Abständen neu und weisen diese in % des jeweiligen Fondsguthabens aus. Diese Kosten werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften direkt dem jeweiligen Investmentfonds entnommen. Wir erhalten von den Kapitalverwaltungsgesellschaften einen Teil der Fondskosten als Rückvergütungen für die erworbenen Fondsanteile. An diesen Rückvergütungen beteiligen wir Sie im Rahmen der fondsabhängigen Überschussbeteiligung. Dadurch verringert sich diese Kostenbelastung für Sie. Weitere Informationen zu den Rückvergütungen finden Sie in der Werteübersicht.

Für die von Ihnen ausgewählten Investmentfonds stellen wir Ihnen diese Werte in den nachfolgenden Tabellen dar. Die Werte sind nicht garantiert und können sich jederzeit ändern. Wir können deshalb hierzu keine verbindlichen Aussagen machen. Die ausgewiesenen Fondskosten beziehen sich auf den Stand 23.03.2018. Bei der in % des jeweiligen Fondsguthabens angegebenen fondsabhängigen Überschussbeteiligung haben wir die für das Jahr 2018 festgesetzte Überschussbeteiligung zu Grunde gelegt.

RiesterRente *performance-safe*

für Herrn Max Mustermann

Fondskosten der Wertsicherungsfonds (in % des Fondsguthabens)	Fondskosten (KVG)	fonds- abhängige Überschuss- beteiligung	Fondskosten nach fonds- abhängiger Überschuss- beteiligung	Zuführungs- aufteilung	anteilige Fondskosten nach fonds- abhängiger Überschuss- beteiligung
DWS Garant 80 ETF-Portfolio	0,77 %	0,00 %	0,77 %	100 %	0,77 %
Fondskosten der freien Fonds (in % des Fondsguthabens)	Fondskosten (KVG)	fonds- abhängige Überschuss- beteiligung	Fondskosten nach fonds- abhängiger Überschuss- beteiligung	Zuführungs- aufteilung	anteilige Fondskosten nach fonds- abhängiger Überschuss- beteiligung
iShares Core MSCI World UCITS ETF	0,20 %	0,00 %	0,20 %	100 %	0,20 %

In diesen Tabellen haben wir modellhaft eine Aufteilung des Fondsguthabens auf die einzelnen Fonds entsprechend der Zuführungsaufteilung unterstellt.

Neben den Fondskosten setzen wir für die Kapitalanlage bei uns kollektive Kosten in Höhe von jährlich 0,10 % des Deckungskapitals an (Stand Geschäftsjahr 2017). Diese Kosten können sich jederzeit ändern.

Um die Gesamtleistungen zu berechnen, haben wir angenommen, dass sich die Höhe der Fondskosten und der kollektiven Kosten während der gesamten Aufschubzeit nicht ändert.

Annahmen zur Überschussbeteiligung

Um die Leistungen aus der Überschussbeteiligung zu berechnen, haben wir angenommen, dass sich die für das Jahr 2018 festgelegten Überschussanteilsätze während der gesamten Laufzeit des Vertrags nicht ändern. Dies gilt auch für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven. Für die fondsabhängige Überschussbeteiligung haben wir Ihre individuelle Fondsauswahl zu Grunde gelegt.

Annahmen zur Berechnung der Renten

Die monatlichen Renten haben wir mit den im Jahr 2018 gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet.

Berücksichtigung der Zulagen

Um Ihnen einen Eindruck zu vermitteln, wie sich Ihre Versicherung unter Berücksichtigung der staatlichen Zulagen entwickelt, haben wir vereinfachend unterstellt, dass die Zulagen eines Kalenderjahres immer zum 01.06. des Folgejahres dem Vertrag gutgeschrieben werden. Gegenüber den tatsächlichen Leistungen aus dem Vertrag kann es zu Abweichungen kommen, da wir nicht wissen, ob, wann und in welcher Höhe die Zulagen tatsächlich überwiesen werden. **Die Höhe der Leistungen aus den berücksichtigten Zulagen kann daher nicht garantiert werden.**

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Entstehung und Festlegung von Überschüssen

Um die im Vertrag enthaltenen Garantien zu erfüllen, kalkulieren wir die Tarife vorsichtig. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, an denen wir Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung beteiligen. Die Höhe der künftigen Überschüsse hängt vor allem davon ab, wie sich die Kapitalanlagen verzinsen. Eine Rolle spielt aber auch, wie sich die Lebenserwartung und die Kosten entwickeln. Wie sich diese Faktoren entwickeln, können wir nicht vorhersagen. Ändern sich die Faktoren, passen wir die Überschussanteilsätze entsprechend an. Die Höhe der Überschüsse lässt sich also nicht garantieren. Die Überschüsse können auch ganz entfallen.

Die Höhe der Überschüsse legen wir jährlich fest. Dabei beachten wir die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Die Überschüsse veröffentlichen wir im Geschäftsbericht.

Entstehung und Festlegung von Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen höher ist als ihr Wert in unserer Bilanz. Sie sorgen für Sicherheit und gleichen kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten aus. Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir laufend neu. Wir ordnen sie den Verträgen zu, je nachdem, wie die Verträge zu den Bewertungsreserven beigetragen haben. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Formen der Überschussbeteiligung

RiesterRente *performance-safe*

für Herrn Max Mustermann

Bei der Überschussbeteiligung wird zwischen **laufenden Überschüssen** und **Schlussüberschüssen** unterschieden. Außerdem beteiligen wir Sie an den **Bewertungsreserven**.

Die **laufenden Überschüsse** teilen wir den Verträgen regelmäßig zu. Diese Zuteilung ist unwiderruflich. Legen wir später abweichende Überschussanteilsätze fest, wirkt sich das nicht auf die bereits zugeteilten Überschüsse aus.

Wird eine Leistung aus dem Vertrag fällig, teilen wir weitere Überschüsse in Form von **Schlussüberschüssen** und eine Mindestbeteiligung an den **Bewertungsreserven** zu. Die Schlussüberschüsse und die Mindestbeteiligung legen wir jedes Jahr neu fest. Sie können teilweise oder ganz entfallen. Die Höhe der Schlussüberschüsse und der Mindestbeteiligung steht daher erst fest, wenn eine Leistung aus dem Vertrag fällig wird.

Wird eine Leistung aus Ihrem Vertrag fällig, teilen wir die für diesen Zeitpunkt ermittelten Bewertungsreserven Ihrer Versicherung zur Hälfte zu. Ist dieser Anteil an den Bewertungsreserven größer als die Mindestbeteiligung, wird der übersteigende Betrag zusätzlich zur Mindestbeteiligung fällig.

In diesem Versorgungsvorschlag berücksichtigen wir nur die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

Erläuterungen zur Überschussverwendung und festgelegte Überschussanteilsätze für das Jahr 2018

RiesterRente *performance-safe*

Vor Beginn der Rentenzahlung werden monatlich laufende Überschüsse fällig. Sie werden dem Vertragsguthaben gutgeschrieben oder zur Reduzierung der Verwaltungskosten verwendet.

Laufende Überschüsse:

- Grundüberschüsse:
 - abhängig vom Fondsguthaben des jeweiligen Fonds:

DWS Garant 80 ETF-Portfolio	0,00 % p.a.
iShares Core MSCI World UCITS ETF	0,00 % p.a.
 - 1,40 % p.a. des Deckungskapitals
- Zinsüberschüsse:

Zum Ende der Aufschubzeit werden die Schlussüberschüsse und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven fällig. Fällige Schlussüberschüsse und die fällige Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven erhöhen das Vertragsguthaben.

Schlussüberschüsse und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven:

- Fortschreibung der Anwartschaft: 0,70 % p. a. des Deckungskapitals, Verzinsung 3,00 % pro Jahr

Weitere Schlussüberschüsse:

- Fortschreibung der Anwartschaft: monatlich 0,02 % des Fondsguthabens der freien Fonds, Verzinsung 3,00 % pro Jahr

Stirbt Max Mustermann, verwenden Sie das gebildete Kapital für Wohneigentum oder verlegen Sie den Beginn der Rentenzahlung nach vorne, werden die Schlussüberschüsse und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in eingeschränkter Höhe fällig. Dies gilt auch, wenn Sie Ihren Vertrag kündigen. Bei Kündigung können wir die Schlussüberschüsse und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven weiter reduzieren, wenn es am Kapitalmarkt starke Schwankungen gibt.

Nach Beginn der Rentenzahlung: Wir bilden zum Beginn der Rentenzahlung eine zusätzliche, nicht garantierte Gewinnrente. Die dabei verwendeten Rechnungsgrundlagen berücksichtigen die während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden Überschüsse. Diese Gewinnrente erhöht sich jährlich so, dass die gesamte Rente um einen festgelegten Prozentsatz steigt. Die Erhöhung erfolgt zum ersten Mal 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung. (**Teildynamische Rente**)

Dies gilt solange sich die zu erwartenden Überschüsse nicht ändern. Sonst passen wir die Rechnungsgrundlagen entsprechend an. **Die gesamte Rente kann folglich steigen oder sinken. Die nicht garantierte Gewinnrente kann auch ganz entfallen; dann zahlen wir Ihnen als gesamte Rente jedoch mindestens die versicherte Rente.**

Hinweise zum Vertrag

Rechnungsgrundlagen

Mit den Rechnungsgrundlagen kalkulieren wir Ihren Vertrag. Darunter fallen vor allem die Annahmen zur Entwicklung der versicherten Risiken, der Zinsen und der Kosten.

Garantierte Mindestrente

- Garantierter Zins: 0,90 %

Teildynamische Rente

- Nicht garantierter Gesamtzins: aktuell 2,55 %
- Nicht garantierte Steigerung: aktuell 1,10 %

Allgemeine Hinweise zur Rückzahlung der staatlichen Förderung

RiesterRente *performance-safe*

für Herrn Max Mustermann

Wird das gebildete Kapital ausgezahlt, sind die auf den ausgezahlten Betrag entfallenden Zulagen und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen unter bestimmten Voraussetzungen zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung gilt z.B.,

- wenn es auf Grund einer Vertragskündigung zu einer Auszahlung des gebildeten Kapitals kommt oder
- wenn das gebildete Kapital im Fall des Todes des Zulageberechtigten ausgezahlt wird.

Die staatliche Förderung ist jedoch z.B. nicht zurückzuzahlen,

- wenn das zur Verfügung stehende Kapital im Fall des Todes des Zulageberechtigten auf einen neuen oder bereits bestehenden auf den Namen des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen wird und im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner unbeschränkt steuerpflichtig und steuerlich zusammen veranlagt sind und nicht dauernd getrennt leben oder
- wenn für den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner das zur Verfügung stehende Kapital für eine Hinterbliebenenrente verwendet wird.

Wertsicherungsfonds für performance-safe DWS Garant 80 ETF-Portfolio-EUR

Stuttgarter Info-Service

03. September 2018

Strategie

Dynamische Wertsicherungsstrategie (DWS Flexible Portfolio Insurance, kurz: DWS FPI), bei der laufend marktabhängig zwischen der Wertsteigerungskomponente (z.B. Aktienfonds) und der Kapitalerhaltkomponente (z.B. ausgewählte Renten- und Geldmarktanlagen) umgeschichtet wird. In länger anhaltend fallenden und sehr schwankungsintensiven Marktphasen kann der Fonds bis zu 100% in Renten-/Geldmarktfonds bzw. Direktanlagen in Renten-/Geldmarktpapieren investieren. Zum exakten Garantiefumfang vgl. Verkaufsprospekt.

Basisdaten

WKN/ISIN	DWS19W / LU1217268405
Fondsgesellschaft	Deutsche Asset Management S.A.
Depotbank	State Street Bank Luxembourg S.C.A.
Fondswährung	EUR
Aufledgedatum	15.10.2015
Ertragsverwendung	thesaurierend

Risikoklasse nach KIID (12.02.2018)



Aktuelle Daten

Fondsvolumen	14,90 Mio. EUR (03.09.2018)
Rücknahmepreis	115,22 EUR (03.09.2018)

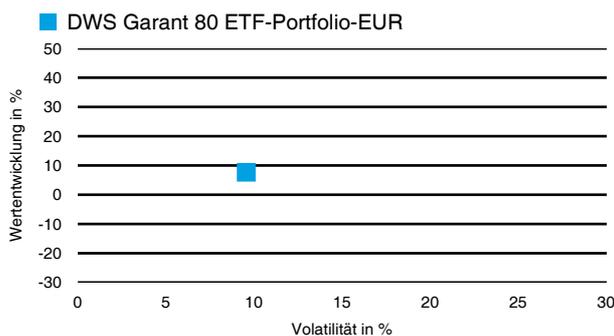
Kosten

Laufende Kosten	0,77 % (31.12.2017)
TER	0,51 % (31.12.2017)
Rückvergütung	0,00 %

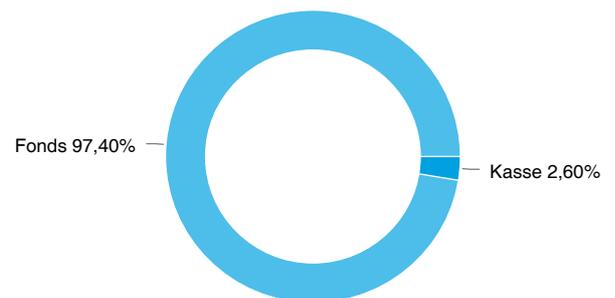
Wertentwicklung (indexiert)



1 Jahres Risiko Rendite Diagramm



Vermögensaufteilung



Performance (03.09.2018)

	3 Monate	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	Seit Auflage
Fonds	+3,16 %	+7,67 %	-	-	+15,22 %

Performance p.a. (03.09.2018)

	3 Monate p.a.	1 Jahr p.a.	3 Jahre p.a.	5 Jahre p.a.	Seit Auflage p.a.
Fonds	+13,14 %	+7,67 %	-	-	+5,03 %

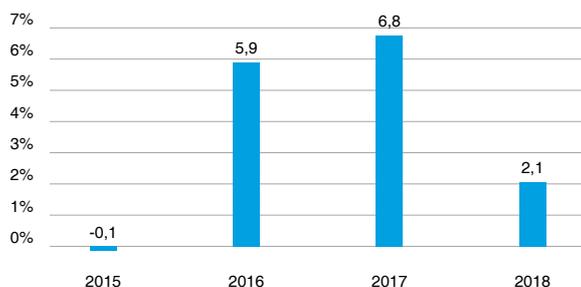
Wertsicherungsfonds für performance-safe DWS Garant 80 ETF-Portfolio-EUR

Stuttgarter Info-Service

03. September 2018

Wertentwicklung nach Kalenderjahren

■ DWS Garant 80 ETF-Portfolio-EUR

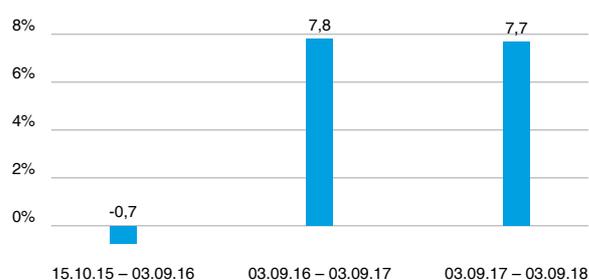


Quelle: CleverSoft FondsDB™

Stand: 03.09.2018

Rollierende Wertentwicklung

■ DWS Garant 80 ETF-Portfolio-EUR (brutto)



Quelle: CleverSoft FondsDB™

Stand: 03.09.2018

Kennzahlen

Sharpe Ratio (1 Jahr)	0,84
1-Monats-Tief in %	-3,84

Volatilität

1 Jahr	5 Jahre	10 Jahre	Seit Auflage
9,58 %	-	-	9,53 %

ETF-Fonds iShares Core MSCI World UCITS ETF

Stuttgarter Info-Service

30. August 2018

Strategie

Der Fonds strebt durch eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen auf das Fondsvermögen die Erzielung einer Rendite auf Ihre Anlage an, welche die Rendite des MSCI World Index, des Referenzindex des Fonds, widerspiegelt. Der Fonds strebt an, soweit dies möglich und machbar ist, in den Aktienwerten (z. B. Anteilen) anzulegen, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt.

Basisdaten

WKN/ISIN	AORPWH / IE00B4L5Y983
Fondsgesellschaft	iShares III plc
Depotbank	State Street Custodial Ser.(IE) Lim.
Fondswährung	USD
Auflagedatum	25.09.2009
Ertragsverwendung	thesaurierend

Risikoklasse nach KIID (13.07.2018)



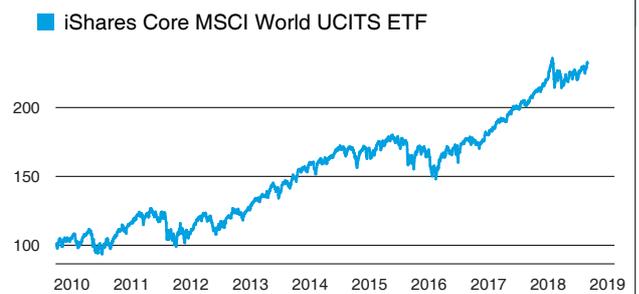
Aktuelle Daten

Fondsvolumen	13,07 Mrd. USD (27.03.2018)
Rücknahmepreis	56,94 USD (30.08.2018)

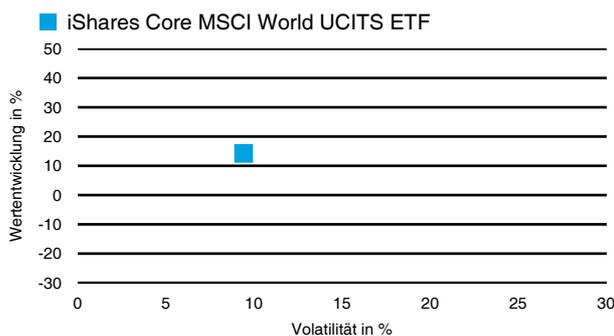
Kosten

Laufende Kosten	0,20 % (30.06.2018)
TER	0,20 % (30.06.2017)
Rückvergütung	0,00 %

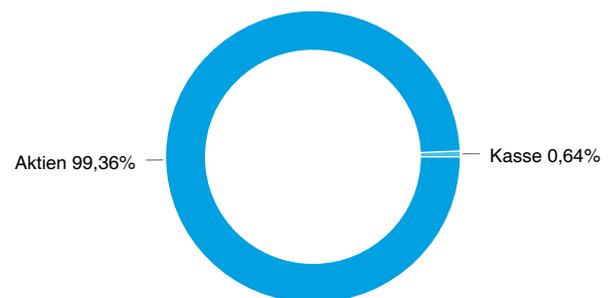
Wertentwicklung (indexiert)



1 Jahres Risiko Rendite Diagramm



Vermögensaufteilung



Performance (30.08.2018)

	3 Monate	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	Seit Auflage
Fonds	+4,28 %	+14,24 %	+40,03 %	+63,13 %	+131,95 %

Performance p.a. (30.08.2018)

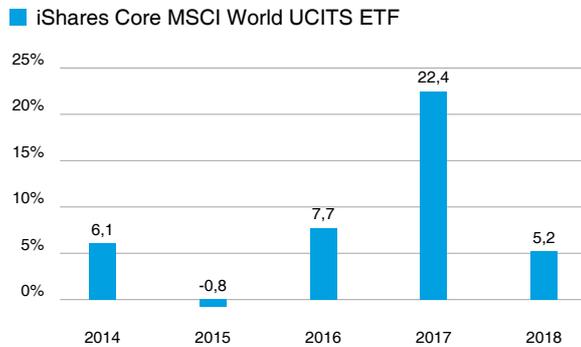
	3 Monate p.a.	1 Jahr p.a.	3 Jahre p.a.	5 Jahre p.a.	Seit Auflage p.a.
Fonds	+18,10 %	+14,24 %	+11,87 %	+10,28 %	+9,87 %

ETF-Fonds iShares Core MSCI World UCITS ETF

Stuttgarter Info-Service

30. August 2018

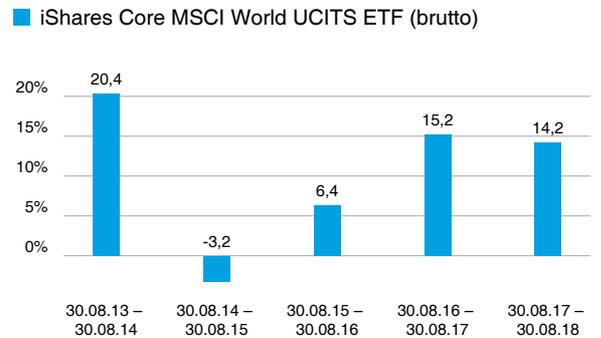
Wertentwicklung nach Kalenderjahren



Quelle: CleverSoft FondsDB™

Stand: 30.08.2018

Rollierende Wertentwicklung



Quelle: CleverSoft FondsDB™

Stand: 30.08.2018

Kennzahlen

Sharpe Ratio (1 Jahr)	1,57
1-Monats-Tief in %	-4,13

Volatilität

1 Jahr	5 Jahre	10 Jahre	Seit Auflage
9,43 %	10,64 %	-	13,45 %

Die 5 größten Länder (30.07.2018)

USA	60,31 %
Japan	8,45 %
Großbritannien	5,66 %
Frankreich	3,82 %
Deutschland	3,46 %

Die 5 größten Branchen (30.07.2018)

IT/Telekommunikation	23,44 %
Finanzen	21,57 %
Konsumgüter	15,43 %
Gesundheitswesen	12,16 %
Industrie	11,24 %

Die 5 größten Engagements (30.07.2018)

Apple Inc	2,32 %
Microsoft Corp	1,86 %
Alphabet Inc	1,81 %
Amazon.com Inc	1,77 %
Facebook Inc	0,99 %

Diese Darstellung dient ausschließlich der Produktinformation und stellt weder eine Anlageberatung noch eine Produktempfehlung dar. Wertentwicklungsdarstellungen nach der BVI-Methode (ohne Berücksichtigung von Ausgabeaufschlägen). Historische Wertentwicklungen lassen keine Rückschlüsse auf eine ähnliche Entwicklung in der Zukunft zu. Diese sind nicht prognostizierbar. Weitergehende Informationen sind den gesetzlichen Pflichtveröffentlichungen der Fondsgesellschaft zu entnehmen, die Sie bei uns kostenlos anfordern können.

Inhalt Ihrer Vertragsunterlagen

Die Vertragsunterlagen bestehen aus folgenden Bestandteilen:

- **Produktinformationsblatt**
 - zur RiesterRente *performance-safe* (V85-201801)
- **Verbraucherinformation (V85-201801)**
- **Werteübersicht inkl. Fondsfactsheets**
- **Versicherungsbedingungen**
 - für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (Fondsgebundene Riesterrente mit Garantie) nach Tarif 85 "RiesterRente *performance-safe*" (V85-201801)
 - Besondere Bedingungen für die Tarifgruppe Netto (TN-201501)
- **Steuermerkblatt**
 - zur Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (V85-201801)
- **Datenschutzhinweise**
- **Antrag**

Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Das Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Die Angaben sind nur bei planmäßigem Vertragsverlauf mit den unter "Ihre Daten" (siehe Seite 2) angegebenen Einzahlungen bis zum Beginn der Auszahlungsphase gültig. Die Berechnungen erfolgen mit einer beispielhaften Wertentwicklung.

› Produktbeschreibung

Ansparphase

Zum Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens die eingezahlten Beiträge und die staatlichen Zulagen für die Bildung der Rente zur Verfügung.

Auszahlungsphase

Ab Beginn der Auszahlungsphase erhalten Sie eine lebenslange Rente.

› Chancen-Risiko-Klasse

Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produkts gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationsstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von 40 Jahren untersucht und in die CRK 3 eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragserhaltungszusage enthält. Riester-Produkte enthalten immer eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 1 Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte (Mindest-)Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 2 Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 3 Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko.

CRK 4 Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko.

CRK 5 Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.

› Basisdaten

Produkttyp

Es handelt sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie.

Das Vertragsguthaben wird während der Ansparphase dynamisch auf das Deckungskapital, die Wertsicherungsfonds und die freien Fonds aufgeteilt. Die Garantie wird durch das Deckungskapital und die Wertsicherungsfonds abgesichert.

Anbieter

Stuttgarter
Lebensversicherung a.G.

Sonderzahlung

möglich

Beitragsänderung

Beitrag kann (unter Auflagen) erhöht, verringert und freigestellt werden.

Beitragsänderungen können sich auf die steuerliche Förderung, das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Höhe der Leistung auswirken.

Auszahlungsform

Erleben Sie den Beginn der Auszahlungsphase zahlen wir eine lebenslange Rente. Sie erhalten mindestens die garantierte Rente. Die tatsächliche Rentenhöhe hängt von dem zum Beginn der Auszahlungsphase vorhandenen Vertragsguthaben und den dann gültigen Rechnungsgrundlagen ab.

Sie können auch eine Auszahlung von bis zu 30 % des vorhandenen Vertragsguthabens erhalten. Diese Auszahlung verringert die Rente.

› Steuerliche Förderung

Prüfen Sie vor Abschluss, ob Sie förderberechtigt sind! Wenn ja, können Sie in der Ansparphase Zulagen und ggf. Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die Altersleistung versteuern.

› Beispielrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtleistungen nach Kosten auf.

Beispielhafte Wertentwicklung pro Jahr	Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase	Monatliche Altersleistung
5,00 %	174.892 Euro	596 Euro
4,00 %	141.735 Euro	483 Euro
2,00 %	95.804 Euro	327 Euro
0,00 %	77.570 Euro	264 Euro

Die Altersleistung wurde mit den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Außerdem haben wir die teildynamische Rente zu Grunde gelegt und dabei unsere aktuelle Überschussdeklaration verwendet. Tatsächlich werden wir die Altersleistung erst zum Beginn der Auszahlungsphase berechnen. Dabei berücksichtigen wir die dann gültigen Rechnungsgrundlagen und die dann gültige Überschussdeklaration. Dadurch kann sich eine höhere oder niedrigere Altersleistung ergeben.

Zertifizierungsnummer
006056

› Ihre Daten

Person

Max Mustermann (geb. 01.08.1988)
zulageberechtigt: unmittelbar
keine Kinder

Geplanter Vertragsverlauf

Ihr mtl. Beitrag 160,42 Euro
regelmäßige Erhöhung:
nein

Einmalzahlung 0,00 Euro

Vertragsbeginn	Einzahlungsdauer	Beginn der Auszahlungsphase
01.10.2018	37 Jahre, 0 Monate	01.10.2055 früh.: 01.10.2050 spät.: 01.10.2073

Eingezahlte Beiträge + staatliche Zulagen (6.344 + 0 Euro Kinder) 71.226 Euro + 6.344 Euro

Eingezahltes Kapital 77.570 Euro

Garantiertes Kapital 77.570,23 Euro

Garantierte mtl. Altersleistung 225,73 Euro

Rentenfaktor *

* Der Rentenfaktor steht noch nicht fest.

› Anbieterwechsel/Kündigung

Anbieterwechsel

Für einen neuen Vertrag können erneut Abschluss- und Vertriebskosten anfallen.

Kündigung

Nachfolgende Tabelle enthält die errechneten Werte für eine Kündigung mit förderschädlicher Auszahlung bei einer beispielhaften Wertentwicklung vor Kosten von 4,00 %.

Vertragsdauer	Gezahlte Beiträge u. Zulagen	Auszahlungswert	entspricht
1 Jahr	1.969 Euro	1.702 Euro	86 %
5 Jahre	10.369 Euro	10.475 Euro	101 %
12 Jahre	25.069 Euro	28.809 Euro	115 %
20 Jahre	41.870 Euro	55.470 Euro	132 %
30 Jahre	62.870 Euro	100.064 Euro	159 %

Bei einer Kündigung mit Auszahlung müssen Sie bisherige Zulagen und Steuervorteile zurückzahlen. Das gilt nicht, wenn Sie das angesparte Kapital für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung einer eigengenutzten Immobilie einsetzen. Statt der Kündigung kann auch eine Beitragsfreistellung in Betracht kommen.

› Effektivkosten

0,97 Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase. Eine beispielhafte Wertentwicklung von 4,00 % wird durch die renditemindernden Größen von 0,97 Prozentpunkten auf eine Effektivrendite von 3,03 % verringert.

› Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt **0,00 Euro**

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr **104,29 Euro**

monatlich anfallende Kosten in Euro während der Beitragszahlungsdauer 1,00 Euro

Prozentsatz des gebildeten Kapitals, monatlich, bei planmäßigem Vertragsverlauf max. 0,29 %

Prozentsatz des gebildeten Kapitals, monatlich, bei vorzeitig beitragsfrei gestellten Verträgen max. 0,33 %

Prozentsatz der eingezahlten Beiträge und Zulagen 4,50 %

Kosten für einzelne Anlässe

Anbieterwechsel / Kündigung mit Auszahlung max. 200,00 Euro

Kapitalverwendung für eigengenutzte Immobilie 100,00 Euro

Versorgungsausgleich max. 500,00 Euro

Ausschließlich Auszahlungsphase

Verwaltungskosten während der Auszahlungsphase jährlich bezogen auf Altersleistung 1,50 %

Für Zuzahlungen (Einmalzahlungen) gelten die Regelungen für Beiträge entsprechend.

› Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. gehört einem gesetzlichen Sicherungsfonds an, der bei der Protaktor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin besteht. Bei drohender Insolvenz wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen, sofern andere Maßnahmen nicht ausreichen. Der Sicherungsfonds sorgt für die Weiterführung der übertragenen Verträge.

Verbraucherinformation (V85-201801)

Die Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) sind in dieser Verbraucherinformation, im Produktinformationsblatt, in der Werteübersicht, in den Versicherungsbedingungen und im Steuermerkblatt enthalten.

Informationen zum Versicherer

Name, Anschrift, Rechtsform, Sitz und Registergericht des Versicherers

Ihr Vertragspartner ist die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. mit Sitz in 70197 Stuttgart, Rotebühlstr. 120, Bundesrepublik Deutschland.

Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. besteht in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG), gegründet am 28.6.1908. Sitz und Registergericht: Stuttgart HRB 222. Mit Abschluss eines Versicherungsvertrags werden Sie Mitglied dieses Versicherungsvereins. Als Vereinsmitglied gilt für Sie die Satzung, die wir Ihnen auf Wunsch gerne aushändigen.

Vertretung

Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. wird vertreten durch den Vorstand Frank Karsten (Vorsitzender), Dr. Wolfgang Fischer, Ralf Berndt und Dr. Guido Bader.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. betreibt das Lebensversicherungsgeschäft.

Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche der Versicherten (Sicherungsfonds)

Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. gehört einem gesetzlichen Sicherungsfonds an, der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de besteht. Aufgabe des Sicherungsfonds ist der Schutz der Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Bei drohender Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit wird die Aufsichtsbehörde die Verträge des betroffenen Versicherungsunternehmens auf den Sicherungsfonds übertragen, sofern andere Maßnahmen nicht ausreichen. Der Sicherungsfonds sorgt dann für die Weiterführung der übertragenen Verträge.

Informationen zur angebotenen Leistung

Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen

Welche Versicherungsbedingungen für Ihre Versicherung gelten, können Sie der Auflistung, die den jeweiligen Versicherungsbedingungen vorangestellt ist, entnehmen.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers

Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen finden Sie in der Werteübersicht unter dem Abschnitt Vertragsdaten und in den Allgemeinen Bedingungen unter "Welche Leistungen erbringen wir?", "Welche Garantien erhalten Sie?" und "Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?". Nach zu Stande kommen des Vertrags können Sie die Angaben Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Gesamtpreis (Beitrag) der Versicherung

Angaben über die Beitragshöhe der Versicherung finden Sie in der Werteübersicht unter dem Abschnitt Vertragsdaten. Nach zu Stande kommen des Vertrags können Sie die Beitragshöhe Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise des Beitrags

Angaben hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung Ihres Beitrags finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?". Die Zahlungsweise Ihres Beitrags können Sie der Werteübersicht unter dem Abschnitt Vertragsdaten entnehmen. Nach zu Stande kommen des Vertrags finden Sie die Angaben zur Zahlungsweise in Ihrem Versicherungsschein.

Informationen zum Vertrag

Zu Stande kommen des Vertrags

Antragsstellung

Stellen Sie einen Antrag kommt Ihr Vertrag zu Stande, wenn wir die Annahme Ihres Antrags, in der Regel durch Aushändigung des Versicherungsscheins, erklärt haben.

Angebotsanforderung

Fordern Sie ein Angebot an (Versicherungsanfrage), erhalten Sie von uns ein Angebot. Mit dem Angebot nennen wir Ihnen auch die Frist, wie lange wir uns an das Angebot gebunden halten. Ihr Vertrag kommt zu Stande, wenn Sie das Angebot annehmen und die Annahmeerklärung bei uns eingegangen ist. Nach zu Stande kommen des Vertrags erhalten Sie den Versicherungsschein.

Angaben zum Versicherungsbeginn finden Sie in der Werteübersicht unter dem Abschnitt Vertragsdaten. Nach zu Stande kommen des Vertrags finden Sie den Versicherungsbeginn in Ihrem Versicherungsschein. Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes können Sie den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?" entnehmen.

Widerrufsrecht und -folgen

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und die Widerrufsbelehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:
Stuttgarter Lebensversicherung a.G., Rotebühlstraße 120, 70197 Stuttgart.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von:

- 1/30 des Monatsbeitrags pro Tag bzw.
- 1/90 des Vierteljahresbeitrags pro Tag bzw.
- 1/180 des Halbjahresbeitrags pro Tag bzw.
- 1/360 des Jahresbeitrags pro Tag

Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Laufzeit Ihres Vertrags

Angaben über die Laufzeit Ihres Vertrags finden Sie in der Werteübersicht unter dem Abschnitt Vertragsdaten. Nach zu Stande kommen des Vertrags können Sie die Laufzeit Ihres Vertrags Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Beendigung des Vertrags, insbesondere vertragliche Kündigungsbedingungen

Die vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann können Sie Ihren Vertrag zur Auszahlung des Rückkaufswerts kündigen?" und "Wann können Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals kündigen?".

Angabe des anwendbaren Rechts

Auf Ihren Vertrag findet sowohl bei der Vertragsanbahnung als auch nach Abschluss des Versicherungsvertrags das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Zuständiges Gericht

Angaben zum Gerichtsstand finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wo ist der Gerichtsstand?".

Vertragssprache für Ihren Versicherungsvertrag

Die Vertragsunterlagen erhalten Sie in deutscher Sprache. Auch die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt in deutscher Sprache.

Informationen zum Rechtsweg

Wenn Sie Fragen zu Ihrem Versicherungsvertrag haben oder eine Beratung wünschen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, bitten wir Sie, diese zunächst an uns zu richten. Den Ablauf des Beschwerdeverfahrens können Sie auf unserer Homepage www.stuttgarter.de oder in unserem "Merkblatt Beschwerdeverfahren", das Sie bei uns anfordern können, nachlesen.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfs-/Streitbeilegungsmöglichkeiten

Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Str. 121, 10117 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de. Sie können damit zusätzlich formlos das für Sie kostenlose, außergerichtliche Streitbelegungsverfahren in Anspruch nehmen. Ihre Möglichkeit den Rechtsweg zu bestreiten, bleibt durch die Inanspruchnahme des außergerichtlichen Streitbelegungsverfahrens unberührt.

Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Sie können sich jedoch auch kostenlos und formlos an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, wenden. Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht handelt es sich um die zuständige Aufsichtsbehörde.

Spezielle Informationen zur Lebensversicherung

In den Beitrag einkalkulierte Kosten

Angaben über die Höhe der in den Beitrag einkalkulierten Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt.

Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

Angaben zur Überschussermittlung und Überschussbeteiligung finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?".

Rückkaufswerte

Die Grundsätze für die Ermittlung der Rückkaufswerte finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann können Sie Ihren Vertrag zur Auszahlung des Rückkaufswerts kündigen?". Weitere Erläuterungen können Sie dem Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen zum Abzug bei Kündigung entnehmen.

Beitragsfreie Renten

Die Grundsätze für die Ermittlung der beitragsfreien Renten und den Mindestbetrag für die Beitragsfreistellung finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?".

Garantierte Rückkaufswerte und beitragsfreie Renten

Eine Übersicht über die Höhe der garantierten Rückkaufswerte und der garantierten beitragsfreien Renten Ihrer Versicherung finden Sie in der Werteübersicht unter dem Abschnitt Garantiewertetabelle. Nach zu Stande kommen des Vertrags finden Sie die garantierten Rückkaufswerte und die garantierten beitragsfreien Renten Ihrer Versicherung in der dem Versicherungsschein beigefügten Garantiewertetabelle.

Risiken bei einer Fondsanlage

Bei der Anlage in Investmentfonds sind in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge. Investmentfonds, insbesondere solche, die in Aktien investieren, unterliegen erfahrungsgemäß Kursschwankungen. Sie tragen das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen. Bei Anlagen, die nicht auf Euro lauten (Fremdwährungsfonds), können darüber hinaus Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage beeinflussen.

Ihre Wahl der Investmentfonds beeinflusst maßgeblich die Wertentwicklung des Fondsguthabens Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantie. Dabei gilt der Grundsatz: je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, einen Verlust zu erleiden. Kursrisiken können durch die Streuung auf verschiedene Investmentfonds gemindert, nicht aber ausgeschlossen werden. Insbesondere besteht die Gefahr, bei einem Kurseinbruch die Gewinne oder sogar das in die Investmentfonds eingesetzte Kapital zu verlieren.

Fonds und die darin enthaltenen Vermögenswerte

Angaben über die der Versicherung zu Grunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte können Sie der Werteübersicht und den der Werteübersicht beiliegenden Fondsbeschreibungen entnehmen. Nach zu Stande kommen des Vertrags finden Sie diese Angaben in Ihrem Versicherungsschein.

Die Anlageziele und die Anlagepolitik der Investmentfonds sind in den Verkaufsprospekten der Kapitalverwaltungsgesellschaften niedergelegt, die auch für die Einhaltung der Anlagegrundsätze und -grenzen verantwortlich zeichnen. Diese Prospekte können Sie kostenlos entweder von unserem Geschäftspartner erhalten oder bei uns anfordern.

Steuerregelung

Angaben über die bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrags geltenden Steuerregelungen finden Sie im Steuermerkblatt.

Effektivkosten

Die Auswirkungen der Kosten auf die Wertentwicklung Ihres Vertrags stellen wir Ihnen mit Hilfe der Effektivkosten dar. Diese können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

RiesterRente *performance-safe*

für Herrn Max Mustermann

Vertragsdaten			
Basis des Vorschlags	RiesterRente <i>performance-safe</i> (Tarif 85 - Tarifgeneration 2017)		
Versicherte Person	Herr Max Mustermann Geburtsdatum: 01.08.1988		
Garantierte Leistung im Erlebensfall zum 01.10.2055	<p>Monatliche Rente aus Eigenbeiträgen 207,27 EUR</p> <p>Diese garantierte Leistung ergibt sich aus einem garantierten Kapital in Höhe von 100 % der Beitragssumme der monatlichen Eigenbeiträge.</p> <p>Für den Teil des Vertragsguthabens, der das garantierte Kapital übersteigt, garantieren wir Ihnen Rentenfaktoren. Zum Beginn der Rentenzahlung zum 01.10.2055 erhalten Sie je 10.000 EUR dieses Teils des Vertragsguthabens eine monatliche Rente in Höhe von mindestens 23,88 EUR</p>		
Leistung im Todesfall	<p>Vor Rentenbeginn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auszahlung des vorhandenen Vertragsguthabens <p>Nach Rentenbeginn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Todesfallleistung aus Rentengarantiezeit <p>Eine vollständige Darstellung der Leistung im Erlebens- und Todesfall finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes.</p>		
Beitrag	<p>Monatlicher Eigenbeitrag 160,42 EUR</p> <p>Tarifgruppe EZNET Netto</p>		
Laufzeiten	<p>Versicherungsbeginn 01.10.2018</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rentenbeginn 01.10.2055 • Aufschubzeit (bis 30.09.2055) 37 Jahre, 0 Monate • Beitragszahlungsdauer (bis 30.09.2055) 37 Jahre, 0 Monate • Rentengarantiezeit ab Rentenbeginn 15 Jahre 		
Garantiewertetabelle (in EUR)			
<p>In den nachfolgenden Tabellen stellen wir für Sie die garantierten Leistungen aus monatlichen Eigenbeiträgen bei Kündigung und bei vollständiger Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung dar. Bei Kündigung erfolgt ein Abzug. Nähere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen.</p> <p>Die in den Tabellen genannten Werte gelten nur unter der Annahme, dass die Eigenbeiträge bis zum genannten Termin, längstens jedoch bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer gezahlt werden.</p>			
Leistung bei Kündigung zur Auszahlung			
Bei Kündigung zur Auszahlung erhalten Sie den Auszahlungsbetrag. Dieser ergibt sich aus dem Rückkaufwert vermindert um den Abzug.			
Datum	Rückkaufwert	Abzug	Auszahlungsbetrag
30.09.2019	1.328,51	200,00	1.128,51
30.09.2020	2.684,54	200,00	2.484,54
30.09.2021	4.068,52	200,00	3.868,52
30.09.2022	5.480,87	200,00	5.280,87
30.09.2023	6.922,03	200,00	6.722,03
30.09.2024	8.392,45	200,00	8.192,45
30.09.2025	9.892,59	200,00	9.692,59
30.09.2026	11.422,90	200,00	11.222,90
30.09.2027	12.983,83	200,00	12.783,83
30.09.2028	14.575,88	200,00	14.375,88
30.09.2029	16.199,50	200,00	15.999,50
30.09.2030	17.855,19	200,00	17.655,19
30.09.2031	19.543,43	200,00	19.343,43
30.09.2032	21.264,73	200,00	21.064,73
30.09.2033	23.019,57	200,00	22.819,57
30.09.2034	24.808,49	200,00	24.608,49

RiesterRente *performance-safe*

für Herrn Max Mustermann

Datum	Rückkaufswert	Abzug	Auszahlungsbetrag
30.09.2035	26.631,98	200,00	26.431,98
30.09.2036	28.490,58	200,00	28.290,58
30.09.2037	30.384,82	200,00	30.184,82
30.09.2038	32.315,24	200,00	32.115,24
30.09.2039	34.282,37	200,00	34.082,37
30.09.2040	36.286,79	200,00	36.086,79
30.09.2041	38.329,04	200,00	38.129,04
30.09.2042	40.409,70	200,00	40.209,70
30.09.2043	42.529,34	200,00	42.329,34
30.09.2044	44.688,55	200,00	44.488,55
30.09.2045	46.887,91	200,00	46.687,91
30.09.2046	49.128,04	200,00	48.928,04
30.09.2047	51.409,53	200,00	51.209,53
30.09.2048	53.733,01	200,00	53.533,01
30.09.2049	56.099,10	200,00	55.899,10
30.09.2050	58.508,43	0,00	58.508,43
30.09.2051	60.961,64	0,00	60.961,64
30.09.2052	63.459,39	0,00	63.459,39
30.09.2053	66.002,33	0,00	66.002,33
30.09.2054	68.591,14	0,00	68.591,14

Wir sind nach § 169 Absatz (6) VVG berechtigt, die garantierte Leistung bei Kündigung angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Leistung bei Kündigung zur Übertragung

Bei Kündigung zur Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag erhalten Sie das gebildete Kapital, das dem Rückkaufswert entspricht. Den Rückkaufswert können Sie der obigen Tabelle entnehmen. Vom gebildeten Kapital werden Kosten in Höhe von 100 EUR abgezogen.

Leistung bei vollständiger Beitragsfreistellung

Bei Beitragsfreistellung wandelt sich Ihre Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung um. Ein Abzug erfolgt hierbei nicht.

Datum	Beitragsfreie monatliche Rente
30.09.2019	5,60
30.09.2020	11,20
30.09.2021	16,81
30.09.2022	22,41
30.09.2023	28,01
30.09.2024	33,61
30.09.2025	39,21
30.09.2026	44,82
30.09.2027	50,42
30.09.2028	56,02
30.09.2029	61,62
30.09.2030	67,22
30.09.2031	72,82
30.09.2032	78,43
30.09.2033	84,03
30.09.2034	89,63
30.09.2035	95,23
30.09.2036	100,83
30.09.2037	106,44
30.09.2038	112,04
30.09.2039	117,64
30.09.2040	123,24
30.09.2041	128,84
30.09.2042	134,45
30.09.2043	140,05

RiesterRente *performance-safe*

für Herrn Max Mustermann

Datum	Beitragsfreie monatliche Rente
30.09.2044	145,65
30.09.2045	151,25
30.09.2046	156,85
30.09.2047	162,46
30.09.2048	168,06
30.09.2049	173,66
30.09.2050	179,26
30.09.2051	184,86
30.09.2052	190,46
30.09.2053	196,07
30.09.2054	201,67

Bewertungsreserven

Die Bewertungsstichtage für die Ermittlung der Höhe der Bewertungsreserven werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht. Derzeit gilt folgende Festlegung: Für die Auszahlung sind die Bewertungsreserven zum Ende des Vormonats maßgeblich. Bei Auszahlungen zum 31.01. eines Jahres wird der 12.01. als Bewertungsstichtag verwendet.

Rückvergütungen der Kapitalverwaltungsgesellschaften

Wir erhalten von den Kapitalverwaltungsgesellschaften Rückvergütungen für die erworbenen Fondsanteile. Die Höhe der Rückvergütungen schwankt je nach Fonds derzeit zwischen 0,00 % bis 0,90 % p.a., bezogen auf das Guthaben der jeweiligen Fonds. Im Durchschnitt erhielt die Stuttgarter im Jahr 2017 Rückvergütungen in Höhe von 0,58 % p.a. Die Rückvergütungen, die auf Ihr Fondsguthaben entfallen, schreiben wir Ihrem Vertrag im Jahr 2018 in vollem Umfang über die fondsgebundene Überschussbeteiligung gut. Die fondsgebundene Überschussbeteiligung Ihrer persönlichen Fondsauswahl können Sie dem Versorgungsvorschlag entnehmen. Auf Anfrage nennen wir Ihnen gerne jederzeit die aktuellen Werte.

Fondsauswahl

Details zu den ausgewählten Fonds entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Fondsbeschreibungen.

Sie haben folgende **Wertsicherungsfonds** ausgewählt:

- DWS Garant 80 ETF-Portfolio LU1217268405 100 %

Sie haben folgende **freie Fonds** ausgewählt:

- iShares Core MSCI World UCITS ETF IE00B4L5Y983 100 %

Wertsicherungsfonds für performance-safe DWS Garant 80 ETF-Portfolio-EUR

Stuttgarter Info-Service

03. September 2018

Strategie

Dynamische Wertsicherungsstrategie (DWS Flexible Portfolio Insurance, kurz: DWS FPI), bei der laufend marktabhängig zwischen der Wertsteigerungskomponente (z.B. Aktienfonds) und der Kapitalerhaltkomponente (z.B. ausgewählte Renten- und Geldmarktanlagen) umgeschichtet wird. In länger anhaltend fallenden und sehr schwankungsintensiven Marktphasen kann der Fonds bis zu 100% in Renten-/Geldmarktfonds bzw. Direktanlagen in Renten-/Geldmarktpapieren investieren. Zum exakten Garantiefumfang vgl. Verkaufsprospekt.

Basisdaten

WKN/ISIN	DWS19W / LU1217268405
Fondsgesellschaft	Deutsche Asset Management S.A.
Depotbank	State Street Bank Luxembourg S.C.A.
Fondswährung	EUR
Aufledgedatum	15.10.2015
Ertragsverwendung	thesaurierend

Risikoklasse nach KIID (12.02.2018)



Aktuelle Daten

Fondsvolumen	14,90 Mio. EUR (03.09.2018)
Rücknahmepreis	115,22 EUR (03.09.2018)

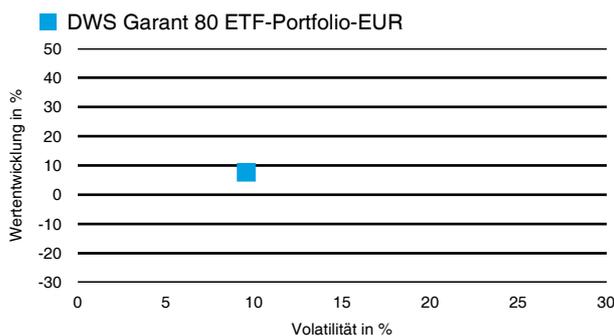
Kosten

Laufende Kosten	0,77 % (31.12.2017)
TER	0,51 % (31.12.2017)
Rückvergütung	0,00 %

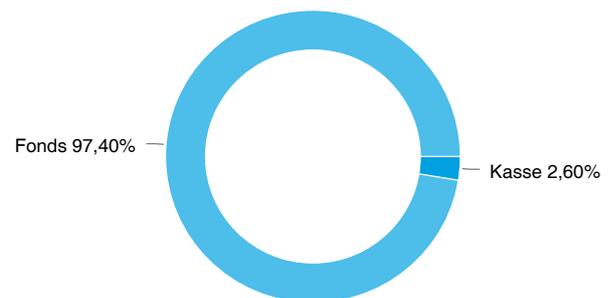
Wertentwicklung (indexiert)



1 Jahres Risiko Rendite Diagramm



Vermögensaufteilung



Performance (03.09.2018)

	3 Monate	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	Seit Auflage
Fonds	+3,16 %	+7,67 %	-	-	+15,22 %

Performance p.a. (03.09.2018)

	3 Monate p.a.	1 Jahr p.a.	3 Jahre p.a.	5 Jahre p.a.	Seit Auflage p.a.
Fonds	+13,14 %	+7,67 %	-	-	+5,03 %

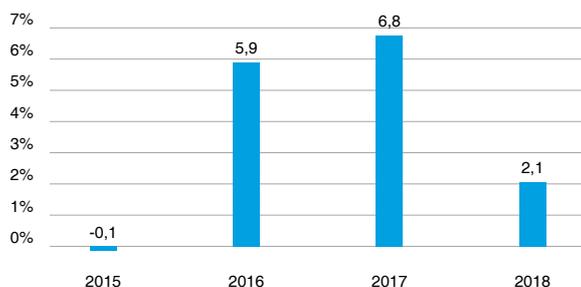
Wertsicherungsfonds für performance-safe DWS Garant 80 ETF-Portfolio-EUR

Stuttgarter Info-Service

03. September 2018

Wertentwicklung nach Kalenderjahren

■ DWS Garant 80 ETF-Portfolio-EUR

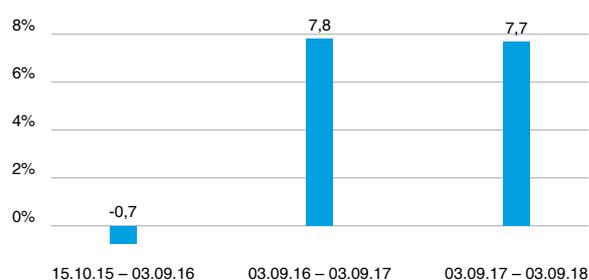


Quelle: CleverSoft FondsDB™

Stand: 03.09.2018

Rollierende Wertentwicklung

■ DWS Garant 80 ETF-Portfolio-EUR (brutto)



Quelle: CleverSoft FondsDB™

Stand: 03.09.2018

Kennzahlen

Sharpe Ratio (1 Jahr)	0,84
1-Monats-Tief in %	-3,84

Volatilität

1 Jahr	5 Jahre	10 Jahre	Seit Auflage
9,58 %	-	-	9,53 %

ETF-Fonds iShares Core MSCI World UCITS ETF

Stuttgarter Info-Service

30. August 2018

Strategie

Der Fonds strebt durch eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen auf das Fondsvermögen die Erzielung einer Rendite auf Ihre Anlage an, welche die Rendite des MSCI World Index, des Referenzindex des Fonds, widerspiegelt. Der Fonds strebt an, soweit dies möglich und machbar ist, in den Aktienwerten (z. B. Anteilen) anzulegen, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt.

Basisdaten

WKN/ISIN	AORPWH / IE00B4L5Y983
Fondsgesellschaft	iShares III plc
Depotbank	State Street Custodial Ser.(IE) Lim.
Fondswährung	USD
Auflagedatum	25.09.2009
Ertragsverwendung	thesaurierend

Risikoklasse nach KIID (13.07.2018)



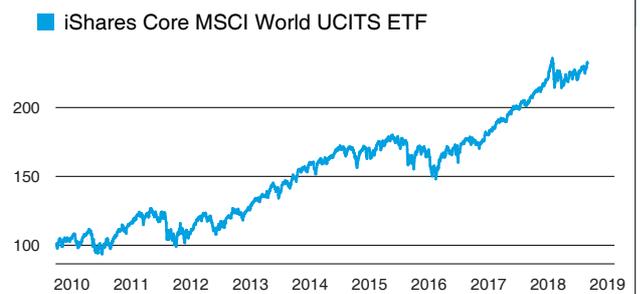
Aktuelle Daten

Fondsvolumen	13,07 Mrd. USD (27.03.2018)
Rücknahmepreis	56,94 USD (30.08.2018)

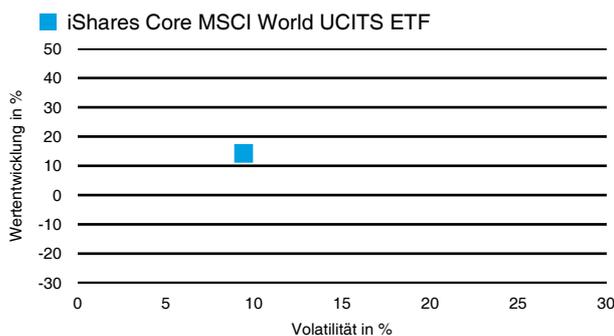
Kosten

Laufende Kosten	0,20 % (30.06.2018)
TER	0,20 % (30.06.2017)
Rückvergütung	0,00 %

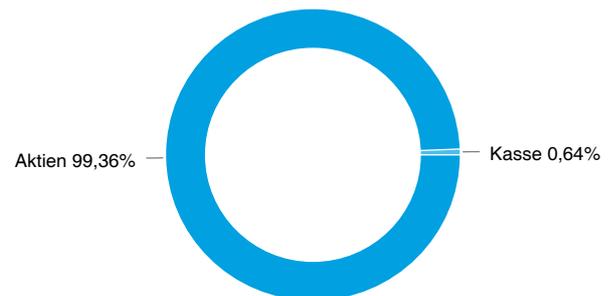
Wertentwicklung (indexiert)



1 Jahres Risiko Rendite Diagramm



Vermögensaufteilung



Performance (30.08.2018)

	3 Monate	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	Seit Auflage
Fonds	+4,28 %	+14,24 %	+40,03 %	+63,13 %	+131,95 %

Performance p.a. (30.08.2018)

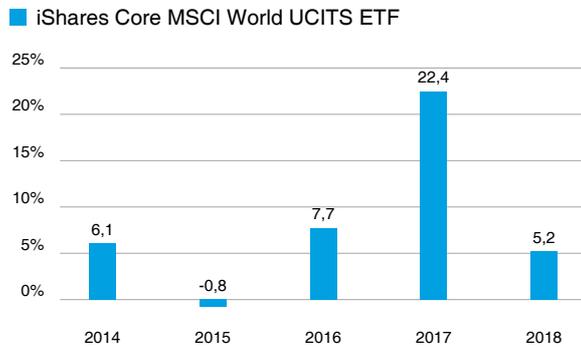
	3 Monate p.a.	1 Jahr p.a.	3 Jahre p.a.	5 Jahre p.a.	Seit Auflage p.a.
Fonds	+18,10 %	+14,24 %	+11,87 %	+10,28 %	+9,87 %

ETF-Fonds iShares Core MSCI World UCITS ETF

Stuttgarter Info-Service

30. August 2018

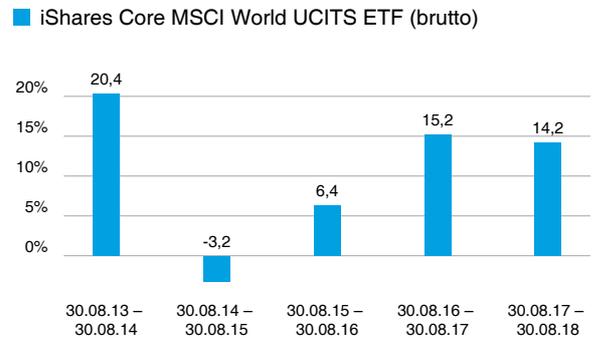
Wertentwicklung nach Kalenderjahren



Quelle: CleverSoft FondsDB™

Stand: 30.08.2018

Rollierende Wertentwicklung



Quelle: CleverSoft FondsDB™

Stand: 30.08.2018

Kennzahlen

Sharpe Ratio (1 Jahr)	1,57
1-Monats-Tief in %	-4,13

Volatilität

1 Jahr	5 Jahre	10 Jahre	Seit Auflage
9,43 %	10,64 %	-	13,45 %

Die 5 größten Länder (30.07.2018)

USA	60,31 %
Japan	8,45 %
Großbritannien	5,66 %
Frankreich	3,82 %
Deutschland	3,46 %

Die 5 größten Branchen (30.07.2018)

IT/Telekommunikation	23,44 %
Finanzen	21,57 %
Konsumgüter	15,43 %
Gesundheitswesen	12,16 %
Industrie	11,24 %

Die 5 größten Engagements (30.07.2018)

Apple Inc	2,32 %
Microsoft Corp	1,86 %
Alphabet Inc	1,81 %
Amazon.com Inc	1,77 %
Facebook Inc	0,99 %

Diese Darstellung dient ausschließlich der Produktinformation und stellt weder eine Anlageberatung noch eine Produktempfehlung dar. Wertentwicklungsdarstellungen nach der BVI-Methode (ohne Berücksichtigung von Ausgabeaufschlägen). Historische Wertentwicklungen lassen keine Rückschlüsse auf eine ähnliche Entwicklung in der Zukunft zu. Diese sind nicht prognostizierbar. Weitergehende Informationen sind den gesetzlichen Pflichtveröffentlichungen der Fondsgesellschaft zu entnehmen, die Sie bei uns kostenlos anfordern können.

**Versicherungsbedingungen
für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie
als Altersvorsorgevertrag im Sinne des
Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)
(Fondsgebundene Riesterrente mit Garantie)
(V85-201801)**

Es gelten die

- **Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (Fondsgebundene Riesterrente mit Garantie)**
- **Bei Vereinbarung des Ausgleichsmanagements:
Besonderen Bedingungen für das Ausgleichsmanagement für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie**
- **Bei Vereinbarung des Auto-Lock-In:
Besonderen Bedingungen - Auto-Lock-In - für die fondsgebundene Versicherung mit Garantie**
- **Bei Vereinbarung des Zuwachsprogramms:
Besonderen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (Fondsgebundene Riesterrente mit Garantie) mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen (Zuwachsprogramm)**
- **Besonderen Bedingungen für Versicherungen mit Zuzahlungsrecht zur Erhöhung der Versicherungsleistungen**

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (Fondsgebundene Riesterrente mit Garantie)

Die Bedingungen gelten nur dann, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Riestervertrags und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags geltende Fassung des AltZertG).

Informationen zur steuerlichen Behandlung des Vertrages (auch zu den staatlichen Zulagen) sowie den steuerrechtlichen Folgen einer schädlichen Verwendung des Altersvorsorgevermögens finden Sie im Steuermerkblatt.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Erläuterung der verwendeten Fachbegriffe

Versicherungsschutz und Leistungen

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Welche Garantien erhalten Sie?
- § 3 Wie können Sie den Beginn der Rentenzahlung flexibel gestalten?

Vertragsguthaben

- § 4 Wie teilen wir Ihr Vertragsguthaben auf und wie wird Ihr Vertragsguthaben umgeschichtet?

Stichtage

- § 5 Welcher Stichtag wird für die Ermittlung des Fondsguthabens zu Grunde gelegt?

Überschussbeteiligung

- § 6 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Beginn des Versicherungsschutzes

- § 7 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Verwendung der Beiträge und Zulagen, Fondsguthaben

- § 8 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und staatlichen Zulagen?
- § 9 Was schreiben wir Ihrem Fondsguthaben gut und was entnehmen wir Ihrem Vertragsguthaben?

Beitragszahlung

- § 10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- § 11 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann?

Umwandlung

- § 12 Wie können Sie Ihre fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie in eine konventionelle Rentenversicherung umwandeln?

Besonderheiten der Fondsanlage

- § 13 Wie können Sie die Guthabenaufteilung und die Zuführungsaufteilung ändern?
- § 14 Wie können Fonds aus unserem Angebot genommen werden und was passiert in diesem Fall?
- § 15 Welche Folgen hat die Beschränkung, Aussetzung oder endgültige Einstellung der Ausgabe oder der Rücknahme von Investmentanteilen für Ihren Vertrag?

Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 16 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Auszahlung des Rückkaufswerts kündigen?
- § 17 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals kündigen?
- § 18 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

Kosten für den Versicherungsschutz

- § 19 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

Gebildetes Kapital für eine selbst genutzte Wohnung

- § 20 Wie können Sie gebildetes Kapital für eine selbst genutzte Wohnung verwenden?

Sonstige Regelungen, Leistungsempfänger

- § 21 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?
- § 22 Wer erhält die Leistung?
- § 23 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
- § 24 Welche weiteren Mitteilungs- und Auskunftspflichten haben Sie?

Informationen während der Vertragslaufzeit

- § 25 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- § 26 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 27 Wo ist der Gerichtsstand?

Änderung von Bestimmungen

- § 28 Wann können Bestimmungen für Ihren Vertrag geändert werden?

Anhänge

Erläuterungen und Hinweise zur Überschussbeteiligung für die Rentenversicherung
Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen zum Abzug bei Kündigung Ihrer Versicherung

Erläuterung der verwendeten Fachbegriffe

Um Ihnen das Lesen der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen zu erleichtern, erläutern wir Ihnen zunächst die wichtigsten Begriffe. Diese sind im Bedingungstext mit einem ↑ gekennzeichnet.

Diese Erläuterung ist nicht abschließend. Für den Vertragsinhalt sind nur die Versicherungsbedingungen maßgeblich.

Aufschubzeit

Aufschubzeit ist der Zeitraum zwischen Beginn der Versicherung und Beginn der Rentenzahlung.

Laufende Beitragszahlung

Bei laufender Beitragszahlung erfolgt die Zahlung der Beiträge zu Ihrem Vertrag je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich.

Beitragszahlungsdauer

Beitragszahlungsdauer ist der Zeitraum, für den Beiträge zu zahlen sind.

Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bezugsberechtigter

Bezugsberechtigter ist die vom Versicherungsnehmer in Textform benannte Person, die die Leistung erhalten soll. Grundsätzlich kann jede beliebige Person benannt werden.

Das Bezugsrecht wird normalerweise widerruflich eingeräumt, das heißt, der Versicherungsnehmer kann die Bezugsberechtigung jederzeit widerrufen und eine andere Person einsetzen. Falls das Bezugsrecht unwiderruflich eingeräumt wird, erwirbt der unwiderruflich Bezugsberechtigte einen sofort wirksamen Rechtsanspruch auf die fällige Versicherungsleistung, der allerdings erst mit Eintritt des Versicherungsfalles realisiert werden kann. Die Gestaltungsrechte bleiben weiterhin beim Versicherungsnehmer. Sie sind nur insoweit eingeschränkt, als der Versicherungsnehmer das Recht des unwiderruflich Bezugsberechtigten nicht einseitig entziehen kann.

Börsentag

Börsentage im Sinne dieser Bedingungen sind Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland für den Publikumsverkehr geöffnet sind.

Garantierter Rentenfaktor

Der Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente wir Ihnen je 10.000 € Fondsguthaben, das zu Beginn der Rentenzahlung in Ihrem Vertrag vorhanden ist, zahlen.

Rechnungsgrundlagen

Rechnungsgrundlagen sind die Grundlagen für die Kalkulation Ihres Vertrags. Diese sind in der Regel die Annahmen zur Entwicklung der versicherten Risiken, der Zinsen und der Kosten.

Die garantierte Mindestrente wird nach versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert. Wir haben eine unternehmenseigene Sterbetafel verwendet, die ab Beginn der Rentenzahlung auf der Sterbetafel DAV 2004 R basiert.

Rechnungszins

Der Rechnungszins ist der garantierte Zinssatz für die Verzinsung Ihres Deckungskapitals für die garantierte Mindestrente. Es gilt ein Rechnungszins von 0,9 % p. a.

Rechnungsmäßiges Alter

Das rechnungsmäßige Alter ist Ihr Alter, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

Rentengarantiezeit

Die vereinbarten Renten der Rentengarantiezeit dienen nur als Grundlage für die Berechnung des Startkapitals für die Todesfalleistung aus Rentengarantiezeit.

Die Höchstdauer der Rentengarantiezeit orientiert sich an der heutigen statistischen Lebenserwartung zum Beginn der Rentenzahlung.

Shift

Umschichtung des vorhandenen Fondsguthabens.

Switch

Änderung der Aufteilung der künftigen Beiträge auf die einzelnen Fonds.

Sterbetafel

Eine Sterbetafel beziffert Sterbewahrscheinlichkeiten, die zur Kalkulation von Versicherungstarifen verwendet werden.

Textform

Ist Textform vorgesehen, kann die Erklärung zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail abgegeben werden. Eine telefonische Übermittlung genügt nicht.

Überschussbeteiligung

Die Beiträge müssen vorsichtig kalkuliert werden. Deswegen können sich Überschüsse ergeben, an denen die Versicherungsnehmer zu wesentlichen Teilen beteiligt werden. Hinzu kommt nach Beginn der Rentenzahlung eine Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Versicherungsfall

Versicherungsfall ist das Ereignis, das die Leistungspflicht des Versicherers entstehen lässt, wenn es während der Versicherungsdauer eintritt. Bei einer Rentenversicherung tritt der Versicherungsfall z. B. ein, wenn die versicherte Person den vereinbarten Beginn der Rentenzahlung erlebt.

Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich grundsätzlich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht der Zeitraum vom Beginn der Versicherung bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung nicht ausschließlich aus ganzen Versicherungsjahren, wird das erste Versicherungsjahr so verkürzt, dass alle folgenden Versicherungsjahre zwölf Monate umfassen.

Beispiel:

Beginn der Versicherung: 01.05.2018

Beginn der Rentenzahlung: 01.10.2048

Das erste Versicherungsjahr dauert vom 01.05.2018 bis 01.10.2018. Die folgenden Versicherungsjahre umfassen dann volle zwölf Monate.

Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.

Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode ist der Zeitraum, für den der Beitrag berechnet wird. Die Versicherungsperiode umfasst bei Versicherungen mit Einmalbeitrag ein Jahr, bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr bzw. ein Jahr.

Wohnsitz

Wohnsitz ist der Ort, an dem eine Person den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hat.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistungen im Erlebensfall:

- Rentenzahlung (Absatz (1) bis (4))
- Teilkapitalauszahlung (Absatz (5))

Rentenzahlung

(1) Wenn Sie den Beginn der Rentenzahlung erleben, zahlen wir Ihnen die nach Absatz (4) unabhängig vom Geschlecht ermittelte Rente (versicherte Rente) in gleich bleibender Höhe, solange Sie leben. Wir zahlen die Rente monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen (zum Ersten eines jeden Monats).

Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres. Den genauen Beginn der Rentenzahlung entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Zusammenfassung von Renten

(2) Wir können bis zu 12 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen, falls die monatliche Rente bei Beginn der Rentenzahlung weniger als 50 € monatlich beträgt.

Abfindung von Kleinbetragsrenten

(3) Wir sind berechtigt, zu Beginn der Rentenzahlung eine sog. Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz (3) Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzufinden. Nach dessen derzeitiger Fassung ist eine Kleinbetragsrente eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu Beginn der Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (im Jahr 2017: 29,75 Euro) nicht übersteigt. Dabei sind bei der Berechnung der Rente alle Altersvorsorgeverträge insgesamt zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben.

Wir werden Sie über die bevorstehende Abfindung informieren. Sie haben nach Erhalt der Mitteilung 4 Wochen Gelegenheit, den Beginn der Rentenzahlung auf den 1. Januar des Jahres nach dem vereinbarten Beginn der Rentenzahlung zu verschieben. In diesem Fall werden wir die Abfindung zum verschobenen Beginn der Rentenzahlung auszahlen.

Mit der Abfindung endet der Vertrag. Eine Abfindung erfolgt nicht, wenn die Leistung nur auf Grund einer Teilkapitalauszahlung gemäß Absatz (5) auf eine Kleinbetragsrente sinkt.

Berechnung der Rentenleistung

(4) Bei Beginn der Rentenzahlung errechnet sich die Rentenhöhe nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Die Höhe der Rente ist vom Verrentungskapital abhängig.

Verrentungskapital

Die Höhe der Rente ist vom zur Verfügung stehenden Kapital (Verrentungskapital) abhängig.

Das Verrentungskapital ist das zum Beginn der Rentenzahlung vorhandene Vertrags Guthaben (siehe § 4 Absatz (4)), mindestens jedoch die Summe aus dem garantierten Kapital (siehe § 2 Absatz (2)) und dem garantierten Lock-In-Kapital (siehe § 2 Absatz (3)).

Garantierte Rentenfaktoren

Wir garantieren für den Teil des Verrentungskapitals, der das garantierte Kapital übersteigt, die Faktoren für die Berechnung der Rentenleistung. Die Höhe der garantierten Monatsrente je 10.000 € dieses Teils des Verrentungskapitals können Sie der Übersicht der garantierten Rentenfaktoren entnehmen. Wir haben dabei 70 % einer unternehmenseigenen Sterbetafel, die auf der anerkannten Sterbetafel DAV 2004 R basiert, zu Grunde gelegt und als Rechnungszins für den garantierten Rentenfaktor 0,5 % angesetzt.

Falls der Beginn der Rentenzahlung mehr als 30 Jahre in der Zukunft liegt, ist bei den garantierten Rentenfaktoren ein zusätzlicher Sicherheitsabschlag bereits berücksichtigt. Der Sicherheitsabschlag ist umso größer, je weiter der Beginn der Rentenzahlung in der Zukunft liegt.

Ergibt sich zum Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlung aus dem Teil des Verrentungskapitals, der das garantierte Kapital übersteigt, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den dann für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen eine höhere Rente als aus den garantierten Rentenfaktoren, werden wir die höhere Rente zahlen.

Die so ermittelte Rente erhalten Sie zusammen mit der garantierten Mindestrente (siehe § 2 Absatz (1)).

Ergibt sich zum Beginn der Rentenzahlung aus dem gesamten Verrentungskapital nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den dann für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen eine höhere Rente, werden wir diese höhere Rente zahlen.

Teilkapitalauszahlung

(5) Sie können in Textform[†] verlangen, dass wir zum Beginn der Rentenzahlung einmalig bis zu 30 % des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Verrentungskapitals (siehe Absatz (4)) an Sie zahlen (Teilkapitalauszahlung), wenn Sie diesen Termin erleben. Diese Auszahlung führt zu einer Verringerung der Rentenleistungen.

Unsere Leistungen im Todesfall:

- Leistungen bei Tod vor Beginn der Rentenzahlung (Absatz (6))
- Leistungen bei Tod nach Beginn der Rentenzahlung (Absatz (7) und (8))

- Übertragung der Todesfalleistung auf einen anderen Vertrag (Absatz (9))
- Umwandlung der Todesfalleistung in eine Hinterbliebenenrente (Absatz (10) und (11))

Tod vor Beginn der Rentenzahlung

(6) Wenn Sie vor dem Beginn der Rentenzahlung sterben, zahlen wir das zum Stichtag (§ 5) ermittelte Vertrags Guthaben.

Tod nach Beginn der Rentenzahlung

(7) Sie können für den Fall Ihres Todes nach Beginn der Rentenzahlung eine Todesfalleistung

- Todesfalleistung Restkapitalisierung oder
- Todesfalleistung aus Rentengarantiezeit

vereinbaren. Wir erbringen diese Leistung als Einmalzahlung.

(8) Die Todesfalleistung ist das zu Beginn der Rentenzahlung gebildete Startkapital abzüglich bereits gezahlter vereinbarter Renten. Die vereinbarten Renten entsprechen der ermittelten Rente (siehe Absatz (1)).

(9) Das Startkapital entspricht bei der Todesfalleistung Restkapitalisierung der Höhe des Verrentungskapitals (siehe § 1 Absatz 4)), mindestens jedoch der Summe der eingezahlten Beiträge.

Das Startkapital entspricht bei der Todesfalleistung aus Rentengarantiezeit der Summe der für die Rentengarantiezeit vereinbarten Renten, höchstens jedoch dem Startkapital gemäß Satz 1.

(10) Wenn zum Zeitpunkt Ihres Todes die bis dahin gezahlten vereinbarten Renten das Startkapital übersteigen, erbringen wir keine Leistung und der Vertrag endet.

(11) Die Änderung der vertraglichen Vereinbarung zur Todesfalleistung können Sie bis einen Monat vor Beginn der Rentenzahlung in Textform[†] beantragen.

Übertragung der Todesfalleistung auf einen anderen Vertrag

(12) An Stelle einer Auszahlung nach Absatz (6) bis (11) kann das im Todesfall zur Verfügung stehende Kapital auf einen auf den Namen Ihres überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden.

Dies setzt voraus, dass

- Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner Anspruchsberechtigter für die Todesfalleistung ist und
- Sie und Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner zum Zeitpunkt des Todes nicht dauernd getrennt gelebt haben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist (§ 93 EStG).

Der Altersvorsorgevertrag Ihres Ehegatten bzw. Ihres eingetragenen Lebenspartners

- kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen,
- muss zertifiziert sein und
- muss auf den Namen Ihres Ehegatten bzw. Ihres eingetragenen Lebenspartners lauten.

Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, muss Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen. Diese Übertragung ist kostenlos.

Umwandlung der Todesfalleistung in eine Hinterbliebenenrente

(13) An Stelle einer Auszahlung nach Absatz (6) bis (11) kann das im Todesfall zur Verfügung stehende Kapital

- in Form einer monatlichen, lebenslangen Rente in gleich bleibender Höhe in an Ihren überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner oder
- in Form einer abgekürzten Leibrente an Ihre überlebenden Kinder, für die Ihnen zum Zeitpunkt des Eintritts des Todesfalls ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG zugestanden hätte (Waisenrente),

ausgezahlt werden.

Voraussetzung ist, dass Ihr Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner oder Ihre Kinder Anspruchsberechtigte der Todesfalleistung sind.

Die Rentenhöhe der Hinterbliebenenrente errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den dann für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen[†]. Die Rechnungsgrundlagen bestehen aus Sterbetafel, Rechnungszins und Kosten (siehe § 19 Absatz (2) bis (4)).

Einschränkungen

(14) Die Rente an Ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner zahlen wir so lange, wie dieser lebt.

Der Anspruch auf Waisenrente ist auf den Zeitraum begrenzt, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind nach § 32 EStG erfüllt (abgekürzte Leibrente).

Beitragserhaltungsgarantie

(15) Wir garantieren, dass zum Beginn der Rentenzahlung (Beginn der Auszahlungsphase) als Verrentungskapital mindestens die bis dahin gezahlten Beiträge, die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen und die Zuzahlungen für die Bildung einer Rente zur Verfügung stehen. Sofern wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Kapital entnehmen müssen, verringert sich diese Garantie entsprechend.

Bei Verwendung von Kapital für eine selbst genutzte Wohnung nach § 20 entfällt die Garantie.

Überschussbeteiligung

(16) Wir beteiligen Sie an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (siehe § 6).

§ 2 Welche Garantien erhalten Sie?

Garantierte Mindestrente

(1) Als Mindestrente ist zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung die Rente garantiert, die sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis einer unternehmenseigenen Sterbetafel[†], die auf der anerkannten Sterbetafel DAV 2004 R beruht, und einem Rechnungszins von 0,9 % p. a. aus dem garantierten Kapital (siehe Absatz (2)) ergibt.

Garantiertes Kapital

(2) Der vereinbarte Kapitalbetrag ist zum Ende der Aufschubzeit[†] garantiert (garantiertes Kapital). Das garantierte Kapital entspricht bei Vertragsabschluss der Summe der Beiträge. Es erhöht sich um die uns zufließenden staatlichen Zulagen.

Garantiertes Lock-In-Kapital

Lock-In

(3) Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie monatlich mit Wirkung zum nächsten Monatsersten in Textform[†] beantragen, dass der Teil des Vertragsguthabens, der in den freien Fonds (siehe § 4 Absatz (1) c)) angelegt ist, ganz oder teilweise abgesichert wird (Lock-In). Voraussetzung ist, dass das Fondsguthaben der freien Fonds zum Stichtag (§ 5) mindestens 1.000 € beträgt und mindestens ein Betrag von 500 € abgesichert wird. Die Absicherung erfolgt gemäß § 4 Absatz (5). Ein Rechtsanspruch auf Lock-In besteht nicht.

Durch Lock-In wird die garantierte Mindestrente nicht erhöht.

Lock-In-Betrag

Wir garantieren den abgesicherten Betrag zum Ende der Aufschubzeit[†] (Lock-In-Betrag) zusätzlich zum garantierten Kapital.

Garantiertes Lock-In-Kapital

Das garantierte Lock-In-Kapital ist die Summe aller Lock-In-Beträge.

§ 3 Wie können Sie den Beginn der Rentenzahlung flexibel gestalten?

Flexibler Leistungsbeginn

(1) Sie können in Textform[†] verlangen, dass der Beginn der Rentenzahlung nach vorne oder nach hinten verlegt wird (flexibler Leistungsbeginn).

Vorverlegter Beginn der Rentenzahlung

(2) Sie können eine Vorverlegung des Beginns der Rentenzahlung unter folgenden Voraussetzungen verlangen:

- Ihr entsprechender Antrag muss uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Rentenzahlung zugehen.
- Sie müssen zum vorverlegten Beginn das 62. Lebensjahr vollendet haben. Wenn Sie vor Vollendung des 62. Lebensjahres eine Altersrente aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen, können Sie den Beginn der Rentenzahlung entsprechend nach vorne verlegen.
- Ist die Beitragszahlungsdauer[†] noch nicht abgelaufen, kann der Beginn der Rentenzahlung um höchstens 5 Jahre vor das Ende der Beitragszahlungsdauer nach vorne verlegt werden.
- Nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer kann der Beginn der Rentenzahlung beliebig nach vorne verlegt werden.
- Bei durch vorzeitige Einstellung der Beitragszahlung beitragsfrei gestellten Versicherungen, darf der Beginn der Rentenzahlung um höchstens 5 Jahre vor das Ende der Beitragszahlungsdauer, die vor der Beitragsfreistellung vereinbart war, nach vorne verlegt werden.
- Zum vorverlegten Beginn muss das Vertragsguthaben mindestens den bis dahin eingezahlten Beiträgen und den uns zugeflossenen staatlichen Zulagen entsprechen.

Auswirkung auf die Rentenhöhe

(3) Zur Ermittlung der Rentenhöhe siehe § 1 Absatz (4). Bei Vorverlegung des Beginns der Rentenzahlung kommt ein niedrigerer garantierter Rentenfaktor[†] zur Anwendung.

Nach hinten verlegter Beginn der Rentenzahlung

(4) Frühestens 6 Monate vor dem vereinbarten Beginn der Rentenzahlung können Sie in Textform[†] verlangen, dass der Beginn der Rentenzahlung nach hinten verlegt wird, sofern sich dadurch gemäß den tariflichen Bestimmungen die vereinbarte Rentengarantiezeit[†] und die vereinbarte Überschussverwendung für den Rentenbezug nicht ändern. Anderenfalls werden wir mit Ihnen eine Änderung der Rentengarantiezeit bzw. der Überschussverwendung vereinbaren.

Die Beitragszahlungsdauer[†] verlängert sich entsprechend, sofern der Vertrag nicht beitragsfrei ist oder beitragsfrei gestellt wird. Dabei werden Kosten entsprechend § 19 eingerechnet.

Die Verlegung erfolgt ab dem vereinbarten Beginn der Rentenzahlung. Hierbei wird der Beginn der Rentenzahlung jährlich jeweils um ein Jahr nach hinten verlegt, längstens jedoch bis Sie das rechnermäßige Alter[↑] von 85 Jahren erreicht haben. Bis zu diesem Zeitpunkt können Sie jedoch mit Monatsfrist zum nächsten Monatsersten in Textform verlangen, dass die Rentenzahlung beginnt.

Auswirkung auf die Rentenhöhe

(5) Zur Ermittlung der Rentenhöhe siehe § 1 Absatz (4). Bei nach hinten verlegtem Beginn der Rentenzahlung kommt ein höherer garantierter Rentenfaktor[↑] zur Anwendung.

Auswirkung des nach vorne verlegten Beginns der Rentenzahlung auf die Garantien

(6) Das garantierte Kapital (siehe § 2 Absatz (2)) verringert sich auf das Kapital, das zum Zeitpunkt des vorverlegten Beginns der Rentenzahlung zur Sicherstellung des vor der Vorverlegung vereinbarten garantierten Kapitals nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderlich ist.

Die Höhe der garantierten Mindestrente (siehe § 2 Absatz (1)) errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu.

Das garantierte Lock-In-Kapital (siehe § 2 Absatz (3)) verringert sich auf das Kapital, das zum Zeitpunkt des vorverlegten Beginns der Rentenzahlung zur Sicherstellung des vor der Vorverlegung vereinbarten garantierten Lock-In-Kapitals nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderlich ist.

Auswirkung des nach hinten verlegten Beginns der Rentenzahlung auf die Garantien

(7) Das garantierte Kapital erhöht sich um die zusätzliche Summe der Beiträge. Es erhöht sich zudem um die uns zufließenden staatlichen Zulagen.

Die Höhe der garantierten Mindestrente errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu.

Das garantierte Lock-In-Kapital bleibt unverändert.

§ 4 Wie teilen wir Ihr Vertragsguthaben auf und wie wird Ihr Vertragsguthaben umgeschichtet?

Aufteilung des Vertragsguthabens

(1) Das Vertragsguthaben (siehe Absatz (4)) der fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantie ist während der Aufschubzeit[↑] folgendermaßen aufgeteilt:

a) Deckungskapital

Der Teil des Vertragsguthabens, der vor Beginn der Rentenzahlung im Deckungskapital angelegt ist, wird mit

dem Rechnungszins[↑] von 0,9 % p. a. verzinst. Das Deckungskapital führen wir - nach jeweils gültigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften - in unserem gebundenen Vermögen.

b) Wertsicherungsfonds

Der Teil des Vertragsguthabens, der in Wertsicherungsfonds angelegt ist, ist unmittelbar an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Investmentfonds) beteiligt. Die Investmentfonds bilden gesondert von unserem gebundenen Vermögen den Anlagestock.

Ein Wertsicherungsfonds stellt sicher, dass das in ihn investierte Guthaben innerhalb eines Monats höchstens um einen bestimmten Prozentsatz fallen kann. Nähere Informationen können Sie den Fondsbeschreibungen entnehmen.

c) Freie Fonds

Der Teil des Vertragsguthabens, der in freien Fonds angelegt ist, ist unmittelbar an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Investmentfonds) beteiligt. Die Investmentfonds bilden gesondert von unserem gebundenen Vermögen den Anlagestock. Nähere Informationen können Sie den Fondsbeschreibungen entnehmen.

Chancen und Risiken der Anlage in Investmentfonds

(2) Die Wertentwicklung Ihrer Beteiligung an den von Ihnen gewählten Wertsicherungsfonds und freien Fonds (Fondsanteile) ist nicht vorherzusehen. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung der Fondsanteile einen Wertzuwachs zu erzielen; Sie tragen aber auch das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen. Bei Anlagen in Fonds, die nicht auf € lauten (Fremdwährungsfonds), können darüber hinaus Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage beeinflussen.

Fondsguthaben

(3) Das Fondsguthaben ergibt sich aus der Zahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile der Wertsicherungsfonds und der freien Fonds. Den €-Wert des Fondsguthabens Ihrer Versicherung ermitteln wir dadurch, dass die Zahl der Fondsanteile mit dem Rücknahmepreis der Fondsanteile zum jeweiligen Stichtag (§ 5) multipliziert wird. Bei Fremdwährungsfonds werden die Rücknahmepreise zum jeweiligen Stichtag in € umgerechnet.

Vertragsguthaben

(4) Das Vertragsguthaben ergibt sich aus dem €-Wert des Fondsguthabens zuzüglich Deckungskapital.

Umschichtung des Vertragsguthabens

Absicherung der Garantien

(5) Zur Absicherung der Garantien (siehe § 2) wird das Vertragsguthaben zu Beginn eines jeden Monats nach einem der zuständigen Aufsichtsbehörde ange-

zeigten und für die Aufschubzeit[†] festgelegten versicherungsmathematischen Verfahren neu auf das Deckungskapital, die von Ihnen gewählten Wertsicherungsfonds und freien Fonds aufgeteilt. Der Teil des Vertragsguthabens, der den Wertsicherungsfonds und den freien Fonds entnommen wird, wird unverzüglich entsprechend der Aufteilung des Fondsguthabens auf die einzelnen Fonds entnommen. Der Teil des Vertragsguthabens, der in die Wertsicherungsfonds und in die freien Fonds investiert wird, wird unverzüglich in Fondsanteile der von Ihnen gewählten Investmentfonds umgerechnet und dem Anlagestock entsprechend der Zuführungsaufteilung (siehe § 13) zugeführt. Es wird der am ersten Börsentag[†] des Monats festgestellte Rücknahmepreis der Fondsanteile zu Grunde gelegt.

Die Garantien werden durch das Deckungskapital und die Wertsicherungsfonds sichergestellt. Die Wertentwicklung des Fondsguthabens kann dazu führen, dass mehr Guthaben vorhanden ist, als zur Sicherstellung der Garantien erforderlich ist. Dieses Guthaben wird in die freien Fonds angelegt. Die Wertentwicklung des Fondsguthabens kann aber auch dazu führen, dass Guthaben aus den freien Fonds in das Deckungskapital und die Wertsicherungsfonds umgeschichtet wird.

Das Umschichtungsverfahren zielt darauf ab, einen möglichst großen Teil des Vertragsguthabens dem Fondsguthaben zuzuführen. Gleichzeitig sollen Umschichtungen zwischen dem Deckungskapital und dem Fondsguthaben möglichst gering gehalten werden. Das Umschichtungsverfahren kann jedoch auch dazu führen, dass in den Wertsicherungsfonds oder in den freien Fonds kein Kapital investiert ist.

(6) Wenn wir Ihnen abweichend von § 14 Absatz (5) keinen Wertsicherungsfonds anbieten können, wird das Vertragsguthaben zur Absicherung der Garantien zu Beginn eines jeden Monats nach einem der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigten und für die Aufschubzeit[†] festgelegten versicherungsmathematischen Verfahren neu auf das Deckungskapital und die freien Fonds aufgeteilt. In diesem Fall werden die Garantien ausschließlich durch das Deckungskapital sichergestellt. Die vereinbarten Garantien bleiben dadurch unverändert.

Life-Cycle

(7) Um das Risiko einer Wertminderung auf Grund von Kursrückgängen gegen Ende der Aufschubzeit[†] zu verringern, wird im letzten Drittel der Aufschubzeit Ihres Vertrags (abgerundet auf ganze Jahre; für maximal 10 Jahre) das Vertragsguthaben, das in Wertsicherungsfonds angelegt ist, nach einem der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigten und für die Aufschubzeit festgelegten versicherungsmathematischen Verfahren schrittweise in das Deckungskapital und in die freien Fonds umgeschichtet.

Aktives Ablaufmanagement (freie Fonds)

(8) 5 Jahre vor Ende der Aufschubzeit[†] oder wenn Sie das rechnermäßige Alter[†] von 62 Jahren erreicht haben, frühestens jedoch 5 Jahre nach Beginn der Ver-

sicherung, machen wir Ihnen ein Angebot für ein Aktives Ablaufmanagement, mit dem Ziel, das Risiko einer Wertminderung auf Grund von Kursrückgängen durch eine Umschichtung des Fondsguthabens der freien Fonds in risikoärmere Fonds zu verringern. Für das Aktive Ablaufmanagement, das Sie jederzeit wieder ändern und beenden können, werden keine Gebühren berechnet. Die Umschichtung erfolgt zum Rücknahmepreis der Fondsanteile.

Haben Sie das Aktive Ablaufmanagement beendet, können Sie es zu einem späteren Zeitpunkt wieder in Textform[†] beantragen.

Beginn der Rentenzahlung

(9) Zum Beginn der Rentenzahlung wird der €-Wert der Fondsanteile Ihrer Versicherung zum Stichtag im Erlebensfall (§ 5) ermittelt und in unserem nach jeweils gültigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften gebundenen Vermögen angelegt.

§ 5 Welcher Stichtag wird für die Ermittlung des Fondsguthabens zu Grunde gelegt?

Im Erlebensfall

Der letzte Börsentag[†] vor Beginn der Rentenzahlung.

Im Todesfall

Der letzte Börsentag des Monats, in dem die Meldung des Todesfalles bei uns eingeht.

Bei Umwandlung

Der letzte Börsentag vor Wirksamwerden der Umwandlung (§ 12 Absatz (1)).

Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung

Der letzte Börsentag vor Wirksamwerden der Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (§ 20 Absatz (1)).

Bei Änderung der Guthabenaufteilung (Shift) der freien Fonds

Spätestens der 2. Börsentag nach dem von Ihnen beantragten Termin. Ist der beantragte Termin bereits verstrichen oder nicht genannt, führen wir die Wertermittlung unverzüglich nach Eingang Ihres Antrags durch. Der Tag dieser Wertermittlung gilt als Stichtag.

Bei Kündigung

Der letzte Börsentag vor dem Kündigungstermin (§ 16 Absatz (1)).

Bei Lock-In

Der erste Börsentag des Monats, zu dem der Lock-In wirksam wird.

§ 6 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer[†] nach § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven[†] (Überschussbeteiligung[†]). Die Überschüsse und Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht.

Im Anhang "Erläuterungen und Hinweise zur Überschussbeteiligung für die fondsgebundene Rentenversicherung" erläutern wir Ihnen, warum Überschüsse entstehen und wie die Versicherungsnehmer insgesamt an den Überschüssen beteiligt werden.

(2) Nachfolgend erläutern wir Ihnen, wie die Überschussbeteiligung[†] Ihres Vertrags erfolgt:

- Bildung von Gewinngruppen (Absatz (3))
- Regelungen und Berechnungsgrundsätze (Absatz (4) bis (12))
- Nachreservierung (Absatz (13))
- Warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (Absatz (14)).

Bildung von Gewinngruppen

(3) Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen) zu Gewinngruppen zusammengefasst. Gewinngruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Gewinngruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Gewinngruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben.

Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Gruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern.

Regelungen und Berechnungsgrundsätze

Inhalt des Abschnitts:

- Überschussbeteiligung[†] vor Beginn der Rentenzahlung (Absatz (4) bis (7))
- Überschussbeteiligung nach Beginn der Rentenzahlung (Absatz (8) bis (11))
- Kosten bei der Verwendung von Überschussanteilen (Absatz (12))

Überschussbeteiligung vor Beginn der Rentenzahlung

(4) In der Aufschubzeit[†] unterscheiden wir zwischen

- laufenden Überschussanteilen (Absatz (5))
- Schlussüberschussanteilen (Absatz (6)) und
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven[†] (Absatz (7)).

Mit den laufenden Überschussanteilen werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt, die zum Zeitpunkt der Zuteilung entweder das Vertragsguthaben (siehe § 4 Absatz (4)) erhöhen oder die beitragsabhängigen Verwaltungskosten (siehe § 8) reduzieren. Diese Zuteilung ist - unter Berücksichtigung von Absatz (8) - unwiderruflich. Eine spätere abweichende Festlegung der Überschussanteilsätze wirkt sich nicht auf die bereits zugeteilten Überschüsse aus.

Die Schlussüberschussanteile werden jedes Jahr neu festgelegt, gelten jedoch nur für Verträge, bei denen in diesem Jahr eine Leistung fällig wird. Die Schlussüberschussanteile können damit teilweise oder auch ganz entfallen. Die Höhe der Schlussüberschussanteile steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr fest, in dem eine Leistung aus dem Vertrag fällig wird.

Zusätzlich wird eine Mindestbeteiligung an den fälligen Bewertungsreserven festgelegt. Wenn der auf die Versicherung entfallende Anteil an den Bewertungsreserven kleiner als die Mindestbeteiligung ist, wird die Mindestbeteiligung fällig. Andernfalls wird zusätzlich zur Mindestbeteiligung der die Mindestbeteiligung übersteigende Anteil an den Bewertungsreserven fällig.

Die Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven wird jedes Jahr neu festgelegt, gilt jedoch nur für Verträge, bei denen in diesem Jahr eine Leistung fällig wird. Die Mindestbeteiligung kann damit teilweise oder auch ganz entfallen. Die Höhe der Mindestbeteiligung steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr fest, in dem eine Leistung aus dem Vertrag fällig wird.

Laufende Überschussanteile

(5) Ihre Versicherung erhält monatlich ab Beginn der Versicherung Grundüberschussanteile und Zinsüberschussanteile.

Jeder Grundüberschussanteil wird für jeden Fonds in Prozent des Guthabens dieses Fonds zu Beginn des Monats bemessen und zu Beginn des Monats dem Fondsguthaben der freien Fonds entsprechend der Zuführungsaufteilung (siehe § 13 Absatz (2)) gutgeschrieben.

Jeder Zinsüberschussanteil wird in Prozent des Deckungskapitals (siehe § 4 Absatz (1) a)) zu Beginn des Monats bemessen und zum Ende des Monats dem Deckungskapital gutgeschrieben.

Ihre beitragspflichtige Versicherung erhält in jedem Versicherungsjahr[†] zusätzliche Grundüberschussanteile. Diese werden in Prozent des Bruttojahresbeitrags bemessen und bei jeder Beitragsfälligkeit zur Reduzierung der beitragsabhängigen Verwaltungskosten (siehe § 8) verwendet.

Schlussüberschussanteile

(6) Zum Ende der Aufschubzeit[†] werden Schlussüberschussanteile fällig. Die Höhe der Schlussüberschussanteile wird aus der Schlussüberschuss-Anwartschaft, multipliziert mit dem zum Zeitpunkt der Fälligkeit deklarierten und im Geschäftsbericht veröffentlichten Anteilsatz ermittelt.

Die Schlussüberschuss-Anwartschaft wird am Ende eines jeden Monats fortgeschrieben. Die Fortschreibung bemisst sich in Prozent des Deckungskapitals zu Beginn des Monats, für jeden Fonds in Prozent des Guthabens dieses Fonds zum Ende des Monats und in Prozent der Schlussüberschuss-Anwartschaft des Vormonats.

Bei Ihrem Tod vor Beginn der Rentenzahlung, bei Kündigung, bei Verwendung von Kapital für eine selbst genutzte Wohnung nach § 20 oder bei Vorverlegung des Beginns der Rentenzahlung werden Schlussüberschussanteile auf der Basis einer reduzierten Schlussüberschuss-Anwartschaft fällig. Die Höhe der Reduzierung hängt von der restlichen Aufschubzeit ab.

Nur bei Kündigung oder bei Verwendung von Kapital für eine selbst genutzte Wohnung nach § 20 erfolgt eine weitere Reduzierung, wenn die maßgebliche Umlaufrendite des letzten Monats vor Wirksamwerden der Kündigung über dem Durchschnittswert der abgelaufenen Vertragsdauer, maximal der letzten 10 Jahre, liegt. Die maßgebliche Umlaufrendite ist dabei die Umlaufrendite der Anleihen der öffentlichen Hand mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren (gemäß der Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank).

In diesem Fall wird das Deckungskapital des Vertrags einschließlich der daraus fälligen Schlussüberschussanteile und der fälligen Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven (Absatz (7)) prozentual pro Monat der restlichen Aufschubzeit, jedoch maximal für 120 Monate, mit dem 0,05-fachen der Differenz aus aktueller Umlaufrendite und dem Durchschnittswert für die abgelaufene Vertragsdauer, maximal der letzten 10 Jahre, multipliziert (Vergleichswert).

Ist der Vergleichswert kleiner als die Summe aus den fälligen Schlussüberschussanteilen und der fälligen Mindestbeteiligung (Ausgangswert), wird der Vergleichswert anteilig im Verhältnis von fälligen Schlussüberschussanteilen zum Ausgangswert von den fälligen Schlussüberschussanteilen abgezogen. Andernfalls werden keine Schlussüberschussanteile fällig.

Fällige Schlussüberschussanteile werden dem Vertragsguthaben zugeführt.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

Ermittlung der Höhe der Bewertungsreserven

(7) Die Höhe der Bewertungsreserven[†] wird laufend neu ermittelt. Die Stichtage für die Ermittlung der Bewertungsreserven werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Den Geschäftsbericht können Sie bei

uns jederzeit anfordern. Sollten zwischen dem Bewertungsstichtag und der Beendigung der Aufschubzeit durch Tod, Kündigung, Verwendung von Kapital für eine selbst genutzte Wohnung nach § 20 oder Erleben des Beginns der Rentenzahlung unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die sich auf die Bewertungsreserven auswirken können, sind wir berechtigt, die Höhe der Bewertungsreserven neu zu ermitteln und diese bei einer wesentlichen Änderung als Basis für die Ermittlung Ihres Anteils an den Bewertungsreserven anzusetzen. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven werden in einem bilanzorientierten Verfahren ermittelt. Die so zu den jeweiligen Terminen festgestellten Bewertungsreserven werden anteilig den anspruchsberechtigten Verträgen zugeordnet.

Ermittlung des Anteils eines Vertrags an den Bewertungsreserven

Wir beteiligen Ihren Vertrag nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den zu verteilenden Bewertungsreserven. Dabei wird berücksichtigt, wie Ihr Vertrag zur Entstehung der Bewertungsreserven beigetragen hat. Der Anteil Ihres Vertrags an den zu verteilenden Bewertungsreserven ist umso höher, je länger der Vertrag besteht und je höher der Beitrag und die daraus erwirtschafteten Erträge sind.

Bei Beendigung der Aufschubzeit durch Tod, Kündigung, bei Verwendung von Kapital für eine selbst genutzte Wohnung nach § 20 oder Erleben des Beginns der Rentenzahlung wird der für diesen Zeitpunkt ermittelte Beitrag zur Hälfte zugeteilt und fällig (§ 153 Absatz (3) VVG).

Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Zum Ende der Aufschubzeit erhalten Sie jedoch wenigstens folgende Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven:

Die Höhe der Mindestbeteiligung wird aus der Mindestbeteiligungs-Anwartschaft, multipliziert mit dem zum Ende der Aufschubzeit deklarierten und im Geschäftsbericht veröffentlichten Anteilsatz ermittelt.

Die Mindestbeteiligungs-Anwartschaft wird am Ende eines jeden Monats fortgeschrieben. Die Fortschreibung bemisst sich in Prozent des Deckungskapitals zu Beginn des Monats und in Prozent der Mindestbeteiligungs-Anwartschaft des Vormonats.

Bei Ihrem Tod vor Beginn der Rentenzahlung, bei Kündigung, bei Verwendung von Kapital für eine selbst genutzte Wohnung nach § 20 oder bei Vorverlegung des Beginns der Rentenzahlung wird eine Mindestbeteiligung auf der Basis einer reduzierten Mindestbeteiligungs-Anwartschaft fällig. Die Höhe der Reduzierung hängt von der restlichen Aufschubzeit ab.

Nur bei Kündigung oder bei Verwendung von Kapital für eine selbst genutzte Wohnung nach § 20 erfolgt eine weitere Reduzierung, wenn die maßgebliche Umlaufrendite des letzten Monats vor Wirksamwerden der Kündigung oder der Verwendung von Kapital für eine selbst genutzte Wohnung nach § 20 über dem Durchschnittswert der abgelaufenen Vertragsdauer, maximal der letzten 10 Jahre, liegt. Die maßgebliche Umlaufrendite ist dabei die Umlaufrendite der Anleihen der öffentlichen Hand mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren (gemäß der Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank).

In diesem Fall wird das Deckungskapital[†] des Vertrags einschließlich der fälligen Mindestbeteiligung und der fälligen Schlussüberschussanteile (Absatz (6)) prozentual pro Monat der restlichen Aufschubzeit, jedoch maximal für 120 Monate, mit dem 0,05-fachen der Differenz aus aktueller Umlaufrendite und dem Durchschnittswert für die abgelaufene Vertragsdauer, maximal der letzten 10 Jahre, multipliziert (Vergleichswert).

Ist der Vergleichswert kleiner als die Summe aus den fälligen Schlussüberschussanteilen und der fälligen Mindestbeteiligung (Ausgangswert), wird der Vergleichswert anteilig im Verhältnis von fälliger Mindestbeteiligung zum Ausgangswert von der fälligen Mindestbeteiligung abgezogen. Andernfalls wird keine Mindestbeteiligung fällig.

Fällige Anteile an den Bewertungsreserven werden dem Vertragsguthaben zugeführt.

Nähere Einzelheiten zur Beteiligung der anspruchsberechtigten Verträge veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Überschussbeteiligung nach Beginn der Rentenzahlung

(8) Nach Beginn der Rentenzahlung werden jährlich Überschussanteile fällig. Diese werden je nach vertraglicher Vereinbarung wie folgt verwendet:

Dynamische Rente

(9) Bei der Überschussverwendung Dynamische Rente werden jährlich zum Ende eines jeden Versicherungsjahres[†] Zinsüberschussanteile in Prozent des Deckungskapitals[†] am Ende des Versicherungsjahres fällig. Dabei können sich für die gemäß § 1 Absatz (4) ermittelten Renten unterschiedliche Prozentsätze ergeben. Die jährlichen Überschussanteile werden nach den zu Beginn der Rentenzahlung für neu abgeschlossene Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen[†] als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente verwendet. Ist eine Rentengarantiezeit[†] vereinbart, gilt deren Restlaufzeit auch für die Zusatzrente. Eine Reduzierung der Überschussanteilsätze hat keine Auswirkung auf die Höhe der bisher erreichten Rente.

Eine Zusatzrente ist ihrerseits überschussberechtig und erhält zum Ende eines jeden Versicherungsjahres einen Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals am Ende des Versicherungsjahres, der die Zusatzrente erhöht.

Die jährlichen Überschussanteile verändern die Todesfallleistung nicht.

Teildynamische Rente/Teilkonstante Rente

Bei der Überschussverwendung Teildynamische Rente bzw. Teilkonstante Rente wird zu Beginn der Rentenzahlung aus den während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden Überschussanteilen eine zusätzliche, nicht garantierte Gewinnrente gebildet, die zusammen mit der versicherten Rente fällig wird. Die Gewinnrente verändert die Todesfallleistung nicht. Solange die zu erwartenden Überschussanteile sich nicht ändern, erhöht sich diese Gewinnrente jährlich,

- bei der Überschussverwendung Teildynamische Rente erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung,
- bei der Überschussverwendung Teilkonstante Rente erstmals fünf Jahre nach Beginn der Rentenzahlung

derart, dass die Gesamrente jährlich um einen festgelegten Prozentsatz steigt.

Die Höhe der Gewinnrente ermitteln wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Die dabei verwendeten Rechnungsgrundlagen[†] Sterbetafel[†] und Rechnungszins[†] berücksichtigen die während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden Überschussanteile. Diese ergeben sich aus den festgelegten Überschussanteilsätzen. Die verwendeten Rechnungsgrundlagen und der Prozentsatz, um den die Gesamrente jährlich steigt, werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Akteurs festgelegt. Wir veröffentlichen die verwendeten Rechnungsgrundlagen und die festgelegte Steigerung der Gesamrente in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Eine Änderung der künftig zu erwartenden Überschussanteile führt zu einer Anpassung der verwendeten Rechnungsgrundlagen[†]. Dies kann auch dazu führen, dass wir die künftige Steigerung der Gesamrente neu festlegen. Insgesamt verändert sich dadurch die bereits erreichte Höhe der nicht garantierten Gewinnrente und damit auch die bereits erreichte Höhe der Gesamrente. **Die Gesamrente kann folglich steigen oder sinken. Die nicht garantierte Gewinnrente kann auch ganz entfallen; in diesem Fall zahlen wir Ihnen als Gesamrente jedoch mindestens die versicherte Rente gemäß § 1 Absatz (4).**

Bei der Überschussverwendung Teildynamische Rente bzw. Teilkonstante Rente ergibt sich zum Beginn der Rentenzahlung jeweils eine gegenüber der Dynamischen Rente erhöhte Gesamrente; die Rentensteigerungen fallen in der Regel niedriger aus als bei der Überschussverwendung Dynamische Rente.

Änderung der Überschussverwendung

(10) Sie können die vertragliche Vereinbarung der Überschussverwendung für den Rentenbezug bis einen Monat vor Beginn der Rentenzahlung in Textform[†] än-

dem. Sie können die Überschussverwendung Teildynamische Rente wählen, wenn Sie zu Beginn der Rentenzahlung höchstens das rechnungsmäßige Alter[↑] von 80 Jahren erreicht haben. Sie können die Überschussverwendung Teilkonstante Rente wählen, wenn Sie zu Beginn der Rentenzahlung höchstens das rechnungsmäßige Alter von 70 Jahren erreicht haben.

Beteiligung an Bewertungsreserven

(11) Nach Beginn der Rentenzahlung beteiligen wir Sie verursachungsorientiert durch erhöhte laufende Überschussanteile (siehe Absatz (8) Satz 1) an vorhandenen Bewertungsreserven. Bei der Festlegung der erhöhten Überschussanteilsätze wird die Bewertungssituation berücksichtigt.

Nähere Einzelheiten zur Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Beginn der Rentenzahlung veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Kosten bei der Verwendung von Überschussanteilen

(12) Mit der Verwendung der Überschussanteile für die Dynamische-, Teildynamische- und Teilkonstante Rente nach Beginn der Rentenzahlung sind Kosten (siehe § 19 Absatz (4)) verbunden. Diese sind in den für die verschiedenen Überschussverwendungen angesetzten Rechnungsgrundlagen[↑] enthalten.

Die Höhe der Kosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Nachreservierung

(13) Die Zusage von Garantien (siehe § 2) sowie von garantierten Rentenfaktoren[↑] erfordert eine vorsichtige Tarifkalkulation, bei der Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten berücksichtigt werden müssen.

Wenn sich Umstände, die der Kalkulation zu Grunde liegen, wesentlich ändern (z. B. Erhöhung der allgemeinen Lebenserwartung, nicht nur vorübergehend sinkende Erträge der Kapitalanlagen am Kapitalmarkt) und dies bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war und wir deswegen weitere Rückstellungen bilden müssen (Nachreservierung), sind wir berechtigt, künftig reduzierte laufende Überschussanteile, reduzierte Schlussüberschussanteile und eine reduzierte Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven festzulegen. Die Überschussbeteiligung[↑] kann auch ganz entfallen.

Warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können

(14) Die Höhe der Überschussbeteiligung[↑] hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind die Erträge aus den Kapitalanlagen (siehe § 4 Absatz (1) a) und (9)) und die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Die Überschussbeteiligung[↑] kann auch ganz entfallen. Den

unverbindlichen Beispielrechnungen im Versorgungsvorschlag können Sie den möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung entnehmen.

§ 7 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben und wenn Sie den ersten Beitrag gezahlt haben (siehe § 11). Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz.

§ 8 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und staatlichen Zulagen?

Wir rechnen Ihre Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen nach Abzug der tariflich vorgesehenen Abschluss- und Vertriebskosten und Verwaltungskosten (siehe § 19) unverzüglich dem Deckungskapital (siehe § 4 Absatz (1) a)) zu. Es erfolgt eine Umschichtung gemäß § 4 Absatz (5).

Wenn wir staatliche Zulagen zurückzahlen müssen, reduzieren sich die Leistungen.

§ 9 Was schreiben wir Ihrem Fondsguthaben gut und was entnehmen wir Ihrem Vertragsguthaben?

(1) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert des Anlagestocks. Erträge des Anlagestocks, die ausgeschüttet werden, und eventuelle Steuererstattungen rechnen wir in Fondsanteile um und schreiben sie den einzelnen Verträgen gut.

(2) Die beitrags- und zulagenunabhängigen Verwaltungskosten (siehe § 19 Absatz (3)) entnehmen wir monatlich dem Vertragsguthaben (siehe § 4 Absatz (4)) entsprechend der Aufteilung des Vertragsguthabens auf das Deckungskapital, die von Ihnen gewählten Wertpapierfonds und freien Fonds.

§ 10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen.

(2) Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Versicherungsvertrags zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode[↑] fällig. Die Versicherungsperiode umfasst entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr bzw. ein Jahr.

(3) Jeder Beitrag kann nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir ziehen ihn jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ein.

(4) Die Zahlung gilt in folgenden Fällen als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag (Absatz (2)) eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

(5) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

(6) Im Todesfall haben wir Anspruch auf die Beiträge bis zum Ende der Versicherungsperiode[†], in der der Todesfall eingetreten ist.

§ 11 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann?

Erster Beitrag

(1) Wenn der erste Beitrag aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig eingezogen werden kann (siehe § 10 Absatz (4)), können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles[†] noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform[†] oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

Zahlungsfrist

(3) Wenn ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden konnte (siehe § 10 Absatz (4)), können wir Ihnen in Textform[†] eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs des Folgebeitrags

(4) Für einen Versicherungsfall[†], der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen,

Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

Nachzahlungsmöglichkeit

(6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur

- innerhalb eines Monats nach der Kündigung,
- oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein vermindelter Versicherungsschutz.

§ 12 Wie können Sie Ihre fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie in eine konventionelle Rentenversicherung umwandeln?

Sie können beantragen, dass wir Ihre fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie unmittelbar in eine von uns zu diesem Zeitpunkt angebotene, zertifizierte konventionelle Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes umwandeln.

Unter einer konventionellen Rentenversicherung verstehen wir eine Versicherung bei der die Anlage im Deckungskapital[†] erfolgt. Dieses führen wir nach den jeweils gültigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in unserem gebundenen Vermögen.

Ein Rechtsanspruch auf die Umwandlung besteht nicht. Für die Umwandlung ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

§ 13 Wie können Sie die Guthabenaufteilung und die Zuführungsaufteilung ändern?

Freie Fonds

Änderung der Guthabenaufteilung (Shift)

(1) Sie können jederzeit während der Aufschubzeit[†] in Textform[†] verlangen, dass der €-Wert Ihres Fondsguthabens der freien Fonds nach einer von Ihnen neu festzulegenden prozentualen Aufteilung in ganzen Prozentsätzen auf die freien Fonds verteilt wird. Sie können aus allen zum Zeitpunkt der Änderung von uns für Ihren Vertrag angebotenen freien Fonds auswählen. Die Umrechnung des Fondsguthabens erfolgt zum Stichtag (§ 5) zum Rücknahmepreis der Fondsanteile.

Änderung der Zuführungsaufteilung (Switch)

(2) Sie können jederzeit während der Aufschubzeit[↑] in Textform[↑] verlangen, dass ab dem ersten Börsentag[↑] des nächsten Monats künftige Zuführungen in die freien Fonds nach einer von Ihnen neu festzulegenden prozentualen Aufteilung in ganzen Prozentsätzen erfolgen. Sie können maximal 10 aus allen zum Zeitpunkt der Änderung von uns für Ihren Vertrag angebotenen freien Fonds auswählen, wobei auf jeden Fonds mindestens 10 % entfallen müssen.

Gesamtanzahl der freien Fonds

(3) Die Gesamtanzahl der innerhalb eines Vertrags gehaltenen freien Fonds darf 20 nicht überschreiten.

Wertsicherungsfonds

Änderung der Guthabenaufteilung (Shift)

(4) Sie können jederzeit während der Aufschubzeit[↑] mit Wirkung zum ersten Börsentag des nächsten Monats in Textform[↑] verlangen, dass der €-Wert Ihres Fondsguthabens der Wertsicherungsfonds nach einer von Ihnen neu festzulegenden prozentualen Aufteilung in ganzen Prozentsätzen auf die Wertsicherungsfonds verteilt wird. Sie können aus allen zum Zeitpunkt der Änderung von uns für Ihren Vertrag angebotenen Wertsicherungsfonds auswählen. Die Umrechnung des Fondsguthabens erfolgt zum Rücknahmepreis der Fondsanteile.

Änderung der Zuführungsaufteilung (Switch)

(5) Sie können jederzeit während der Aufschubzeit[↑] in Textform[↑] verlangen, dass ab dem ersten Börsentag[↑] des nächsten Monats künftige Zuführungen in die Wertsicherungsfonds nach einer von Ihnen neu festzulegenden prozentualen Aufteilung in ganzen Prozentsätzen erfolgen. Sie können aus allen zum Zeitpunkt der Änderung von uns für Ihren Vertrag angebotenen Wertsicherungsfonds auswählen, wobei auf jeden Wertsicherungsfonds mindestens 10 % entfallen müssen.

§ 14 Wie können Fonds aus unserem Angebot genommen werden und was passiert in diesem Fall?

Änderungen des Fondsangebots

(1) Das Fondsangebot kann während der Aufschubzeit[↑] Ihrer Versicherung durch fremde oder unsere eigene Veranlassung Änderungen unterworfen sein.

Fremde Veranlassung

Ein Fonds kann von uns auf fremde Veranlassung aus dem Angebot genommen werden.

Beispiele hierfür sind insbesondere:

- die Auflösung oder Schließung des Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft,

- die Verschmelzung des Fonds mit anderen Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Eigene Veranlassung

Ein Fonds kann auch auf unsere Veranlassung aus sachlichem Grund aus unserem Angebot genommen werden. In diesen Fällen können wir den Fonds mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars aus unserem Angebot entfernen.

Sachliche Gründe sind insbesondere:

- die Einstellung des Vertriebs von Investmentanteilen der Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- die Auswahlkriterien, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in unser Fondsangebot üblicherweise abhängig machen, werden nicht mehr erfüllt,
- die erhebliche Änderung von Anlagegrundsätzen eines Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- die Änderung der vereinbarten Rahmenbedingungen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft (z. B. nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Gebühren),
- eine effiziente Verwaltung des Fonds durch uns ist nicht mehr möglich,
- die Beendigung der Kooperation mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- eine Änderung von Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

Folgen für Ihre Fondsauswahl

(2) Falls Sie einen Fonds ausgewählt haben, der nach Absatz (1) aus dem Angebot zu Ihrer Versicherung genommen wird, werden wir Sie hierüber benachrichtigen.

(3) Sie haben ab Zugang des Benachrichtigungsschreibens 6 Wochen Gelegenheit, als Ersatz andere Fonds aus unserem Angebot für Ihren Vertrag zu wählen, in die das Fondsguthaben des entfallenden Fonds kostenfrei umgeschichtet werden soll. Zu diesem Zweck erhalten Sie mit der Benachrichtigung eine Mitteilung über unser aktuelles Fondsangebot.

Geht uns innerhalb der 6-wöchigen Frist keine entsprechende Erklärung in Textform[↑] von Ihnen zu, gilt der von uns genannte, dem entfallenden Fonds am ehesten vergleichbare, als von Ihnen ausgewählt. Auf diesen Fonds werden wir Sie einschließlich der Kriterien für dessen Auswahl in unserer Benachrichtigung ausdrücklich hinweisen. Den Fondswechselstichtag werden wir Ihnen ebenfalls in unserer Benachrichtigung mitteilen. Wir werden Sie nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass für den Fall, dass Sie sich nicht innerhalb der 6-wöchigen Frist für einen Fonds entscheiden, der von uns nach den vorstehenden Kriterien vorgeschlagene Fonds als gewählt gilt.

(4) Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, dass die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, oder ein Fonds auf fremde Veranlassung aus dem Angebot genommen wird, werden wir Ihre für die Anlage vorgesehenen Beitragsteile in den von uns vorgeschla-

genen Ersatzfonds anlegen. Sie haben dann das Recht, einen kostenlosen Fondswechsel nach § 13 durchzuführen.

Wertsicherungsfonds

(5) Wenn ein von Ihnen ausgewählter Wertsicherungsfonds aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, für Ihre fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie nicht mehr angeboten wird, werden wir alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um Ihnen zumindest einen gleichen oder ähnlichen Wertsicherungsfonds anbieten zu können. Wir werden Sie über unser Angebot benachrichtigen. Sie haben ab Zugang des Benachrichtigungsschreibens 6 Wochen Gelegenheit uns mitzuteilen, ob Sie einen oder mehrere der angebotenen Wertsicherungsfonds auswählen wollen.

Geht uns innerhalb der 6-wöchigen Frist keine entsprechende Erklärung in Textform[†] von Ihnen zu, gilt der von uns genannte, dem entfallenden Wertsicherungsfonds am ehesten vergleichbare, als von Ihnen ausgewählt. Auf diesen Wertsicherungsfonds werden wir Sie einschließlich der Kriterien für dessen Auswahl in unserer Benachrichtigung ausdrücklich hinweisen. Den Fondswechselstichtag werden wir Ihnen ebenfalls in unserer Benachrichtigung mitteilen. Wir werden Sie nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass für den Fall, dass Sie sich nicht innerhalb der 6-wöchigen Frist für einen Wertsicherungsfonds entscheiden, der von uns nach den vorstehenden Kriterien vorgeschlagene Wertsicherungsfonds als gewählt gilt.

Wenn wir Ihnen nur einen Wertsicherungsfonds anbieten können, gilt dieser als vereinbart.

Wenn wir Ihnen keinen Wertsicherungsfonds anbieten können, gilt § 4 Absatz (6).

§ 15 Welche Folgen hat die Beschränkung, Aussetzung oder endgültige Einstellung der Ausgabe oder der Rücknahme von Investmentanteilen für Ihren Vertrag?

Ausgabe von Investmentanteilen

(1) Wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Ausgabe von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt, ist dies ein sachlicher Grund nach § 14, der uns berechtigt, diesen Fonds aus unserem Angebot zu entfernen.

Sie können während der Beschränkung, Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Ausgabe von Fondsanteilen eines Investmentfonds nicht verlangen, dass Ihre künftigen Beiträge in Anteilen dieses Investmentfonds angelegt werden.

Rücknahme von Investmentanteilen

(2) Wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds beschränkt, aussetzt oder endgültig ein-

stellt, informieren wir Sie. Diese Beschränkung, Aussetzung oder endgültige Einstellung kann auch Auswirkungen auf die in Ihrem Vertrag vereinbarten Rechte haben.

Folgen für Leistungen und Rückkauf

(3) Bei Leistung (siehe § 1) oder Rückkauf (siehe § 16) kann der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteilseinheit nicht angesetzt werden, da wir die Anteile nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben können. Wir werden den Wert einer Anteilseinheit anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln. Der Preis kann auf Grund der verminderten Veräußerbarkeit der Fondsanteile geringer sein, als der zuletzt von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gestellte Rücknahmepreis. Diese Wertminderung kann auch zu einem Totalverlust führen.

Folgen für die Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung

(4) Die Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (§ 20) ist ausgeschlossen, da wir die Anteile nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben können und somit der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteilseinheit nicht angesetzt werden kann.

Folgen für den flexiblen Leistungsbeginn

(5) Das nach vorne Verlegen des Beginns der Rentenzahlung (§ 3 Absatz (2)) kann nicht verlangt werden, da wir die Anteile nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben können und somit der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteilseinheit nicht angesetzt werden kann.

Folgen für die Umwandlung in eine konventionelle Rentenversicherung

(6) Die Umwandlung Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung in eine konventionelle Rentenversicherung (§ 12) ist ausgeschlossen, da wir die Anteile nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben können und somit der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteilseinheit nicht angesetzt werden kann.

Folgen für Shift/Switch

(7) Sie können während der Beschränkung, Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme oder Ausgabe von Fondsanteilen eines Investmentfonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Neuverteilung des €-Werts des Fondsguthabens dieses Investmentfonds (§ 13 Absatz (1)) nicht verlangen.

Sie können während der Beschränkung, Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme oder Ausgabe von Fondsanteilen eines Investmentfonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht verlangen, dass Ihre künftigen Beiträge in Anteilen dieses Investmentfonds angelegt (§ 13 Absatz (2)) werden.

§ 16 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Auszahlung des Rückkaufswerts kündigen?

Kündigung

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode[↑] (siehe § 10 Absatz (2)) in Textform [↑] kündigen. Nach Beginn der Rentenzahlung können Sie nicht mehr kündigen.

Teilweise Kündigung

(2) Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, reduzieren sich die Garantien (siehe § 2).

Die teilweise Kündigung der beitragspflichtigen Versicherung ist nur wirksam, wenn der fortzuzahlende Beitrag den Mindestbetrag von jährlich 240 € nicht unterschreitet.

Bei einer teilweisen Kündigung entnehmen wir den auszahlenden Betrag zunächst den freien Fonds entsprechend der Aufteilung des Fondsguthabens auf die freien Fonds. Anschließend entnehmen wir den Betrag anteilig dem Deckungskapital (siehe § 4 Absatz (1) a)) und den Wertsicherungsfonds entsprechend der Aufteilung des Fondsguthabens auf die Wertsicherungsfonds.

Bei einer teilweisen Kündigung gelten die folgenden Regelungen nur für den gekündigten Vertragsteil.

Auszahlungsbetrag

(3) Nach Kündigung zahlen wir

- den Rückkaufswert (siehe Absatz (4) und (5)),
- vermindert um den Abzug (siehe Absatz (6) bis (9)).

Beitragsrückstände werden vom Auszahlungsbetrag abgezogen.

Rückkaufswert

(4) Der Rückkaufswert ist das Vertragsguthaben (siehe § 4 Absatz (4)) Ihrer Versicherung zum Stichtag (§ 5). Der Rückkaufswert ergibt sich für das Deckungskapital aus § 169 Absatz (3) VVG und für das Fondsguthaben aus § 169 Absatz (4) VVG.

Ist das Sicherstellungskapital höher als das Vertragsguthaben, erstatten wir das Sicherstellungskapital. Das Sicherstellungskapital ist das Kapital, das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zur Sicherstellung des garantierten Kapitals (siehe § 2 Absatz (2)) und des garantierten Lock-In-Kapitals (siehe § 2 Absatz (3)) nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderlich ist.

Herabsetzung des Rückkaufswerts im Ausnahmefall

(5) Wir sind nach § 169 Absatz (6) VVG berechtigt, den nach Absatz (4) Satz 2, 1. Halbsatz berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versi-

cherungsnehmer[↑], insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschießen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Abzug

(6) Von dem nach Absatz (4) und (5) ermittelten Rückkaufswert erfolgt ein Abzug in Höhe von 200 € (siehe § 19). Nähere Informationen zum Abzug können Sie der Garantiewertetabelle entnehmen.

Mit dem Abzug gleichen wir die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes aus; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen.

Zulässigkeit des vereinbarten Abzugs

(7) Der Abzug ist zulässig, wenn seine Höhe angemessen ist. Sie können von uns verlangen, dass wir Ihnen die Angemessenheit der Höhe des Abzugs nachweisen.

Wenn Sie uns daraufhin nachweisen, dass der Abzug in Ihrem konkreten Fall geringer sein muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Wegfall des Abzugs

(8) Der Abzug entfällt,

- wenn Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben und
- die restliche Dauer der Beitragszahlung höchstens 5 Jahre beträgt.

(9) Der Abzug entfällt bei durch vorzeitige Einstellung der Beitragszahlung beitragsfrei gestellten Versicherungen,

- wenn Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben und
- die restliche Beitragszahlungsdauer[↑] höchstens 5 Jahre beträgt.

Dabei wird die Beitragszahlungsdauer zu Grunde gelegt, die vor der vorzeitigen Einstellung der Beitragszahlung vereinbart war.

Art unserer Leistung

(10) Den Rückkaufswert erbringen wir grundsätzlich in Geld. Sie können verlangen, dass Ihnen stattdessen die Fondsanteile der freien Fonds zum Stichtag (§ 5) übertragen werden sollen. Eine Übertragung der Fondsanteile der Wertsicherungsfonds kann nicht verlangt werden. Der Anspruchsberechtigte muss uns seine Entscheidung unverzüglich mitteilen. Ein Fondsguthaben der freien Fonds unter 1.000 € erbringen wir als Geldleistung.

Folgen der Kostenverrechnung

(11) Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Außerdem wird bei einer Kündigung zur Auszahlung des Rückkaufswerts der Abzug (siehe Absatz (6) bis (9)) vorgenommen. Aus diesen Gründen ist die Kündigung mit Nachteilen verbunden. Nähere Informationen zum Rückkaufswert, seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie der Garantiewertetabelle entnehmen.

Keine Beitragsrückzahlung

(12) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 17 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals kündigen?

Kündigung

(1) Sie können Ihren Vertrag jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres oder zum Beginn der Rentenzahlung in Textform[†] kündigen, um das gebildete Kapital (siehe Absatz (4)) auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Die Frist zur Kündigung zum Beginn der Auszahlungsphase verkürzt sich auf 14 Tage, wenn wir Sie nicht spätestens sechs Monate vor Beginn der Rentenzahlung über die Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen sowie die in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten informiert haben.

Anforderungen an den anderen Altersvorsorgevertrag

(2) Der Altersvorsorgevertrag, auf den das gebildete Kapital übertragen werden soll,

- muss eine Sparkomponente im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) enthalten; es kann auch ein Altersvorsorgevertrag nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 und 3 AltZertG sein,
- darf kein Vertrag sein, der ausschließlich eine Darlehenskomponente (§ 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 AltZertG) enthält,
- muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten und
- kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen.

Weitere Voraussetzungen für die Übertragung

(3) Folgende weitere Voraussetzungen für die Übertragung müssen vorliegen:

- Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.
- Sie können nicht verlangen, dass wir das gebildete Kapital an Sie auszahlen. Es wird direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen.
- Sie müssen uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das gebildete Kapital übertragen werden soll.
- Wenn es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter handelt, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.

Gebildetes Kapital

(4) Das gebildete Kapital entspricht dem Vertragsguthaben (siehe § 4 Absatz (4)), bewertet zum Stichtag (§ 5), inklusive zugeteilter Überschussanteile. Es enthält auch den übertragungsfähigen Wert aus Schlussüberschussanteilen sowie den nach § 153 Absatz (1) und (3) des Versicherungsvertragsgesetzes zuzuteilenden Bewertungsreserven. Als gebildetes Kapital steht mindestens das Sicherstellungskapital zur Verfügung. Das Sicherstellungskapital ist das Kapital, das zum Ende des Kalendervierteljahres zur Sicherstellung des garantierten Kapitals und des garantierten Lock-In-Kapitals nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderlich ist. Berechnungsstichtag für das gebildete Kapital ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben. Die Beitragserhaltungsgarantie nach § 1 Absatz (15) gilt auch bei der Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag zum Beginn der Rentenzahlung.

Sofern Sie gemäß § 20 Kapital für eine selbst genutzte Wohnung verwenden oder wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Kapital entnehmen müssen, wird dies bei der Berechnung des Übertragungswerts berücksichtigt.

Beitragsrückstände werden vom Übertragungswert abgezogen.

Kosten

(5) Im Falle der Übertragung des gebildeten Kapitals entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 100 €, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden (siehe § 19).

Folgen der Kostenverrechnung

(6) Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Außerdem fallen bei einer Kündigung zur Übertragung des gebildeten Kapitals einmalige Kosten (siehe Absatz (5)) an. Aus diesen Gründen ist auch diese Kündigung mit Nachteilen verbunden. Nähere Informationen zum gebildeten Kapital, seiner Höhe und darüber, in wel-

chem Ausmaß es garantiert ist, können Sie der Garantiewertetabelle entnehmen.

§ 18 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

Beitragsfreistellung

(1) Sie können vor Beginn der Rentenzahlung jederzeit verlangen, zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 10 Absatz 2 Satz 3) von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden (Ruhe des Vertrags).

Teilweise Beitragsfreistellung

(2) Haben Sie eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt, ist dies nur wirksam, wenn der fortzuzahlende Beitrag den Mindestbetrag von jährlich 240 € nicht unterschreitet.

Auswirkung auf die Garantien

(3) Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, wird die Versicherung als beitragsfreie Versicherung mit herabgesetztem garantierten Kapital und herabgesetzter garantierter Mindestrente (beitragsfreie Rente) weitergeführt. Das garantierte Lock-In-Kapital bleibt unverändert.

Bei der Beitragsfreistellung wird der nach § 16 Absatz (4) Satz 1 und 2 vorhandene Rückkaufswert Ihrer Versicherung zu Grunde gelegt. Der Rückkaufswert wird um rückständige Beiträge herabgesetzt. In diesem Fall reduziert sich auch das garantierte Lock-In-Kapital.

Haben Sie nur eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, reduzieren sich die Garantien (siehe § 2).

Abzug

(4) Bei Beitragsfreistellung erfolgt kein Abzug nach § 16 Absatz (6). Kündigen Sie die beitragsfrei gestellte Versicherung, wird ein Abzug nach § 16 Absatz (6) und (7) fällig.

Wiederinkraftsetzung

(6) Die beitragsfrei gestellte Versicherung, können Sie wieder in Kraft setzen, wenn der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist.

Die Wiederinkraftsetzung erfolgt in den ersten 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung mit den für Ihren Vertrag geltenden Rechnungsgrundlagen[†]. Nach Beendigung einer Elternzeit können Sie innerhalb von 3 Monaten verlangen, dass die Versicherung zu den vor der Beitragsfreistellung vereinbarten Bedingungen fortgesetzt wird.

Bei der Wiederinkraftsetzung können Sie die nicht gezahlten Beiträge in einem Betrag ganz oder teilweise nachzahlen.

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, entsprechend höhere laufende Beiträge bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer[†] zu vereinbaren.

Mit Wiederinkraftsetzung erhöht sich das garantierte Kapital entsprechend um die Summe der nachgezahlten und künftigen Beiträge.

Die Höhe der garantierten Mindestrente errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu.

Das garantierte Lock-In-Kapital bleibt unverändert.

Beitragserhaltungsgarantie

(7) Die Beitragserhaltungsgarantie nach § 1 Absatz (15) gilt bei Beitragsfreistellung und Wiederinkraftsetzung entsprechend und bezieht sich auf die gezahlten Beiträge und die zugeflossenen staatlichen Zulagen.

§ 19 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten.

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

Zu den Verwaltungskosten gehören insbesondere Kosten für die laufende Vertragsverwaltung, Leistungsbearbeitung, Auszahlung von Renten, für Kundeninformationen und Beratung.

Die Kosten sind in Ihrem Beitrag einkalkuliert und werden nicht gesondert erhoben.

(2) Abschluss- und Vertriebskosten werden als Prozentsatz der vereinbarten Beiträge und der uns jeweils zugeflossenen staatlichen Zulagen erhoben.

Die Abschluss- und Vertriebskosten als Prozentsatz der vereinbarten Beiträge werden in gleichbleibenden Beträgen über die ersten 5 Jahre verteilt. Ist die Beitragszahlungsdauer[†] kürzer als 5 Jahre, werden sie in gleichbleibenden Beträgen über die gesamte Beitragszahlungsdauer verteilt.

(3) Vor Beginn der Rentenzahlung werden Verwaltungskosten in den folgenden Formen erhoben:

- Als Prozentsatz des gebildeten Kapitals (Fondsguthaben der Wertsicherungsfonds, Fondsguthaben der freien Fonds und Deckungskapital);
- als Prozentsatz des jeweils gezahlten Beitrags, und der jeweiligen staatlichen Zulage;
- als monatlich anfallende Kosten in Euro.

(4) Ab Beginn der Rentenzahlung werden Verwaltungskosten als Prozentsatz der gezahlten Leistung (versicherte Rente und Rente aus der Überschussbeteiligung) erhoben.

(5) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten nach Absatz (2) sowie der Verwaltungskosten nach Absatz (3) und (4) sind im Produktinformationsblatt jeweils separat ausgewiesen.

(6) Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung eines Deckungskapitals vorhanden sind.

Nähere Informationen können Sie der Garantiewerttabelle entnehmen.

(7) Zusätzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:

- der Abzug in Höhe von 200 € bei Kündigung Ihres Vertrags und Auszahlung des Rückkaufswerts (siehe § 16 Absatz (6));
- 100 € bei Kündigung Ihres Vertrags und Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag (siehe § 17 Absatz (4));
- 100 € bei Auszahlung eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags nach § 92a EStG (siehe § 20 Absatz (3));
- bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht auf Grund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge.

(8) Über die Absätze (1) bis (7) hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

(9) Im Falle einer Übertragung des gebildeten Kapitals aus einem anderen Altersvorsorgevertrag auf diesen Vertrag erheben wir für die Übertragung keine Abschluss- und Vertriebskosten.

§ 20 Wie können Sie gebildetes Kapital für eine selbst genutzte Wohnung verwenden?

(1) Sie können bis zum Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres verlangen, dass das gebildete Kapital (siehe § 17 Absatz (4)) in voller Höhe für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird. Sie müssen die Verwendung des Kapitals nach § 92a EStG spätestens zehn Monate vor dem Beginn der Rentenzahlung bei der zentralen Zula-

genstelle für Altersvermögen (ZfA) beantragen. Die Auszahlung führt zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen.

Im Falle einer Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

(2) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie im Steuermerkblatt zur Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG).

(3) Im Falle der Verwendung des gebildeten Kapitals als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 100 €, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden. § 16 Absatz (7) gilt entsprechend.

§ 21 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt vorgelegt werden.

(2) Wenn Sie eine vorgezogene Altersrente nach § 3 Absatz (2) vor Vollendung des 62. Lebensjahres beantragen, müssen Sie uns den Bescheid über den Bezug einer Rente aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem vorlegen.

(3) Vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(4) Ihr Tod muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

(5) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.

Fälligwerden der Leistungen

(6) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls[†] und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind.

(7) Wenn Sie eine der genannten Pflichten nicht erfüllen, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

Form der Leistungen und Gefahrtragung

(8) Die Leistungen erbringen wir in Form von Banküberweisungen. Bei Überweisungen von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

§ 22 Wer erhält die Leistung?

(1) Als unser Versicherungsnehmer[†] erhalten Sie die Leistung.

Bezugsberechtigung

(2) Für die Leistung im Todesfall können Sie uns widerruflich eine andere Person benennen, die nach Ihrem Tod die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter[†]).

Sie können dieses Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach Ihrem Tod kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

Anzeige

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen in Textform[†] angezeigt worden sind.

Keine Abtretung, Verpfändung und Übertragung von Forderungen oder Rechten

(3) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Vertrag sowie deren Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Rechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter - mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz (2).

§ 23 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (z. B. Setzen einer Zahlungsfrist) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung 3 Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz (1) entsprechend.

(3) Sollten Sie Ihren Wohnsitz[†] von der Bundesrepublik Deutschland in einen anderen Staat verlegen, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Auch jede weitere Wohnsitzverlegung in ein anderes Land müssen Sie uns mitteilen.

(4) Entsteht durch Ihre steuerliche Ansässigkeit im Ausland für uns eine Steuerabführungsverpflichtung für

eine Steuer, deren Steuerschuldner Sie sind (z. B. Steuer auf Versicherungsbeiträge), sind wir berechtigt, diese von uns abgeführten Beträge von Ihnen zurückzufordern und die zukünftigen Versicherungsbeiträge anzupassen.

§ 24 Welche weiteren Mitteilungs- und Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir auf Grund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz (1) sind Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen die Staatsangehörigkeit, die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz[†].

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen (1) und (2) kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 25 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

(1) Wir informieren Sie jährlich über

- die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen,
- die Höhe des bisher gebildeten Kapitals (siehe § 10 Absatz (4)),

- die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten sowie
- die erwirtschafteten Erträge.

Bis zum Beginn der Auszahlungsphase informieren wir Sie außerdem jährlich über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende Kapital.

Mit der jährlichen Information werden wir Sie auch darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

- (2) Wir informieren Sie spätestens drei Monate vor dem vereinbarten Beginn der Rentenzahlung über die Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen sowie die während der Rentenzahlung anfallenden Kosten.

§ 26 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 27 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz[↑] haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.

- (2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz[↑] zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz ha-

ben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.

- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz[↑] oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 28 Wann können Bestimmungen für Ihren Vertrag geändert werden?

Ersetzung unwirksamer Bestimmungen

- (1) Unwirksame Bestimmungen können wir nach § 164 Absatz (1) VVG mit Wirkung für bestehende Verträge durch neue Regelungen ersetzen, falls die Unwirksamkeit durch eine höchstrichterliche Entscheidung oder einen bestandskräftigen Verwaltungsakt festgestellt wurde.

- (2) Die Änderung muss zur Fortführung des Vertrags notwendig sein oder das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung muss für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer[↑] angemessen berücksichtigt.

Wirksamwerden der Änderung

- (3) Die neue Regelung wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe Ihnen mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

Keine Beeinträchtigung der Förderung

- (4) Die Förderung nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) darf durch Änderungen nach den Absätzen (1) bis (3) nicht beeinträchtigt werden.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen

- Erläuterungen und Hinweise zur Überschussbeteiligung für die Rentenversicherung -

Wie entstehen Überschüsse und Bewertungsreserven und wie werden die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit daran beteiligt?

Die Darstellung der Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit gliedert sich wie folgt:

- Quellen, aus denen die Überschüsse stammen (Absatz (1))
- Verfahren (Absatz (2))
- Beteiligung an den Bewertungsreserven (Absatz (3) und (4))

Quellen, aus denen die Überschüsse stammen

(1) Die Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- aus den Kapitalerträgen (a),
- aus dem Risikoergebnis (b) und
- aus dem übrigen Ergebnis (c).

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen ergeben sich hieraus noch nicht.

a) Kapitalerträge

Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Absatz (3) Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Die Mindestzuführungsverordnung sieht jedoch vor, dass das Risikoergebnis und das übrige Ergebnis mit einem negativen Ergebnis aus den Kapitalerträgen verrechnet wird, wenn die Kapitalerträge nicht ausreichen, um die garantierten Versicherungsleistungen zu finanzieren (§ 4 Absatz (3) und (3a) Mindestzuführungsverordnung).

b) Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn die Sterblichkeit und die Lebenserwartung niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. In diesem Fall müssen wir weniger Renten oder weniger Leistungen für Todesfälle (sofern vereinbart) zahlen als ursprünglich angenommen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen.

An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung (§ 4 Absatz (4)) grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

c) Übriges Ergebnis

Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung (§ 4 Absatz (5)) grundsätzlich zu mindestens 50 % beteiligt.

Verfahren

(2) Die auf die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, aus der die festgelegten Überschüsse für die einzelnen Verträge entnommen werden.

Diese Rückstellung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung verwendet werden.

Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

(3) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

Wir beteiligen Sie nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften an den Bewertungsreserven. Hierzu ermitteln wir die Höhe der Bewertungsreserven laufend neu. Den so ermittelten Wert ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu.

Bei Beendigung der Aufschubzeit durch Tod, Kündigung, bei Verwendung für Wohneigentum oder Erleben des Beginns der Rentenzahlung wird der für diesen Zeitpunkt ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt und fällig (§ 153 Absatz (3) VVG).

Auch nach Beginn der Rentenzahlung beteiligen wir Sie an vorhandenen Bewertungsreserven.

(4) Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen zum Abzug bei Kündigung Ihrer Versicherung

- Ergänzend zu der Abzugsregelung bei Kündigung werden die dort genannten Gründe für den Abzug nachfolgend näher erläutert:

Veränderungen der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich aus Versicherungsnehmern mit unterschiedlich hohem Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko (Risikogegenauslese), wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln bestehender Verträge. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Für Verträge mit laufender Beitragszahlung ↑ gilt zusätzlich:

- Im Falle der Beitragsfreistellung wird kein Abzug nach § 169 VVG vorgenommen. Bei Kündigung eines beitragsfrei gestellten Vertrags fällt dagegen ein Abzug nach § 169 VVG an.

Bei Vereinbarung des Ausgleichsmanagements gelten die nachfolgenden Besonderen Bedingungen:

**Besondere Bedingungen
für das Ausgleichsmanagement
für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wie ist das Verhältnis zu den Allgemeinen Bedingungen?
- § 2 Wie erfolgt das Ausgleichsmanagement?
- § 3 Wann endet das Ausgleichsmanagement?

§ 1 Wie ist das Verhältnis zu den Allgemeinen Bedingungen?

Soweit in diesen Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen Ihrer fondsgebundenen Versicherung mit Garantie.

§ 2 Wie erfolgt das Ausgleichsmanagement?

(1) Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der Fonds verändert sich die Aufteilung des Guthabens auf die freien Fonds und auf die Wertsicherungsfonds.

(2) Jährlich zum Beginn des Versicherungsjahres[†] wird das Guthaben der freien Fonds an die zu diesem Zeitpunkt gültige Zuführungsaufteilung angepasst.

Zusätzlich wird das Guthaben der Wertsicherungsfonds an die zu diesem Zeitpunkt gültige Zuführungsaufteilung angepasst.

(3) Eine Anpassung der Guthaben von freien Fonds und Wertsicherungsfonds erfolgt nicht.

Für freie Fonds und Wertsicherungsfonds, die nicht mehr bespart werden, erfolgen keine Anpassungen mehr.

(4) Stichtag für die Anpassungen ist der erste Börsentag des Versicherungsjahres.

(5) Das Ausgleichsmanagement beginnt frühestens nach Beendigung eines eventuell in Ihren Vertrag eingeschlossenen Aktiven Einstiegsmanagements.

Sie können bis zum 20. eines jeden Monats, jeweils mit Wirkung zum Ende des Monats, in Textform[†] verlangen, dass das Ausgleichsmanagement in Ihren Vertrag eingeschlossen oder ausgeschlossen wird.

§ 3 Wann endet das Ausgleichsmanagement?

Das Ausgleichsmanagement endet mit Ausschluss (§ 2 Absatz (5)) oder mit Beginn des Aktiven Ablaufmanagements Ihrer fondsgebundenen Versicherung mit Garantie (siehe Paragraph "Wie teilen wir Ihr Vertragsguthaben auf und wie wird Ihr Vertragsguthaben umgeschichtet?" Ihrer Allgemeinen Bedingungen).

Bei Vereinbarung des Auto-Lock-In gelten die nachfolgenden Besonderen Bedingungen:

Besondere Bedingungen - Auto-Lock-In - für die fondsgebundene Versicherung mit Garantie

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wie ist das Verhältnis zu den Allgemeinen Bedingungen?
- § 2 Wie erfolgt das Auto-Lock-In?
- § 3 Wie können Sie das Auto-Lock-In einschließen oder beenden?

§ 1 Wie ist das Verhältnis zu den Allgemeinen Bedingungen?

Soweit in diesen Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen Ihrer fondsgebundenen Versicherung mit Garantie.

§ 2 Wie erfolgt das Auto-Lock-In?

(1) In der Aufschubzeit (Zeit zwischen Beginn der Versicherung und Beginn der Rentenzahlung) wird im Rahmen des Auto-Lock-In ein Teil (siehe Absatz (3)) des Vertragsguthabens, das in den freien Fonds (siehe § 4 Absatz (1) c) der Allgemeinen Bedingungen) angelegt ist, durch Lock-In (siehe § 2 Absatz (3) der Allgemeinen Bedingungen) abgesichert. Zu diesem Zweck wird das Vertragsguthaben (siehe § 4 Absatz (4) der Allgemeinen Bedingungen) mit der endfälligen Garantie verglichen.

Endfällige Garantie

(2) Die endfällige Garantie Ihrer fondsgebundenen Versicherung mit Garantie ergibt sich aus dem garantierten Kapital (siehe § 2 Absatz (2) der Allgemeinen Bedingungen) zuzüglich des garantierten Lock-In-Kapitals (siehe § 2 Absatz (3) Satz 1 und 5 der Allgemeinen Bedingungen).

Verfahren

(3) Beim Auto-Lock-In wird das Vertragsguthaben mit der endfälligen Garantie (siehe Absatz (2)) verglichen.

Ist das Vertragsguthaben jeweils zu den Terminen nach Absatz (6) kleiner als die endfällige Garantie (siehe Absatz (2)), erfolgt zum Stichtag (siehe § 5 der Allgemeinen Bedingungen) ein Lock-In in Höhe von 30 % des Fondsguthabens der freien Fonds.

Ist das Vertragsguthaben jeweils zu diesen Terminen mindestens so hoch wie die endfällige Garantie, jedoch kleiner als 115 % der endfälligen Garantie, so erfolgt zum Stichtag ein Lock-In in Höhe von 50 % des Fondsguthabens der freien Fonds.

Ist das Vertragsguthaben jeweils zu diesen Terminen größer oder gleich 115 % der endfälligen Garantie, so

erfolgt zum Stichtag ein Lock-In in Höhe von 70 % des Fondsguthabens der freien Fonds.

(4) Wir garantieren den durch Lock-In abgesicherten Betrag zum Ende der Aufschubzeit (Lock-In-Betrag) zusätzlich zum garantierten Kapital (siehe § 2 Absatz (2) der Allgemeinen Bedingungen). Das dadurch erhöhte Lock-In-Kapital können Sie der jährlichen Mitteilung zum Vertragsguthaben entnehmen.

Durch Auto-Lock-In wird die garantierte Mindestrente (siehe § 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen) nicht erhöht.

(5) Das Auto-Lock-In wird unabhängig vom Erreichen der in § 2 Absatz (3) Satz 2 der Allgemeinen Bedingungen vereinbarten Mindestbeträge durchgeführt.

Zeitpunkt

(6) Das Auto-Lock-In erfolgt jährlich zum Beginn des Versicherungsjahres[†], erstmalig nach Ablauf eines Viertels der Aufschubzeit, frühestens jedoch 5 Jahre nach Beginn der Versicherung. Fällt dieser Termin nicht auf den Beginn eines Versicherungsjahres, erfolgt das Auto-Lock-In zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres.

Für Verträge nach Tarif 85 und 88ML gilt zusätzlich:

Widerspruch

(7) Sie können in Textform[†] bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Auto-Lock-In das garantierte Lock-In-Kapital um den jeweils letzten Lock-In-Betrag wieder reduzieren. In diesem Fall wird bei der Umschichtung des Vertragsguthabens zur Absicherung der Garantien (siehe § 4 Absatz (5) der Allgemeinen Bedingungen) zum nächsten Monatsersten nach Eingang Ihrer Mitteilung das wieder reduzierte garantierte Lock-In-Kapital berücksichtigt.

§ 3 Wie können Sie das Auto-Lock-In einschließen oder beenden?

Für Verträge nach Tarif 85 und 88ML können Sie das Auto-Lock-In in der Aufschubzeit jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres einschließen oder wieder ausschließen.

Bei Vereinbarung des Zuwachsprogramms gelten die nachfolgenden Besonderen Bedingungen:

**Besondere Bedingungen für die
fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie
als Altersvorsorgevertrag im Sinne des
Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)
(Fondsgebundene Riesterrente mit Garantie)
mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen
(Zuwachsprogramm)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wie erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?
- § 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Leistungen?
- § 3 Wie erhöhen sich die Garantien?
- § 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Leistungen?
- § 5 Wann entfallen die Erhöhungen?

§ 1 Wie erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

- (1) Der Beitrag für diesen Vertrag erhöht sich jeweils
 - a) um mindestens 2 % und höchstens 10 % jährlich, gemessen am zuletzt gezahlten Beitrag oder
 - b) um mindestens 2 % und höchstens 10 % jährlich, gemessen am zuletzt gezahlten Beitrag. Der Beitrag erhöht sich jedoch maximal auf den zum Zeitpunkt der Erhöhung gültigen Höchstbetrag nach § 10a Absatz (1) Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) (Stand September 2017: 2.100 €) abzüglich der Grundzulage nach § 84 Satz 1 EStG (Stand Januar 2018: 175 €).
- (2) Die Beitragserhöhung führt zu einer Erhöhung der Versicherungsleistungen.
- (3) Die Beiträge erhöhen sich bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer[↑], längstens bis 4 Jahre vor Ablauf der Aufschubzeit[↑]. Die Erhöhungen erfolgen jedoch nicht länger, als bis Sie das rechnermäßige Alter[↑] von 66 Jahren erreicht haben.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Leistungen?

- (1) Die Erhöhungen der Beiträge und der Leistungen erfolgen zur ersten Fälligkeit des Beitrags im Kalenderjahr.
- (2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung.

§ 3 Wie erhöhen sich die Garantien?

Das garantierte Kapital erhöht sich um die zusätzliche Summe der Beiträge.

Die Höhe der garantierten Mindestrente errechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu. Wir legen dabei die bei Abschluss Ihres Vertrags geltenden Rechnungsgrundlagen[↑] zu Grunde.

Das garantierte Lock-In-Kapital bleibt unverändert.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Leistungen?

Alle im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen, auch die Bestimmung des Bezugsberechtigten[↑], gelten ebenfalls für die Erhöhung der Leistungen.

Der Paragraph "Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?" der Allgemeinen Bedingungen gilt auch für die Erhöhung der Leistungen.

§ 5 Wann entfallen die Erhöhungen?

- (1) Eine Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.
- (2) Entfallene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.
- (3) Ist die Erhöhung dreimal hintereinander entfallen, erfolgt keine weitere Erhöhung.

Besondere Bedingungen für Versicherungen mit Zuzahlungsrecht zur Erhöhung der Versicherungsleistungen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Worin besteht Ihr Zuzahlungsrecht?
- § 2 Welche Regelungen gelten für Ihre Zuzahlungen?
- § 3 Was gilt für das garantierte Kapital?
- § 4 Wie verwenden wir Ihre Zuzahlungen?
- § 5 Welche Voraussetzungen müssen bei Zuzahlungen vorliegen?
- § 6 Wie werden die Kosten verrechnet?

§ 1 Worin besteht Ihr Zuzahlungsrecht?

(1) Sie haben das Recht, durch freiwillige Zuzahlungen vor Beginn der Rentenzahlung Ihre Versicherungsleistungen zu erhöhen.

(2) Die Zuzahlungen können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir ziehen den Betrag zum Ersten des auf Ihre Anzeige in Textform[†] folgenden Monats von dem uns zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantie angegebenen Konto ein.

§ 2 Welche Regelungen gelten für Ihre Zuzahlungen?

Sofern in diesen Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vereinbarungen zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) entsprechend für Ihre Zuzahlungen.

§ 3 Was gilt für das garantierte Kapital?

Das garantierte Kapital der Zuzahlung ist zum Ende der Aufschubzeit garantiert. Das garantierte Kapital entspricht zum Zeitpunkt der Einrechnung der Höhe Ihrer Zuzahlung.

§ 4 Wie verwenden wir Ihre Zuzahlungen?

(1) Wir rechnen Ihre jeweilige Zuzahlung - soweit sie nicht zur Deckung der tariflichen Kosten (siehe § 6) vorgesehen ist - zum nächsten Monatsersten, der auf den Eingang der Zuzahlung folgt, dem Deckungskapital zu.

(2) Es gelten grundsätzlich die bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen[†]. Wenn wir zum Zeitpunkt der Zuzahlung auf Grund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder einer offiziellen Stellungnahme der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abgeschlossenen Verträgen andere Rechnungsgrundlagen verwenden, können wir für die Erhöhung der Versicherungsleistungen auch die Rechnungsgrundlagen verwenden, die zu diesem Zeitpunkt für neu abgeschlossene

ne Verträge gelten. In diesem Fall werden wir Sie darüber informieren.

(3) Sollten bei Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes Beitragsrückstände bestehen, wird mit der Zuzahlung zunächst der Beitragsrückstand beglichen. Die Differenz aus Zuzahlungsbetrag und Beitragsrückstand wird als Zuzahlung verwendet.

(4) Haben Sie das Umschichtungsverfahren Aktives Einstiegsmanagement für Ihre Zuzahlung beantragt, wird Ihr Fondsguthaben der freien Fonds aus der Zuzahlung, wie von Ihnen beantragt, umgeschichtet. Dabei wird der am ersten Börsentag des jeweiligen Monats festgestellte Rücknahmepreis der Fondsanteile zu Grunde gelegt. Sie können das Aktive Einstiegsmanagement bis zum 20. eines jeden Monats mit Wirkung zum ersten Börsentag des Folgemonats beenden oder eine Änderung beantragen. Für das Aktive Einstiegsmanagement werden keine Gebühren berechnet.

(5) Durch eine Zuzahlung kann eine Änderung oder Beendigung eines bestehenden Umschichtungsverfahrens erforderlich werden. Dies betrifft nicht das Umschichtungsverfahren gemäß § 4 Absatz (5) der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantie.

§ 5 Welche Voraussetzungen müssen bei Zuzahlungen vorliegen?

Zuzahlungen können Sie dann leisten, wenn Ihre laufenden Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung bis zum jeweiligen Höchstbetrag für förderfähige Beiträge nach § 10a Absatz (1) EStG erhöht werden sollen.

Durch die Zuzahlungen darf der jeweilige Höchstbetrag nach § 10a Absatz (1) EStG nicht überschritten werden.

§ 6 Wie werden die Kosten verrechnet?

Der Paragraph "Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?" der Allgemeinen Bedingungen gilt entsprechend für die Zuzahlung. Jede Zuzahlung ist ein Beitrag im Sinne dieses Paragraphen der Allgemeinen Bedingungen.

Besondere Bedingungen für die Tarifgruppe Netto (TN-201501)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Abschluss- und Vertriebskosten

§ 1 Abschluss- und Vertriebskosten

Abweichend von den Allgemeinen und den Besonderen Bedingungen fallen keine Abschluss- und Vertriebskosten an.

Steuermerkblatt zur Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

Die folgenden Informationen über die für die Altersvorsorgeverträge gültigen Steuerregelungen beruhen auf der Rechtslage Stand 01.10.2017 und können sich künftig ändern.

A. Einkommensteuer

1. Förderung von Beiträgen

Die in § 10a Absatz (1) Einkommensteuergesetz (EStG) genannten Personen erhalten auf Altersvorsorgeverträge im Sinne des AltZertG eine staatliche Förderung.

Zum begünstigten Personenkreis gehören insbesondere Personen, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) entrichten. Dies sind in erster Linie Arbeitnehmer, Auszubildende, kraft Gesetz oder auf Antrag versicherungspflichtige Selbstständige, geringfügig Beschäftigte, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben, Versicherte während einer anzurechnenden Kindererziehungszeit, Pflegepersonen, Wehr- und Zivildienstleistende, Bezieher von Entgeltersatzleistungen und versicherungspflichtige Landwirte (Alterssicherungssystem der Landwirte). Ebenfalls zum begünstigten Personenkreis gehören Beamte, Richter, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Personen, die statusrechtlich wie Beamte behandelt werden.

Nicht begünstigt werden Pflichtversicherte, die in einer Zusatzversorgung pflichtversichert sind und bei denen eine beamtenähnliche Gesamtversorgung aus der Summe der Leistungen der GRV und der Zusatzversorgung gewährleistet ist und Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, z. B. angestellte Rechtsanwälte und Ärzte. Nicht zum Kreis der Begünstigten gehören des Weiteren nicht pflichtversicherte Selbstständige, freiwillig Versicherte in der GRV und Rentner.

Ist bei Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern, die unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, nur ein Ehegatte bzw. Lebenspartner begünstigt, so ist auch der andere Ehegatte bzw. Lebenspartner zulageberechtigt, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht.

Die Förderung erfolgt in Form einer Altersvorsorgezulage (Grundzulage, Kinderzulage) nach §§ 79 bis 99 EStG.

Die staatliche Zulage beträgt jährlich:

Grundzulage	175 €
Kinderzulage (je Kind)	185 €
Kinderzulage ab Geburtsjahr 2008 (je Kind)	300 €

Für Zulageberechtigte nach § 79 Satz 1 EStG, die zu Beginn des ersten Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage für dieses Beitragsjahr um einmalig 200 €.

Die Zulagen werden gekürzt, wenn der Zulageberechtigte nicht den Mindesteigenbeitrag leistet.

Dieser beträgt jährlich 4 % der in dem vorangegangenen Kalenderjahr erzielten, beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), jedoch nicht mehr als die in § 10a Absatz (1) Satz 1 EStG genannten Höchstbeträge, vermindert um die Zulage.

Der Höchstbetrag nach § 10a Absatz (1) Satz 1 EStG beträgt jährlich 2.100 €.

Der jährliche Mindesteigenbeitrag muss zudem mindestens einen sogenannten Sockelbetrag von 60 € erreichen.

Der Antrag auf Altersvorsorgezulage ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei dem Anbieter des Vertrags einzureichen. Der Zulageberechtigte kann den Anbieter schriftlich bevollmächtigen für ihn die Zulage jährlich zu beantragen (Dauerzulagenantrag). Die Zulage wird durch die Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) direkt auf den Altersvorsorgevertrag eingezahlt.

Begünstigte Personen können nach § 10a Absatz (1) Satz 1 EStG im Rahmen der dort genannten Grenzen Altersvorsorgebeiträge zuzüglich der ihnen zustehenden Zulage als Sonderausgaben abziehen.

Ist der Sonderausgabenabzug für den Steuerpflichtigen günstiger als der Anspruch auf Zulage, wird die über den Zulagenanspruch hinausgehende Steuerermäßigung dem Steuerpflichtigen ausgezahlt, sofern aus anderen Gründen keine Steuernachzahlung geleistet werden muss. Die Günstigerprüfung wird von der Finanzbehörde im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung von Amts wegen durchgeführt.

Übersteigen Beiträge die in § 10a Absatz (1) Satz 1 EStG genannten Höchstbeträge, werden diese nicht nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) gefördert.

2. Rentenleistungen im Erlebensfall

Wurden in der Aufschubzeit sowohl geförderte als auch nicht geförderte Beiträge zu Gunsten des Vertrags geleistet, sind die Rentenleistungen nach Beginn der Rentenzahlung steuerrechtlich aufzuteilen:

Rentenleistungen aus geförderten Eigenbeiträgen und Zulagen sind nach § 22 Nr. 5 EStG in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig.

Rentenleistungen aus nicht geförderten Beiträgen sind nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Der Ertragsanteil ist ein fester Prozentsatz der bezogenen Rente. Er richtet sich nach dem Alter bei Beginn der Rentenzahlung und bleibt während der gesamten Rentenbezugsdauer gleich.

3. Kapitaleistungen im Erlebensfall

Kapitaleistung aus geförderten Beiträgen

Eine Kapitaleistung aus Altersvorsorgeverträgen aus geförderten Beiträgen im Erlebensfall ist nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig.

Kapitalleistungen aus nicht geförderten Beiträgen

Bei Kapitalleistungen aus Altersvorsorgeverträgen aus nicht geförderten Beiträgen im Erlebensfall ist nach § 20 Absatz (1) Nr. 6 EStG der Ertrag einkommensteuerpflichtig.

Der steuerpflichtige Ertrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung (Kapitalleistung) aus der Rentenversicherung und der Summe der auf sie entrichteten Versicherungsbeiträge.

Gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 6 Satz 9 EStG sind bei fondsgebundenen Lebensversicherungen 15 % des Ertrags steuerfrei oder dürfen nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit der Ertrag aus Investorsträgen stammt.

Bei Auszahlung in Teilbeträgen ist der anteilig entrichtete Beitrag in Abzug zu bringen.

Der steuerpflichtige Ertrag unterliegt nur zur Hälfte der Besteuerung mit dem individuellen Einkommensteuersatz, wenn die Versicherungsleistung

- frühestens nach Ablauf von 12 Jahren nach dem Vertragsabschluss und
- nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird.

Werden Versicherungsleistungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten (z. B. bei Auszahlung in Teilbeträgen) ausgezahlt, müssen die genannten Voraussetzungen zu jedem Zeitpunkt erfüllt sein.

Liegen die Voraussetzungen für die hälftige Besteuerung nicht vor, unterliegt der steuerpflichtige Ertrag der Kapitalertragsteuer von 25 %.

Ist für den Steuerpflichtigen eine Besteuerung des steuerpflichtigen Ertrags mit dem individuellen Einkommensteuersatz günstiger, wird dies auf Antrag im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt.

4. Schädliche Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen

Eine schädliche Verwendung nach § 93 Absatz (1) EStG ist insbesondere gegeben,

- wenn das gebildete Kapital nicht als lebenslange Rente ausgezahlt wird oder
- wenn es auf Grund einer Vertragskündigung zu einer Auszahlung des gebildeten Kapitals kommt oder
- wenn das gebildete Kapital im Fall des Todes des Zulageberechtigten ausgezahlt wird.

Die schädliche Verwendung führt zu einer Rückzahlungsverpflichtung der auf das ausgezahlte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen und der Steuerermäßigungen aus dem Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG. Im ausgezahlten Kapital enthaltene Erträge und Wertsteigerungen sind nach § 22 Nr. 5 EStG in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig.

Keine schädliche Verwendung und somit keine Rückzahlungsverpflichtung besteht insbesondere,

- wenn das zur Verfügung stehende Kapital im Fall des Todes des Zulageberechtigten auf einen neuen oder bereits bestehenden auf den Namen des Ehegatten

bzw. eingetragenen Lebenspartner lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen wird und im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben oder

- wenn für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner das zur Verfügung stehende Kapital für eine Hinterbliebenenrente verwendet wird oder
- wenn eine Übertragung des gebildeten Kapitals nach Kündigung des Altersvorsorgevertrags durch den Zulageberechtigten auf einen anderen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag erfolgt oder
- wenn eine Teilkapitalabfindung bis zu 30 % des zu Beginn der Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Kapitals erfolgt oder
- wenn eine Kleinbetragsrente abgefunden wird.

5. Altersvorsorge-Eigenheimbetrag

Der Zulageberechtigte kann das gebildete geförderte Kapital unter den Voraussetzungen des § 92a und b EStG wie folgt verwenden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag):

- bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder
- zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung einer Wohnung oder
- für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung.

Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag ist nach § 22 Nr. 5 Satz 4 und 5 EStG zu versteuern.

6. Vertragsänderungen/Optionen

Werden wesentliche Vertragsmerkmale (wie z. B. Versicherungsdauer, Versicherungssumme, Beitragshöhe) der Rentenversicherung geändert, kann dies hinsichtlich der Kapitalleistung aus nicht geförderten Beiträgen (siehe 3.) zu einem Neubeginn der 12-Jahresfrist führen.

Vertragsanpassungen, die bereits bei Vertragsabschluss vereinbart worden sind, sowie hinreichend bestimmte Optionen zur Änderung des Vertrags, führen vorbehaltlich der Grenzen des Gestaltungsmissbrauchs nicht zu einem Neubeginn der 12-Jahresfrist.

B. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

Leistungen aus geförderten Altersvorsorgeverträgen sind erbschaft-/schenkungsteuerpflichtig, wenn sie auf Grund einer Schenkung oder als Erwerb von Todes wegen (z. B. auf Grund eines Bezugsrechts oder als Teil der Erbmasse) erworben werden.

C. Versicherungsteuer

Beiträge zu Rentenversicherungen sind nach § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz (VersStG) von der deutschen Versicherungsteuer befreit, soweit Sie Ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, sind die dort gültigen steuerlichen Regelungen zu beachten.

D. Vermögensteuer

Wird derzeit nicht erhoben.

E. Umsatzsteuer

Beiträge zu und Leistungen aus geförderten Altersvorsorgeverträgen sind nach § 4 Nr. 10 a) Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Umsatzsteuer befreit.

Datenschutzhinweise

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Stuttgarter Lebensversicherung a.G.
Rotebühlstr. 120
70197 Stuttgart
Telefon: 0711 665-0
E-Mail: info@stuttgarter.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - oder per E-Mail unter: datenschutz@stuttgarter.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.stuttgarter.de/verhaltensregeln abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer Gesellschaft der Stuttgarter Versicherungsgruppe bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Versicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Stuttgarter Versicherungsgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken können wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer) versichern. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zu den eingesetzten Rückversicherern stellen Ihnen diese unter <http://de.genre.com/Datenschutz/HinweiseArt14DSGVO/> bzw. www.scor.com zur Verfügung. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Ihnen überlassenen Dienstleisterliste sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.stuttgarter.de/dienstleisterlisteservice entnehmen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten

verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg
Königstr. 10a
70173 Stuttgart

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte bzw. Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz

Soweit Sie eingewilligt haben bzw. es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei der Creditreform Boniversum GmbH Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens bzw. zur Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz ab. Die Datenschutzhinweise der Creditreform Boniversum GmbH finden Sie unter <https://www.boniversum.de/eu-dsgvo/informationen-nach-eu-dsgvo-fuer-verbraucher/>.

RiesterRente performance-safe

Zertifizierte fondsgebundene Rentenversicherung nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) mit Garantie, aufgeschobener Rentenzahlung und Auszahlung des Vertragsguthabens bei Tod während der Aufschubzeit nach Tarif 85

Versicherungsnummer <input type="text"/>			
Antragsdaten wurden per e-Antrag übermittelt? <input type="checkbox"/> Nein N03 <input type="checkbox"/> Ja N37			
1 Antragsteller / Versicherungsnehmer / Zu versichernde Person			
1.1	Anrede / Titel		
1.2	Vorname / Name		
1.3	Straße / Hausnummer		
1.4	Postleitzahl / Wohnort		
1.5	Geburtsdatum / Geburtsort / Geburtsland		
1.6	Staatsangehörigkeit(en)		
1.7	Bitte immer angeben: Steuer-Identifikationsnummer		
1.8	Telefon (privat)*		
	Telefon (geschäftlich)*		
	E-Mail*		
<p>Ich möchte von der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. und den anderen Unternehmen der Stuttgarter Versicherungsgruppe** über ihre Versicherungsprodukte per</p> <p><input type="checkbox"/> Telefon <input type="checkbox"/> E-Mail informiert werden.</p> <p>Diese Einwilligung kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen.</p> <p>* Freiwillige Angaben ** Dies sind zur Zeit: Stuttgarter Versicherung AG, PLUS Lebensversicherungs AG, DIREKTE LEBEN Versicherung AG</p>			
1.9	Derzeit ausgeübte(r) Beruf / Tätigkeit		
1.10	Beruflicher Status		
1.11	Branche		
2 Art, Umfang der Versicherung und Beitrag (Tarif 85)			
2.1	Laufzeiten	Versicherungsbeginn	
		Aufschubzeit	Jahre und Monate
		Beitragszahlungsdauer	Jahre und Monate
2.2	Hauptversicherung	Beitragssumme aus Eigenbeiträgen	EUR
		Garantiertes Kapital in % der Beitragssumme inklusive Zulagen und evtl. Zuzahlungen	%
		Garantierte jährliche Mindestrente	EUR
2.3	Todesfalleistung nach Beginn der Rentenzahlung	Todesfalleistung aus Rentengarantiezeit	Jahre
2.4	Beitrag	Der Eigenbeitrag beträgt monatlich	EUR
2.5	Chancen-Risiko-Klasse		
2.6	Überschussverwendung im Rentenbezug	Teildynamische Rente	
2.7	Zuwachsprogramm	<p>Jährliche Beitragserhöhungen im Rahmen der Besonderen Bedingungen für das Zuwachsprogramm gemessen am zuletzt gezahlten Beitrag um 5 %. Der Beitrag erhöht sich jedoch maximal auf den zum Zeitpunkt der Erhöhung gültigen Höchstbetrag nach § 10a Absatz (1) Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) (Stand September 2017: 2.100 EUR) abzüglich der Grundzulage nach § 84 Satz 1 EStG (Stand September 2017: 175 EUR).</p> <p>Abweichend hiervon:</p>	

U529ef1fc-f31f-4925-ab4b-87bfc059da7d\VN04



RiesterRente *performance-safe*

Zertifizierte fondsgebundene Rentenversicherung nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) mit Garantie, aufgeschobener Rentenzahlung und Auszahlung des Vertragsguthabens bei Tod während der Aufschubzeit nach Tarif 85

	<p>Jährliche Beitragserhöhungen im Rahmen der Besonderen Bedingungen für das Zuwachsprogramm (wählbar zwischen 2 %, höchstens 10 %) gemessen am zuletzt gezahlten Beitrag</p> <p><input type="checkbox"/> um <input type="text"/> %, der Beitrag erhöht sich jedoch maximal auf den zum Zeitpunkt der Erhöhung gültigen Höchstbetrag nach § 10a Absatz (1) Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) (Stand September 2017: 2.100 EUR) abzüglich der Grundzulage nach § 84 Satz 1 EStG (Stand September 2017: 175 EUR).</p> <p><input type="checkbox"/> um <input type="text"/> %, der Beitrag erhöht sich ohne Begrenzung auf einen Höchstbetrag.</p> <p><input type="checkbox"/> Ausschluss Zuwachsprogramm</p>				
2.8 Empfänger der Versicherungsleistung	<p>Bezugsberechtigt im Erlebensfall ist der Antragsteller.</p> <p>Bezugsberechtigt im Todesfall ist der zum Zeitpunkt des Todes mit dem Antragsteller in gültiger Ehe lebende Ehegatte / eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Lebenspartner.</p> <p>Abweichend hiervon:</p> <p>Anrede / Titel <input type="text"/></p> <p>Vorname / Name <input type="text"/></p> <p>Geburtsdatum <input type="text"/></p>				
3 Fonds					
3.1 Fondsauswahl	<p>Die Auswahl der zur Verfügung stehenden Fonds entnehmen Sie bitte dem Druckstück Stuttgarter Fondsuniversum kompakt.</p> <p>Bitte gewünschte(n) Fonds eintragen (in ganzen Prozentsätzen zu insgesamt 100 %, Mindestanteil pro Fonds 10 %, max. 10 Fonds):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Fondsname</th> <th>Anteil in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>iShares Core MSCI World UCITS ETF</td> <td>100</td> </tr> </tbody> </table>	Fondsname	Anteil in %	iShares Core MSCI World UCITS ETF	100
Fondsname	Anteil in %				
iShares Core MSCI World UCITS ETF	100				
3.2 Wertsicherungsfondsauswahl	<p>Die Auswahl der zur Verfügung stehenden Wertsicherungsfonds entnehmen Sie bitte dem Druckstück Stuttgarter Fondsuniversum kompakt.</p> <p>Bitte gewünschte(n) Wertsicherungsfonds eintragen (in ganzen Prozentsätzen zu insgesamt 100 %, Mindestanteil pro Wertsicherungsfonds 10 %):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Wertsicherungsfondsname</th> <th>Anteil in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>DWS Garant 80 ETF-Portfolio</td> <td>100</td> </tr> </tbody> </table>	Wertsicherungsfondsname	Anteil in %	DWS Garant 80 ETF-Portfolio	100
Wertsicherungsfondsname	Anteil in %				
DWS Garant 80 ETF-Portfolio	100				
3.3 Ausgleichsmanagement	<input type="checkbox"/> Einschluss des Ausgleichsmanagement im Rahmen der Besonderen Bedingungen für das Ausgleichsmanagement				
3.4 Auto-Lock-In	<input type="checkbox"/> Einschluss des automatischen Lock-In im Rahmen der Besonderen Bedingungen für das Auto-Lock-In.				
3.5 Sparziel-Info	<input type="checkbox"/> Bitte informieren Sie mich, falls ein Vertragsguthaben von <input type="text"/> EUR (wählbar zwischen 10 % - 200 % der Beitragssumme) erreicht wird (siehe nachfolgende Seiten unter Allgemeine Hinweise).				
4 Tarifgruppe					
4.1 Tarifgruppe	<input type="text"/> EZNET (Nettotarif)				
5 Zahlungsweg					
5.1 Fehlende Inkassovollmacht	Bitte beachten Sie den Hinweis zur fehlenden Inkassovollmacht des Versicherungsvermittlers (siehe nachfolgende Seiten unter Allgemeine Hinweise).				
5.2 SEPA-Lastschriftmandat	Gläubiger-Identifikationsnummer: DE07 LKR0 0000 0025 59 Mandatsreferenznummer: Wird separat mitgeteilt				

RiesterRente performance-safe

Zertifizierte fondsgebundene Rentenversicherung nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) mit Garantie, aufgeschobener Rentenzahlung und Auszahlung des Vertragsguthabens bei Tod während der Aufschubzeit nach Tarif 85

Ich ermächtige die Stuttgarter Lebensversicherung a.G., Rotebühlstrasse 120, 70197 Stuttgart, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Geldinstitut an, die von der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich bin damit einverstanden, dass mir der erste SEPA-Lastschrifteinzug spätestens fünf Geschäftstage zuvor angekündigt wird.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Geldinstitut vereinbarten Bedingungen.

Angaben zum Kontoinhaber - nur ausfüllen bei Abweichung vom Antragsteller	IBAN	
	BIC	
	Verhältnis zum Antragsteller	
	Anrede / Titel	
	Vorname / Name	
	Straße / Hausnummer	
	Postleitzahl / Ort	
Bitte immer angeben und unterschreiben - auch wenn der Kontoinhaber der Antragsteller ist	Datum	
	Unterschrift des Kontoinhabers (Vor- und Zuname)	X

6 Erklärung nach dem Geldwäschegesetz

6.1 Identifizierungspflicht	Antragsteller ausgewiesen durch gültigen	<input type="checkbox"/> Personalausweis	<input type="checkbox"/> Reisepass
	Gültig bis		
	Nummer		
	Ausstellende Behörde		
	Geburtsort		
	Bitte reichen Sie uns eine vollständige Kopie des zur Identitätsprüfung verwendeten Dokuments ein (Ausweiskopie).		
	6.2 Auftretende Person	Sofern bei Antragstellung eine andere Person für den Antragsteller aufgetreten ist, bitte angeben:	
Anrede / Titel			
Vorname / Name			
Geburtsdatum			
Staatsangehörigkeit(en)			
Straße / Hausnummer			
Postleitzahl / Ort			
Berechtigung nachgewiesen durch			
Bitte reichen Sie uns eine vollständige Kopie des entsprechenden Nachweises der Berechtigung ein (z. B. Betreuerausweis, Vollmacht).			
Auftretende Person ausgewiesen durch gültigen		<input type="checkbox"/> Personalausweis	<input type="checkbox"/> Reisepass
Gültig bis			
Nummer			
Ausstellende Behörde			
Geburtsort			

RiesterRente *performance-safe*

Zertifizierte fondsgebundene Rentenversicherung nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) mit Garantie, aufgeschobener Rentenzahlung und Auszahlung des Vertragsguthabens bei Tod während der Aufschubzeit nach Tarif 85

Bitte reichen Sie uns eine vollständige Kopie des zur Identitätsprüfung verwendeten Dokuments ein (Ausweiskopie).	
6.3 Wirtschaftlich Berechtigter	<p>Handelt der Antragsteller auf eigene Veranlassung (siehe nachfolgende Seiten unter Allgemeine Hinweise)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn nein, bitte angeben: Auf Veranlassung von</p> <p>Anrede / Titel</p> <p>Vorname / Name</p> <p>Geburtsdatum</p> <p>Geburtsort</p> <p>Straße / Hausnummer</p> <p>Postleitzahl / Ort</p>
6.4 Politisch exponierte Person	<p>Sind oder waren die am Vertrag beteiligten Personen (der Antragsteller, der/die wirtschaftlich Berechtigten, der Bezugsberechtigte und ggf. dessen wirtschaftlich Berechtigter) eine politisch exponierte Person im In- oder Ausland? Oder ist ein unmittelbares Familienmitglied bzw. eine bekanntermaßen nahestehende Person dieser Personen eine politisch exponierte Person im In- oder Ausland (siehe nachfolgende Seiten unter Allgemeine Hinweise)?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
Zusätzliche Daten zur Beantragung der staatlichen Zulagen	
7 Zulagenberechtigung	
Ich bin unmittelbar zulageberechtigt.	
8 Besonderer Personenkreis	
<input type="checkbox"/> Ich gehörte während des gesamten vorherigen Kalenderjahres ausschließlich zum Personenkreis <ul style="list-style-type: none"> - der Beamten, Richter und Berufssoldaten - der sonstigen Beschäftigten, die wegen gewährleisteter Versorgungsanswartschaften den Beamten gleichgestellt sind - beurlaubten Beamten mit Anspruch auf Versorgung für die Dauer der Beschäftigung 	
9 Ihre persönlichen Daten	
(Daten des Antragstellers und Beitragszahlers siehe Punkt 1 des Antrags.)	
9.1 Zuständiges Finanzamt	
9.2 Steuernummer	
9.3 Geburtsort (ohne PLZ)	
9.4 Sozialversicherungsnummer / Zulagennummer	
9.5 Geburtsname	
9.6 Berechnungswert	Angenommene Grundzulage (nur für Berechnung im Produktinformationsblatt) EUR
10 Ehegattendaten / Lebenspartnerdaten	
(Bei einer mittelbaren Zulagenberechtigung oder wenn Kinder vorhanden sind, unbedingt ausfüllen.)	
10.1 Anrede / Titel	
10.2 Vorname / Name	
10.3 Geburtsort (ohne PLZ)	
10.4 Geburtsname	
10.5 Geburtsdatum / Staatsangehörigkeit	
10.6 Steuer-Identifikationsnummer	

RiesterRente *performance-safe*

Zertifizierte fondsgebundene Rentenversicherung nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) mit Garantie, aufgeschobener Rentenzahlung und Auszahlung des Vertragsguthabens bei Tod während der Aufschubzeit nach Tarif 85

10.7 Sozialversicherungsnummer / Zulagennummer	
11 Dauerzulagenantrag	
Hiermit bevollmächtige ich die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. - bis auf Widerruf - jährlich die staatlichen Zulagen zu beantragen. Durch die Bevollmächtigung gilt die Einwilligung in die Datenübermittlung nach § 10a Absätze 2a und 5 Einkommensteuergesetz (EStG) durch die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. an die Deutsche Rentenversicherung Bund als erteilt.	
Abweichend hiervon wünsche ich keinen Dauerzulagenantrag. <input type="checkbox"/>	
12 Besondere Vereinbarungen	
Der Antrag ist <u>nicht</u> von besonderen Vereinbarungen abhängig.	Sofern besondere Vereinbarungen getroffen wurden, bitte angeben, von welchen:
	Soll der Antrag unabhängig hiervon in Kraft treten? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

RiesterRente *performance-safe*

Zertifizierte fondsgebundene Rentenversicherung nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) mit Garantie, aufgeschobener Rentenzahlung und Auszahlung des Vertragsguthabens bei Tod während der Aufschubzeit nach Tarif 85

Schweigepflichtentbindungserklärung*

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigt die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. (Stuttgarter) Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützten Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. an Rückversicherer und an den Sie betreuenden Vermittler, weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der angegebenen Adresse der Stuttgarter zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Vorliegen einer Schweigepflichtentbindung der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird. Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Stuttgarter.

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der Stuttgarter

Die Stuttgarter verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

I. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die Stuttgarter führt bestimmte Aufgaben, wie z. B. die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Stuttgarter Versicherungsgruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt die Stuttgarter Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die Stuttgarter führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für die Stuttgarter erheben, verarbeiten oder nutzen, unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zur Zeit gültige Liste ist als Anlage der Schweigepflichtentbindungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.stuttgarter.de/dienstleisterlisteservice eingesehen oder bei Stuttgarter Lebensversicherung a.G., Rotebühlstraße 120, 70197 Stuttgart, Tel. +49 711 665-0 angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt die Stuttgarter Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

Ich willige ein, dass die Stuttgarter meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der Unternehmen der Stuttgarter Versicherungsgruppe und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

II. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die Stuttgarter Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die Stuttgarter Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die Stuttgarter aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die Stuttgarter das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Angaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet.

Ich willige ein, dass die Stuttgarter meine nach § 203 StGB geschützten Daten - soweit erforderlich - an Rückversicherungen übermittelt. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die Stuttgarter tätigen Personen im Hinblick auf die Weitergabe von nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

RiesterRente *performance-safe*

Zertifizierte fondsgebundene Rentenversicherung nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) mit Garantie, aufgeschobener Rentenzahlung und Auszahlung des Vertragsguthabens bei Tod während der Aufschubzeit nach Tarif 85

III. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die Stuttgarter meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen - soweit erforderlich - an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die Stuttgarter tätigen Personen im Hinblick auf die Weitergabe von nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

*Der Text beruht auf der Einwilligungs-/Schweigepflichtentbindungserklärung für die Lebens- und Krankenversicherung, die 2011 mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmt wurde.

Einwilligung des Antragstellers zur Abfrage bei einer Auskunft

Ich willige ein, dass die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. bei Vertragsschluss für die Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz bzw. für die Beurteilung der zu versichernden Risiken Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten und Adressbestätigungen von einer Auskunft (z. B. Boniversum, Creditreform, Bürgel) einholen und nutzen kann und entbinde insoweit die für die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht. Diese Einwilligung kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Schlussfolgerungen und Hinweise

Schlussfolgerung des Antragstellers

Einverständniserklärung zum Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist

Ich bin damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz bei Vorliegen der in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz" genannten vertraglichen Voraussetzungen bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

Allgemeine Hinweise

Informationspflicht gegenüber Dritten

Bitte weisen Sie die Personen, deren Daten im Rahmen dieses Antrags erhoben werden, auf die Speicherung der angegebenen Daten bei der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. und die zentrale Stammdatenhaltung innerhalb der Stuttgarter Versicherungsgruppe (siehe Dienstleisterliste) zum Zwecke der Vertragsdurchführung hin und leiten die Datenschutzhinweise an diese weiter. Sollte Ihrerseits ein Geheimhaltungsinteresse bezüglich der Bezugsberechtigung bestehen, kann die Information an den Bezugsberechtigten unterbleiben.

Identifizierungspflicht des Antragstellers

Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) müssen GwG-Verpflichtete den Vertragspartner grundsätzlich vor Begründung der Geschäftsbeziehung identifizieren und die getätigten Identitätsangaben überprüfen (Verifizierung).

Identifizierungspflicht der für den Antragsteller auftretenden Person

Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) ist der Antragsteller und gegebenenfalls die für ihn auftretende Person zu identifizieren. Daneben gilt es zu prüfen, ob die für den Antragsteller auftretende Person hierzu berechtigt ist. Insbesondere bei den nachfolgenden, beispielhaften Fallgestaltungen ist von einer auftretenden Person des Antragstellers auszugehen:

- Antragsteller ist eine natürliche Person: Betreuer, gesetzlicher Vertreter, Bevollmächtigter,
- Antragsteller ist eine juristische Person: Geschäftsführer GmbH, Gesellschafter, Einzelbevollmächtigter, Generalbevollmächtigter.

RiesterRente *performance-safe*

Zertifizierte fondsgebundene Rentenversicherung nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) mit Garantie, aufgeschobener Rentenzahlung und Auszahlung des Vertragsguthabens bei Tod während der Aufschubzeit nach Tarif 85

Wirtschaftlich Berechtigter

Wirtschaftlich Berechtigter des Vertrags ist die Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Antragsteller letztlich steht, oder auf deren Veranlassung eine Transaktion oder Geschäftsbeziehung letztlich durchgeführt bzw. begründet wird. Diesbezüglich ist eine Abklärung erforderlich, ob die Aufnahme der Geschäftsbeziehung und alle damit verbundenen Transaktionen auf Veranlassung des Antragstellers erfolgen und dieser auch nicht von einer anderen Person hierzu beauftragt wurde.

Insbesondere bei den nachfolgenden, beispielhaften Fallgestaltungen, die auf eine Fremdnützigkeit des Vertrags schließen lassen, ist davon auszugehen, dass nicht der Antragsteller sondern eine andere Person wirtschaftlich Berechtigter ist und somit ein Handeln auf fremde Veranlassung vorliegt:

- Abweichender Bezugsberechtigter im Erlebensfall,
- Abtretung an Privatpersonen,
- Abweichender Beitragszahler, sofern kein Näheverhältnis zum Antragsteller besteht (z. B. Ehepartner),
- Sofern ein Näheverhältnis besteht: abweichender Beitragszahler bei > 1.000 EUR laufender Beitrag pro Monat bzw. bei > 50.000 EUR Einmalbeitrag.

Ein vom Antragsteller abweichender wirtschaftlich Berechtigter ist zu identifizieren.

Politisch exponierte Person

Politisch exponierte Person im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Familienmitglied im Sinne des GwG ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner, ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie jeder Elternteil. Bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des GwG ist jede Person, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass eine wirtschaftliche Beziehung zu einer politisch exponierten Person besteht. Nähere Informationen finden Sie in § 1 Abs. 12 - 14 GwG.

Fehlende Inkassovollmacht

Der Versicherungsvermittler ist nicht berechtigt, Zahlungen von mir anzunehmen.

Nettotarif

Wird der Vertrag in der Tarifgruppe EZNET geführt fallen keine Abschluss- und Vertriebskosten an. Es gelten die Besonderen Bedingungen für die Tarifgruppe Netto.

Wechsel des Versicherers

Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zwecke des Abschlusses einer Versicherung bei demselben oder einem anderen Unternehmen ist für den Versicherungsnehmer im Allgemeinen unzumutbar und für jedes Unternehmen unerwünscht.

Geltende Versicherungsbedingungen

Es gelten die in den Vertragsunterlagen enthaltenen Versicherungsbedingungen.

Papierexemplare

Sie haben die Wahl, das Basisinformationsblatt und die Beratungsdokumentation kostenlos als Papierexemplar, per E-Mail mit Verschlüsselung oder per dauerhaften Datenträger (z. B. CD, USB-Stick) zu erhalten. Entscheiden Sie sich für E-Mail mit Verschlüsselung oder dauerhaften Datenträger (z. B. CD, USB-Stick), können Sie diese Dokumente zusätzlich kostenlos als Papierexemplar verlangen.

Antragsausfertigung

Dem Antragsteller wird nach Unterzeichnung des Antrags eine Ausfertigung ausgehändigt.

Sparziel-Info

Im Rahmen dieses Informationsservices wird einmal monatlich der Wert des Vertragsguthabens ermittelt. Dabei wird das Deckungskapital zum Ersten des Monats und der am ersten Börsentag des jeweiligen Monats festgestellte Rücknahmepreis der Fondsanteile zu Grunde gelegt. Erreicht das Vertragsguthaben des Vertrags am ersten Börsentag eines Monats erstmals den festgelegten Betrag, erfolgt eine Information in Textform hierüber. Es besteht so ggf. die Möglichkeit einen Teil des gewünschten Sparziels durch Umschichtung des Fondsguthabens (ohne Wertsicherungsfonds) in risikoärmere Fonds abzusichern und/oder ein Lock-In zu beantragen. Dieser Informationsservice beginnt erst nach Beendigung eines beantragten Aktiven Einstiegsmanagements.

RiesterRente *performance-safe*

Zertifizierte fondsgebundene Rentenversicherung nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) mit Garantie, aufgeschobener Rentenzahlung und Auszahlung des Vertragsguthabens bei Tod während der Aufschubzeit nach Tarif 85

Empfangsbestätigung	
Hiermit bestätige ich, dass ich die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen erhalten habe:	
[x] Vertragsunterlagen für die RiesterRente <i>performance-safe</i> (Versionsnummer V85-201801)	bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> • Produktinformationsblatt • Verbraucherinformation • Werteübersicht • Fonds-Factsheets zu den ausgewählten Fonds • Versicherungsbedingungen • Steuermerkblatt • Datenschutzhinweise
[x] Vertragsunterlagen für die Tarifgruppe (Versionsnummer TN-201501)	bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> • Besondere Bedingungen für die Tarifgruppe Netto
[x] Stuttgarter Fondsuniversum kompakt	
Datum	
Unterschrift Antragsteller (Vor- und Zuname)	X
Wichtig für den Antragsteller!	
Dieses Antragsformular enthält 12 Seiten .	
<p>Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, lesen Sie bitte</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorstehende Schweigepflichtentbindungserklärung, - die vorstehende Einwilligung des Antragstellers zur Abfrage bei einer Auskunft, - die vorstehenden Schlusserklärungen und Hinweise, - sowie auf den nachfolgenden Seiten die Erläuterungen zur Rentenversicherung nach dem AVmG. <p>Die Schlusserklärungen enthalten eine Einverständniserklärung zum Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist. Die Schweigepflichtentbindungserklärung und die Schlusserklärungen sind wichtige Bestandteile des Vertrages. Sie machen mit Ihrer Unterschrift die Erklärungen zum Inhalt dieses Antrages.</p> <p>Sie können Ihre Vertragserklärung bereits ab Antragstellung widerrufen. Näheres zum Widerrufsrecht entnehmen Sie bitte der Verbraucherinformation.</p>	
Ort / Datum	
Unterschrift Antragsteller und zu versichernde Person (Vor- und Zuname)	X
Angaben des Vermittlers	
Beratung	<p>Ich habe dem Antragsteller die Beratungsdokumentation übermittelt. Dies erfolgte nach seiner Wahl</p> <p><input type="checkbox"/> in Papierform <input type="checkbox"/> per E-Mail mit Verschlüsselung</p> <p><input type="checkbox"/> per dauerhaften Datenträger (z. B. CD, USB-Stick)</p> <hr/> <p>Bei Übermittlung per E-Mail mit Verschlüsselung oder per dauerhaften Datenträger habe ich die E-Mail-Adresse vom Antragsteller erhalten.</p> <p>Die Beratungsdokumentation liegt bei <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

RiesterRente performance-safe

Zertifizierte fondsgebundene Rentenversicherung nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) mit Garantie, aufgeschobener Rentenzahlung und Auszahlung des Vertragsguthabens bei Tod während der Aufschubzeit nach Tarif 85

Unterlagen	<p>Ich habe dem Antragsteller rechtzeitig vor Unterzeichnung des Antrags die in der Empfangsbestätigung aufgelisteten Unterlagen übermittelt. Dies erfolgte nach seiner Wahl</p> <p><input type="checkbox"/> in Papierform <input type="checkbox"/> per E-Mail mit Verschlüsselung</p> <p><input type="checkbox"/> per dauerhaften Datenträger (z. B. CD, USB-Stick)</p> <hr/> <p>Bei Übermittlung per E-Mail mit Verschlüsselung oder per dauerhaften Datenträger habe ich die E-Mail-Adresse vom Antragsteller erhalten.</p>
Identifizierung	Die Identität des Antragstellers und der gegebenenfalls für diesen auftretenden Person wurde in dessen Anwesenheit oder per Video- bzw. PostIdent-Verfahren durch den Vermittler festgestellt.
Antragsausfertigung	Dem Antragsteller wird nach Unterzeichnung des Antrags eine Ausfertigung ausgehändigt.
Unterschrift Vermittler	
Vermittler	
Vermittler-Nummer	
Registrierungsnummer	
Agenturnummer	
Filialdirektion	

Die nachfolgenden Seiten enthalten zu folgenden Themen Hinweise und Informationen:

- Erläuterungen zur Rentenversicherung nach dem AVmG
- Dienstleisterliste der Stuttgarter Lebensversicherung a.G.

Stuttgarter Lebensversicherung a.G.
 Rotebühlstraße 120 | 70197 Stuttgart | Postanschrift: 70135 Stuttgart | Telefon +49 711 665-0 | Fax +49 711 665-1516
 www.stuttgarter.de | info@stuttgarter.de | USt-IdNr.: DE 147 802 293 | Sitz: Stuttgart | Registergericht: Stuttgart HRB 222
 Landesbank Baden-Württemberg | IBAN: DE17 6005 0101 0001 3674 50 | BIC: SOLADEST600
 Vorstand: Frank Karsten (V.), Dr. Wolfgang Fischer, Ralf Berndt, Dr. Guido Bader | Vorsitzender des Aufsichtsrates: Anton Wittl

Erläuterungen zur Rentenversicherung nach dem AVmG

Eigenbeiträge für Altersvorsorgeverträge werden für einen begünstigten Personenkreis durch staatliche Zulagen sowie die Möglichkeit zum Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG ab dem Jahr 2002 gefördert.

1. Begünstigter Personenkreis

Zum begünstigten Personenkreis gehören insbesondere Personen, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) entrichten. Dies sind in erster Linie Arbeitnehmer, Auszubildende, kraft Gesetz oder auf Antrag versicherungspflichtige Selbstständige, geringfügig Beschäftigte, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben, Versicherte während einer anzurechnenden Kinder- erziehungszeit, Pflegepersonen, Wehr- und Zivildienstleistende, Bezieher von Entgeltersatzleistungen und versicherungspflichtige Landwirte (Alterssicherungssystem der Landwirte). Ebenfalls zum begünstigten Personenkreis gehören Beamte, Richter, Soldaten und Personen, die statusrechtlich wie Beamte behandelt werden, sowie Bezieher von gesetzlichen Erwerbsminderungs- oder Dienstunfähigkeitsrenten. Nicht begünstigt werden Pflichtversicherte, die in einer Zusatzversorgung pflichtversichert sind und bei denen eine beamtenähnliche Gesamtversorgung aus der Summe der Leistungen der GRV und der Zusatzversorgung gewährleistet ist und Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, z. B. angestellte Rechtsanwälte und Ärzte.

Nicht zum Kreis der Begünstigten gehören des Weiteren nicht pflichtversicherte Selbstständige, freiwillig Versicherte in der GRV und Rentner.

2. Zulageberechtigte

Begünstigte Personen haben Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage (Zulage) nach Maßgabe des EStG. Ist bei steuerlich gemeinsam veranlagten Ehegatten oder Lebenspartnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (nachfolgend: Lebenspartner) nur ein Ehegatte/Lebenspartner begünstigt, so ist auch der andere Ehegatte/Lebenspartner zulageberechtigt, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht und er zugunsten dieses Altersvorsorgevertrages im jeweiligen Beitragsjahr mindestens 60 Euro geleistet hat.

3. Altersvorsorgebeiträge

Eigenbeiträge, die der Zulageberechtigte im Rahmen der in § 10a EStG genannten Grenzen zu Gunsten eines auf seinen Namen lautenden Vertrags leistet, der nach dem AltZertG zertifiziert ist, sind geförderte Altersvorsorgebeiträge.

Die Zulage wird gekürzt, wenn der Zulageberechtigte nicht den Mindesteigenbeitrag leistet. Dieser beträgt

jährlich 4 %

der in dem vorangegangenen Kalenderjahr erzielten, beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), jedoch nicht mehr als die in § 10a Absatz (1) Satz 1 EStG genannten Höchstbeiträge, vermindert um die Zulage. In Abhängigkeit vom Anspruch auf Kinderzulage(n) und vom Kalenderjahr ist nach § 86 Absatz (1) EStG ein Sockelbetrag von 60 EUR zu leisten.

Ein nicht pflichtversicherter Ehegatte/Lebenspartner hat Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der pflichtversicherte Ehegatte/Lebenspartner seinen Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung der den Ehegatten/Lebenspartnern insgesamt zustehenden Zulagen erbracht hat.

4. Staatliche Zulage (Altersvorsorgezulage)

In Abhängigkeit von den geleisteten Altersvorsorgebeiträgen wird eine Zulage gezahlt, die sich aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage (für jedes Kind, für das dem Zulageberechtigten Kindergeld ausgezahlt wird) zusammensetzt.

Die staatliche Zulage beträgt

	Grundzulage	Kinderzulage für vor 2008 geborene Kinder	Kinderzulage für ab 2008 geborene Kinder
jährlich	175 EUR	185 EUR	300 EUR

Der Anspruch auf Zulage entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind (Beitragsjahr).

Für unmittelbar Zulagenberechtigte, die zu Beginn des ersten Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage für dieses Beitragsjahr um einmalig 200 EUR.

5. Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG

Begünstigte Personen können Altersvorsorgebeiträge zuzüglich der Ihnen dafür zustehenden Zulage

jährlich bis zu 2.100 EUR als Sonderausgaben abziehen.

6. Antrag auf Zulage

Der Antrag auf Zulage ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei dem Anbieter einzureichen, an den die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind.

Durch die Erteilung einer Vollmacht, können wir für Sie die Zulage jährlich bei der Zentralen Zulagestelle für Altersvermögen (ZfA) beantragen. Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden. Durch die Vollmacht müssen Sie keine Formulare mehr ausfüllen, um die Zulage zu beantragen. Sie müssen uns lediglich Änderungen unverzüglich mitteilen, die sich auf die Höhe des Zulagenanspruchs auswirken.

Dienstleisterliste der Stuttgarter Lebensversicherung a.G.

A) Konzerngesellschaften mit einer gemeinsamen Verarbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungssparten werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert wie das Inkasso und die Datenverarbeitung. So wird Ihre Adresse z. B. nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Bankverbindung, d. h. Ihre Stammdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die Stammdaten von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann Ihr Anliegen innerhalb unserer Unternehmensgruppe immer richtig zugeordnet werden. Die übrigen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, insb. Gesundheitsdaten bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen. Eine weitere Verarbeitung dieser Daten erfolgt nur von den unten genannten Dienstleistern.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zur Zeit folgende Gesellschaften an:

Stuttgarter Lebensversicherung a.G.	DIREKTE LEBEN Versicherung AG
Stuttgarter Versicherung AG	PLUS Lebensversicherungs AG
Stuttgarter Versicherung Holding AG	Stuttgarter Versicherung Verwaltungsgesellschaft mbH
Stuttgarter Vorsorge-Management GmbH	Stuttgarter Versicherung Kapitalanlage-Vermittlungs-GmbH
DIREKTE SERVICE MANAGEMENT GmbH	Stuttgarter Versicherung Immobilienmanagement GmbH & Co KG

B) Dienstleister, die Datenverarbeitung in Funktionsübertragung oder im Auftrag erbringen

Auftragnehmer	Hauptgegenstand des Auftrags
Stuttgarter Versicherung Holding AG	Bereitstellung Software
DIREKTE SERVICE MANAGEMENT GmbH	Betrieb Call Center, Unterstützung Bestandsverwaltung, Posteingang und -ausgang, Scannen und Indizieren
Stuttgarter Vorsorge-Management GmbH	Beratung, Schulung und Unterstützung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung, Erstellung von mathematischen Gutachten
IBM Deutschland GmbH	Betrieb Notfallrechenzentrum und Wartungsdienstleistung
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	Risiko- und Leistungsfallprüfung
Pro Claims Solutions GmbH*	Leistungsfallprüfung
eVorsorge Systems GmbH	Betrieb bAV-Portal
General Reinsurance AG	Risiko- und Leistungsfallprüfung
SCOR Global Life Deutschland, Niederlassung der SCOR Global Life SE	Risiko- und Leistungsfallprüfung
Medicals Direct Deutschland GmbH	Medizinische Untersuchung im Rahmen der Risikoprüfung; Leistungsfallprüfung
Swiss Re Europe S.A.	Leistungsfallprüfung
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.	Meldeservice
Versicherungsombudsmann e. V.	Schlichtungen

C) Kategorien von Dienstleistern, die Datenverarbeitung in Funktionsübertragung oder im Auftrag erbringen

Dienstleisterkategorie	Hauptgegenstand des Auftrags
IT-Dienstleister	IT-Entwicklungs- und Wartungsdienstleistungen
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Jahresabschlussprüfung und Beratung
Beratungsunternehmen	Beratung
Aktenvernichter	Akten- und Datenträgervernichtung
Medizinische Gutachter*	Risiko- und Leistungsfallprüfung
Kollektivpartner und Banken	Prämieneinzug in Teilbeständen
Wirtschaftsauskunfteien*	Bonitätsauskünfte und Identitätsüberprüfungen gemäß Geldwäschegesetz
Rechtsanwälte	Rechtliche Vertretung und Informationsbeschaffung
Postdienstleister	Postdienstleistungen
Adressermittler	Adressprüfung
Sicherheitsdienste	Bewachungs- und Empfangsdienst
Ratingunternehmen	Durchführung von Ratinguntersuchungen

Stand 5/2018

* Funktionsübertragung. Diese liegt vor, wenn im Rahmen der Zweckbestimmung des Versicherungsverhältnisses personenbezogene Daten an einen Dienstleister zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung übermittelt werden. Die Übermittlung unterbleibt nach Widerspruch des Betroffenen und Prüfung, wenn das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt.